

update**Einladung zur Sitzung der Kommission Richtlinien und Praxis RiP**

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Gerne lade ich euch mit untenstehender Traktandenliste zur Sitzung der Gesamtkommission RiP ein.

Datum: Donnerstag, 8. Februar 2024**Zeit: 13.15 bis 16.15 Uhr****Ort: Bahnhofbuffet, 4600 Olten, 1. Stock, Beschilderung beachten**

Traktanden	Wer	Zeit	Ziel	Beilagen
Begrüssung	chä	5'	I	
1. Protokoll der letzten Sitzung vom 30.11.2023		5'	G	1
2. Informationen aus der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung	mka	15'	I	
3. Richtlinienrevision 2023 – 2027: a) Überblick über den Stand der Arbeiten b) Rückmeldung aus dem Echange romand)	Chä, mka	15'	I	3a 3b
4. SKOS-Richtlinienrevision, 2. Etappe, Themen: a) A.5. Nothilfe: Rückmeldung aus der Kommission Rechtsfragen zum aktuellen Text. b) B.3. Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden: Information zum aktuellen Stand. (Brief des BSV vom 19.12.23, Vorschläge in Erarbeitung von der Kommission Rechtsfragen z.H. RiP). c) C.6.2.: Soziale und berufliche Integration: Definitive Verabschiedung des vorliegenden Textes. d) D.4.2. Elternbeiträge / Unterhalt: Aufschiebung bis sich die Gerichtspraxis geklärt hat. e) Vermögensfreibeträge: Grundsatzentscheid GL		50'	I/D I/D E I I	4a 4b 4e
Pause				
5. Grundlagenpapier «Fördern und Fordern»: Konsultation zum Entwurf der Kommission Rechtsfragen (Version 1.1.) und Planungsbericht		30'	D	5a 5b
6. Neues Merkblatt: Quellensteuer Entwurf der Kommission Rechtsfragen zur Kenntnis		10'	I	6

	Zeso Praxisbeispiele:				
7.	Praxisbeispiel 1/20: Schwelleneffekte beim Besuchsrecht Entscheid, welcher der zwei Varianten.		10'	D/E	7
8.	Praxisbeispiel 1/13: Konkubinat: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen? Überarbeitet, als neues Beispiel verabschieden zH. Kommission Rechtsfragen		5'	E	8
9.	Praxisbeispiel neu: Unterstützung für Durchreisende, die das Land nicht verlassen, sondern in der Schweiz bleiben wollen				
10.	Varia				

D: Diskussion E: Entscheid G: Genehmigung I: Information W: Wahl

Beste Grüsse

**Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS**



Claudia Hänzi, Präsidentin der Kommission RiP

Protokoll der Gesamtkommission RiP

Donnerstag, 30. November 2023, 13.15 – 16.15 Uhr

Tannwaldstrasse 2, 4600 Olten, 4. Stock, Raum Maxi

Vorsitz: Claudia Hänzi
Anwesend: Béatrice Aerni, Jürg Bruggmann, Heinrich Dubacher, Philippe Dubois, Renate Ellenbroek, Roland Favre, Markus Kaufmann, Michael Keogh, Anita Küng, Markus Morger, Julien Nicolet, Patricia Max, Timo Sykora, Simon Vögeli
Entschuldigt: Robin Bannwart, Eva Bühler, Phillip Frei, Marion Hasler, Lea Höschele, Cristina Oberholzer, Damian Maurer, Paola Stanic
Protokoll: Iris Meyer

Traktanden

1. Protokoll der RiP-Retraite vom 7./8. September 2023
2. Informationen aus der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung
3. Richtlinienrevision 2023 – 2027: Überblick über den Stand der Arbeiten
4. Richtlinienrevision 2. Etappe (2025) – Themen
5. Karenzfrist für Vermögensanrechnung und die Höhe der anrechenbaren Wohnkosten - Vertiefungsbericht Peter Mösch
6. ZESO Praxisbeispiele Schwelleneffekte beim Besuchsrecht (Zeso 1/20)
7. Vergabe der Aufträge für die Zeso 2, 3 und 4 2023
8. Varia

Einleitung: Claudia begrüsst zur Sitzung und gibt die Absenzen bekannt. Die Traktandenliste wird unverändert genehmigt.

Wer / Termin

1. Protokoll der RiP Sitzung vom 7./8. September 2023

Genehmigung

Keine Änderungsanträge.

Beschluss: Das Protokoll der Sitzung vom 7./8. September 2023 wird genehmigt und verdankt.

2. Informationen aus der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung

Information

Für die vakante Position Leiter:in Richtlinien und Rechtsfragen konnte die Geschäftsstelle Elena Schneider als **neue Mitarbeiterin** gewinnen. Sie arbeitet derzeit beim Kanton Basel-Stadt und wird die 60 % Stelle ab 1. März 2024 übernehmen. Anja Loosli wird weiterhin zu 50 % das Beratungsforum betreuen. Für die Übergangszeit konnte Simon Vögeli gewonnen werden, der die Geschäftsstelle mit einem 20 % Pensum unterstützt.

Bericht aus der Geschäftsleitung:

- Die Strategie und Massnahmenplanung wurde vorbesprochen, welche am 12.12.2023 im Vorstand verabschiedet wird.
- Für die dritte Etappe der RL-Revision wurde eine kleine AG eingesetzt bestehend aus Nadine Zimmermann, Claudia Hänzi und Peter Mösch. Sie werden die Themen Konkubinats und Haushaltsführung besprechen.
- Die SKOS beantwortet seit letztem Frühling Fragen zur Asylsozialhilfe. Der Bundesrat lehnte eine Motion ab, die in diesem Thema mehr Regelung verlangte. Die SKOS wird der SODK-Bericht erstatten.
- Das Merkblatt «einmalige Leistungen» konnte verabschiedet werden. Es war ein grosses Anliegen der Hilfswerke, dass die Verantwortlichkeiten klarer beschrieben werden.
- Die Geschäftsordnung wurde angepasst. Alle SKOS-Publikationen (Grundlagen, Positionen, Merkblätter) werden künftig durch die GL verabschiedet. Die Praxisbeispiele bleiben in der Verantwortung der RiP Kommission.

3. Richtlinienrevision 2023 – 2027: Überblick über Stand der Arbeiten

Information

Stand Ende November 2023: Die grün markierten Themen werden in dieser Sitzung unter Traktandum 4 verabschiedet. Claudia dankt für die engagierte Mitarbeit aller Kommissionsmitglieder.

Themen	Auftrag	Stand	Weiteres Vorgehen
(Weiter) Bildung	Prüfauftrag SODK	Vorschlag RiP liegt vor (C.6.2.)	Version RiP wird unterstützt von AG RiP
Hilfe in Notlagen /Nothilfe	Aus 1. Etappe	Vorschlag RiP liegt vor (A.5.)	Vorschlag AG RiP liegt vor. Finalisierung RiP 30.11. (<i>unter Mitsprache der Kommission Rechtsfragen</i>)
Digitale Grundversorgung	SKOS-Merkblatt: Digitale Grund	Entscheid GL 1.11. (C.3.1, C 6.8.)	Entscheid GL, Finalisierung RiP 30.11.
Persönliche Hilfe	Strategie 2025	Vorschlag RiP liegt vor (B.1., B.2., B.3.)	Vorschlag AG RiP liegt vor. Finalisierung RiP 30.11.
Kinder und Jugendliche	Kommission RiP	Vorschlag RiP liegt vor (A.2, C 6.4.)	Vorschlag AG RiP liegt vor. Finalisierung RiP 30.11.
Junge Erwachsene und Wohnen	Kommission RiP	Vorschlag RiP liegt vor (C.4.2.)	Vorschlag AG RiP liegt vor. Finalisierung RiP 30.11.
Anspruchsprüfung	SKOS-Merkblatt	Vorschlag RiP liegt vor C.2. (wegen Merkblatt einmalige Leistungen)	Vorschlag AG RiP liegt vor. Finalisierung RiP 30.11.

Folgende Themen werden in anderen Gremien besprochen, für die RiP besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Punkto Rückerstattung wird eine Rückmeldung der SODK erwartet zur Idee, eine Vorkonsultation bei den Kantonen zum Thema Rückerstattung zu starten. Damit soll abklärt werden, ob eine Bereitschaft zur Änderung besteht.

Anpassung des Grundbedarfs	Prüfauftrag SODK	Zwischenbericht durch SODK-Vorstand genehmigt. Überprüfung Anpassungsmethode in 2. Etappe	Berechnung der Varianten durch M. Kolly, Bericht an SODK durch AG GBL.
Rückerstattung	Prüfauftrag SODK	Vorschlag RiP liegt vor (E.2.1., E 2.4., E 2.5.) Zwischenbericht diskutiert in GL vom 1.11.23	Vorschlag AG RiP liegt vor. Vorschlag für Vorkonsultation wird von mka erarbeitet z.H. GL vom 22.1.24 und anschliessend der SODK vorgelegt.

Bei den blau markierten Themen haben liegt die Verantwortung derzeit bei der Kommission Rechtsfragen:

Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden	Vorschlag BSV auf Basis NAPA-Bericht	Brief an BSV verschickt am 29.9.23, Antwort BSV abwarten.	Lead bei Kommission Rechtsfragen.
Elternbeiträge/Unterhalt	Kommission Rechtsfragen	Die Kommission Rechtsfragen hat an der Sitzung vom 9.11. Anpassungen vorgenommen.	Es findet eine Bereinigung durch RF per Zirkularweg im Nov/Dez statt. Die definitive Version wird am 16.11. durch RF verabschiedet und an die RiP weitergeleitet.

Die gelb markierten Themen werden an der heutigen Sitzung besprochen:

Vermögensfreibetrag	Vergleich Bürgergeld (D)	Gutachten liegt vor.	Weiteres Vorgehen wird an RIP 30.11. besprochen.
Soziale und berufliche Integration	Strategie 2025 - Grundlagenpapier	In Bearbeitung	Weiteres Vorgehen wird an RIP 30.11. besprochen.

Rückfrage/Klärung:

Die UFS kam mit verschiedenen Themen auf die SKOS zu. Der Vorschlag Rechtsberatung in den RL abzubilden, stammt jedoch vom BSV aufgrund des NAPA-Berichtes. Der Lead ist bei der Rechtskommission.

4. SKOS-Richtlinienrevision 2. Etappe Themen

Information

Die Synopse wird Punkt für Punkt durchgearbeitet:

A.2. Ziele der Sozialhilfe – Richtlinien: Vorschlag andere Reihenfolge der Abschnitte: 4, 1, 3, 2. Die Reihenfolge macht Sinn. Keine Diskussion.

Beschluss: Die Reihenfolge der Absätze wird geändert.

A.2. Ziele Sozialhilfe – Erläuterungen: Ergänzung in c): keine neuen Änderungen

A.5. Hilfe in Notlagen – Richtlinien: Ergänzung Absatz.

A.5. Hilfe in Notlagen – Erläuterungen:

a) Vorschlag: BGE-Hinweis löschen, da wir das in den Richtlinien und Erläuterungen grundsätzlich nicht machen.

Vorschlag neuer Satz: «Dabei ist es unerheblich, ob ein Selbstverschulden vorliegt.» (Den Satzteil «arbeitsbereit» also weglassen. Zur Vertiefung des Themas Einstellung SH wegen fehlender Arbeitsbereitschaft ist eine Praxishilfe zu prüfen, in welcher dann auch der BGE erwähnt werden könnte).

Beschluss: Der BGE-Hinweis wird gelöscht, und ein Praxisbeispiel dazu beschlossen (ausarbeiten von der Kommission Rechtsfragen).

Praxisbeispiel

Der Satz: «Eigenmittel gehen der Hilfe in Notlagen vor, sofern dies zumutbar und innert nützlicher Frist möglich ist (Subsidiarität)» soll gelöscht werden, da dieses Prinzip in der Sozialhilfe immer gilt. Falls eine Aussage zu den Eigenmitteln gemacht werden soll, müsste es wohl im Kapitel «Vermögensfreibetrag» erfolgen, im Sinne einer Präzisierung der Vermögensfreibeträge bei Nothilfe.

Beschluss: Der Satz wird gestrichen.

c) Höhe der Hilfe in Notlagen, muss im ersten Satz das Wort «von» gelöscht werden.

Begriffe: Die AG RiP schlägt vor, konsequent den Begriff «Nothilfe» zu verwenden, damit die Abgrenzung zur Regelsozialhilfe (welche ebenfalls «Hilfe in Notlagen» leistet) klarer wird. Der Begriff «Regelsozialhilfe» ist ein anerkannter Begriff, in Abgrenzung zur Asylsozialhilfe.

Beschluss: «Hilfe in Notlagen» heisst neu «Nothilfe».

Die Kommission Rechtsfragen möchte diese Passage an ihrer Januar-Sitzung nochmals sichten.

Rechtsfragen

Vorschlag neue Formulierung: «Grundversorgende SIL sind auch bei diesen Personen zu gewährleisten, sofern sie z.B. für die medizinische Grundversorgung oder für die besonderen Bedürfnisse von Kindern nötig sind.» Der letzte Satz: «Den besonderen Bedürfnissen von Kindern ist Rechnung zu tragen», könnte dafür gelöscht werden.

Beschluss: Die Formulierung wird genehmigt.

A.5. Praxisbeispiel: Es wird von der RiP AG unterstützt, dass ein ZESO-Artikel verfasst wird. Der BGE-Artikel soll nur in diesem Artikel verlinkt werden, nicht in den Richtlinien oder Erläuterungen (vgl. Erläuterungen a).

Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.

B.1. Zweck der persönlichen Hilfe – Richtlinien

Die RiP AG empfiehlt, den zweiten Absatz «*Sie kann auch präventiv geleistet werden*» zu streichen. Denn Persönliche Hilfe wird dann erbracht, wenn eine belastende Lebenslage besteht, die Bestimmung «präventiv» ist begrifflich falsch und bietet keinen Mehrwert. Ziel der Richtlinien-Revision war unter anderem die Entschlackung der Richtlinien. Dass die persönliche Hilfe unabhängig von einer wirtschaftlichen Notlage erbracht werden kann, wird weiter unten zu Recht bereits betont.

Es geht nicht darum, sich gegen das Präventive zu wehren, sondern die Logik einzuhalten. Es heisst nicht, dass innerhalb der persönlichen Hilfe keine Prävention möglich ist. Faktisch wird es jedoch nicht genutzt.

Beschluss: Abs. 2 wird gestrichen.

Markus Kaufmann gibt zu bedenken, dass die GL einen Ausbau der persönlichen Hilfe wünschte, was nun wieder zusammengestrichen wurde. Die Diskussion darüber war jedoch hilfreich. Die Kommissionpräsidentin wird der GL erklären, weshalb der jetzige Vorschlag sinnvoll ist.

B.1. Zweck der persönlichen Hilfe – Erläuterungen a)

«Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht (B.2)» wird nach B.2. in die Richtlinien verschoben.

B.2. Anspruchsvoraussetzungen – Erläuterungen a)

Die RiP AG empfiehlt, den ganzen neuen Abschnitt *«Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann der Bedarf nach einmaligen wirtschaftlichen Leistungen (C.2) für Personen ausserhalb der Sozialhilfe geklärt werden. Die persönliche Hilfe und die Ausrichtung einmaliger wirtschaftlicher Leistungen bieten ein Instrumentarium um eine Abhängigkeit von wirtschaftlicher Sozialhilfe zu verhindern. Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ist die Ausrichtung der persönlichen Hilfe fester Bestandteil.»* zu streichen, da dieser thematisch nicht zu den «Voraussetzungen der belastenden Lebenslage» gehört, weil persönliche und wirtschaftliche Hilfe vermischt wird. Das Thema einmalige Zahlungen soll in C.2 oder einer Praxishilfe vertieft werden.

Der Satz «Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen ...» ist am falschen Ort. Wenn schon, müsste er unter C.2. kommen, wo es schon erwähnt ist.

Beschlüsse:

- Satz «Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall...» aus B.1. Erläuterungen a) wird in B.2. zu Abs. 2.
- Der neue Absatz wird ersatzlos gestrichen.
- Der letzte Abschnitt des gestrichenen Teils *«Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ist die Ausrichtung der persönlichen Hilfe fester Bestandteil»* wird als Abs. 5 in die Richtlinien aufgenommen.

B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe – Richtlinien: keine Ergänzungen**B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe – Erläuterungen – Layout anpassen.**

C.2. Anspruchsvoraussetzungen – Richtlinien: Claudia brachte diese Ergänzung an der RiP Retraite anlässlich der Besprechung des Merkblattes «Einmalige Leistungen» ein.

Beschluss: Ergänzung wird akzeptiert.

C.2. Anspruchsvoraussetzungen – Erläuterungen: Die Formulierung in h) ist unverständlich, es ist unklar, welches Gerät in welche Kategorie fällt. *Neuer Vorschlag der AG RiP:* «Nachrichtenübermittlung (inkl. Mobiltelefone und Tarife), Abgabe für Radio/TV, audiovisuelle Geräte sowie IT-Peripheriegeräte (z.B. Drucker) und Zubehör. Nicht im Grundbedarf enthalten sind Endgeräte (insbesondere Laptops).».

Diskussion: Dieser Abschnitt wurde zwar an der Retraite lange diskutiert, an der AG-Sitzung dann aber nicht mehr verstanden. Daher braucht es eine Formulierung, die alle verstehen.

Beschluss: Vorschlag der AG RiP wird angenommen.

C.4.2. Besondere Wohnkosten – Richtlinien:

Die aktuelle Formulierung wird von der RiP AG für gut befunden mit einem einzigen Änderungsvorschlag: *«Ist dies aufgrund von Umständen, welche die Integration und die*

berufliche Entwicklung behindern, nicht zielführend oder ist ein Zusammenleben aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist eine günstige Wohngelegenheit zu finanzieren.»

Beschluss: Streichungen und Ergänzungen wurden angenommen.

C.6.2. Bildung – Richtlinien: Die vorgeschlagenen Ergänzungen (Abs. 1, Abs. 4 und Ergänzungen Abs. 7) werden auch von der AG RiP für gut befunden.

Beschluss: Die Neuerungen und Ergänzungen werden gutgeheissen.

C.6.4. Familie – Richtlinien: Aus dem neuen Textteil soll ein eigener Absatz gemacht werden. Formulierungsvorschlag: *«Weitere fördernde SIL für Kinder sind zu übernehmen, sofern sie der Integration dienen und angemessen sind (z.B. Lagerkosten oder Musikunterricht / Sport).»*

Diskussion:

- Die Ergänzung wird zum neuen Absatz.
- Es geht nicht nur um das reine Bedürfnis, dieses soll zudem auch angemessen sein.
- Es ist ein Stück weit eine Verschärfung. Es soll aber nicht nur um die Bedürfnisse des Kindes gehen, es muss der Integration dienen. Fördernde SIL berechtigen den Integrationsgedanken.
- «Entwicklung» wäre besser als «Bedürfnisse». Aber rein bedürfnisorientiert darf es auch nicht sein. Mit Entwicklung sind psychologische Aussagen. Sie müssen auch noch angemessen sein. Es hat beides Platz.
- Das «gesund» gibt Diskussionen «positiv» wird eher geschätzt, obwohl es auch moralisierend wirkt. Es sollen so wenig Adjektive wie möglich verwenden.
- Die soziale Integration ist klar, eine positive Entwicklung kann unterschiedliche Folgen haben.
- Statt «Entwicklung» wird «zum Wohle des Kindes» vorgeschlagen. Andererseits wird davor gewarnt, wenn schon «Entwicklung» nicht interpretiert werden kann, wie soll denn «Kindwohl» interpretiert werden können.

Abstimmung: Kindwohl: 8 Stimmen | Positive Entwicklung: 5 Stimmen

Beschluss: Aus der Ergänzung entstehe ein neuer Absatz und fördernde SIL dienen der Integration oder dem Wohle des Kindes.

C.6.8. Weitere SIL – Richtlinien:

Die Digitalisierung soll in den RL abgebildet werden. Deshalb spricht sich die AG RiP einstimmig für die erste, weitergehende Variante aus. Wenn grundversorgend, dann für alle. Eine Teilhabe ohne IT ist heute nicht mehr möglich.

Diskussion:

- Es wird darauf hingewiesen, dass es beim PC-Tastatur, Bildschirm und Maus braucht zur Bedienung. Es fragt sich, ob dies nun Peripheriegeräte sind. Daher wird beschlossen, dass nur Laptops und Tablets aufgezählt werden. Es soll nirgends mehr PC stehen.
- Statt «vergünstigt» soll «günstig» stehen, da nicht immer vergünstigte Geräte zur Verfügung stehen. Es soll kein Zwang für subventionierte Geräte bestehen, einzig der günstige Preis soll entscheidend sein.

Beschluss: Günstige IT-Endgeräte werden als grundversorgende SIL unter Lit. a) aufgenommen.

C.6.8. Weitere SIL – Erläuterungen: SIL hatten bislang keine Erläuterungen. Neu geplant ist «a) Digitalität».

Diskussion: Der Teilsatz betreffend Bildung kann zu den RL a) oder bei der Bildung erwähnt werden angehängt werden.

Beschluss: Die neuen Erläuterungen zur Digitalität bleiben bestehen, der letzte Satz *«Bei allen anderen Personen sollen mindestens vergünstigte IT-Geräte von entsprechenden Organisationen über SIL finanziert werden.»* wird aber gestrichen.

E.2.1. Günstige Verhältnisse – Erläuterungen: Der Absatz wird unter dem neuen Lit. d) Rückerstattung bei Freizügigkeitsguthaben aufgeführt.

E.2.4. Rückerstattungspflichtige Leistungen – Richtlinien:

Abs. 4 ist falsch formuliert: In Abs. 2) werden die rückerstattungspflichtigen Kosten definiert, die immer rückerstattet werden müssen. Absatz 4 kann folglich nicht diese Leistungen aufzählen. **Vorschlag Neue Formulierung:** «Wenn Sozialhilfe nachträglich mit bevorschussten Leistungen verrechnet wird, umfasst die Rückerstattung grundsätzlich sämtliche erbrachten Sozialhilfeleistungen.»

Diskussion:

- Ist bei der Rückerstattung eine Verrechnung gemeint oder nicht? Rückerstattung durch Sozialversicherung? Eine Verrechnung wird als Rückerstattung in den Sozialhilfegesetzen genannt.
- Es geht darum, dass wenn verrechnet werden kann mit Leistungen von Dritten, dass alles verrechnet werden kann (nicht nur Teile, die laut Richtlinien rückerstattungspflichtig sind). Bei einer Verrechnung ist grundsätzlich alles Rückerstattungspflichtig.
- *«Wenn Sozialhilfe nachträglich mit bevorschussten Leistungen verrechnet wird, umfasst die Verrechnungssumme sämtliche erbrachte Sozialhilfeleistungen.»*. Verrechnung ist eine Form der Rückerstattung, aber es geht um die verrechenbaren Forderungen.
- Es ist unklar, weshalb die Leistungen unter E.2.4. aufgenommen werden sollen. Die bevorschussten Leistungen werden in C.2.2. definiert. Es geht um Verrechnungen, nicht um Rückerstattung. Eigentlich braucht es nur einen Verweis.

Beschluss: Der Text in Abs. 4 wird mit «Bei bevorschussten Leistungen gilt E.2.2.» ersetzt.

E.2.5. Rückerstattungspflichtige Personen – Richtlinien: Keine weiteren Diskussionen.

5. Karenzfrist für Vermögensanrechnung und die Höhe der anrechenbaren Wohnkosten - Vertiefungsbericht Peter Mösch Diskussion

Die AG RiP hat sich gegen eine Karenzfrist ausgesprochen. Es bräuchte aber die Prüfung einer Erhöhung des Vermögenfreibetrages. Claudia möchte das Thema der GL zur Diskussion unterbreiten, bevor die RiP Vorschläge macht. Sie schlägt vor, dies der GL

vorzuschlagen. Es braucht eine Diskussion um Vorgaben, wie viel höher der Freibetrag sein darf.

In Basel-Stadt wurde der Vermögensfreibetrag verdoppelt. Dies war vorerst für zwei Jahre bedacht. Der Grossrat hat die Regelung nun fix eingeführt.

Beschluss: Das Thema wird zuerst in der GL diskutiert.

GL 22.01.24

RiP-interne Arbeitsgruppe «soziale Integration»: Das Grundlagenpapier wurde der RiP nochmals übergeben, es war aber unklar, ob noch mehr Arbeit verlangt wird. Markus klärt ab, ob das Positionspapier nochmals aufgenommen werden soll.

Markus K.

6. Zeso Praxisbeispiele

Praxisbeispiel Schwelleneffekte beim Besuchsrecht (ZESO 1/2020)

Diskussion

Die AG RiP möchte die Variante Wil in das Praxisbeispiel einfügen, jedoch ohne Reduktion bei den Kindern. Simon formuliert das Praxisbeispiel fertig aus und präsentiert es an der nächsten Sitzung. Es soll eine Ferienwoche und ein Wochenende gleichzeitig im Praxisbeispiel enthalten sein, da diese Kombination oft zu Schwierigkeiten führt.

Beschluss: Simon Vögeli überarbeitet das Praxisbeispiel für die nächste RiP-Sitzung.

Simon, 8.2.24

7. Vergabe der Aufträge für die Zeso 2, 3 und 4

Information

Folgende Praxisbeispiele wurden für die Zeso für das Jahr 2024 vorgesehen:

01/24: Das Praxisbeispiel Wohnen ist in Erarbeitung durch Rachel Mosimann, Soziale Dienste Zürich. Die Konsultation der RiP-Kommission wird via Zirkulation stattfinden.

Zirkulation

02/24: Roland Favre hatte bereits ein Praxisbeispiel zum Thema «**Unterstützungswohnsitz**» erarbeitet, welches bislang nicht weiterverfolgt wurde. Er wird dies für die kommende Sitzung vorbereiten.

8.2.24,Roland

03/24: Die Kommission Rechtsfragen hat vorgeschlagen, ein Praxisbeispiel zum Thema «Verweigerung an Teilnahme von Arbeitsprogrammen» zu erarbeiten.

Rechtsfragen

04/24: Julien erklärt sich bereit ein Praxisbeispiel zum Thema «Schenkung mit Zweckbindung» (freiwillige Zuwendungen Dritter) auszuarbeiten.

Julien Nicolet

Fristen 2024

Aufgrund der Redaktionsdaten ist es nicht immer möglich, die Beispiele in den Sitzungen zu besprechen. Sollte es nötig sein, können (nebst der Zirkulation) kurze Zoom-Sitzungen einberufen werden. Die Fristen sind verbindlich.

	1/24	2/24	3/24	4/24
@Hänzi & Vögeli	Mo, 08.01.2024	Do, 07.03.2024	Mo, 17.06.2024	Fr, 16.08.2024
RiP-Kommission	Mo, 15.01.2024 (Zirkulation)	Mo, 18.03.2024 (Zirkulation)	Do.02.07.2024 (Zirkulation)	Do. 5.9.2024 RiP Retraite
Redaktions-schluss Zeso	Fr, 19. 01.2024	Do, 18. 04.2024	Do, 28.07.2024	Fr, 18.10:2024
Publikation	Mo, 08.03.2024	Mo, 03.06.2024	Mo, 02.09.2024	Mo, 02. 12.2024

Beschluss: Die Themen werden zur Kenntnis genommen und den Autoren wird für die fristgerechte Ausarbeitung der Praxisbeispiele gedankt.

8. Varia**Diskussion**

Die RiP-Sitzung vom 28. November kollidiert mit der Artias Jahresversammlung. Neues Datum: Dienstag, 26.11.2024 vor Ort oder via zoom/Teams.

Beate Göller Stieger hat die AG RiP verlassen. Die AG braucht dringend zwei, drei neue Mitglieder. Aufruf an alle RiP-Kommissionsmitglieder, sich zu überlegen mitzumachen. Sobald die neue Juristin (Elena Schneider) ihre Arbeit aufgenommen hat, wird die Geschäftsstelle nochmals bei den Mitgliedern eine Aufforderung zur Mitarbeit in der RiP m starten.

Claudia bedankt sich für die Mitarbeit. Es war ein grossartiges und arbeitsintensives Jahr. Die Sitzung schliesst um 15:45 Uhr.

Bern, 04.12.2023/ime

Themenübersicht 2. Etappe (Stand 16.1.24): Grün: Finalisiert durch RiP, blau : Rechtsfragen, gelb: Geschäftsleitung

NR	RL	Themen	Auftrag	Stand	Weiteres Vorgehen
1	C.6.2	(Weiter) Bildung	Prüfauftrag SODK	Finalisiert durch RiP am 30.11.23	Definitive Genehmigung durch GL im Oktober 2024
2	A.5.	Nothilfe, Hilfe in Notlagen	Aus 1. Etappe	Finalisiert durch RiP am 30.11.23	Geschäftsstelle ergänzt mit einer Definition zu Hilfe in Notlagen und Nothilfe z.H. RiP
3	C.3.1. C.6.8	Digitale Grundversorgung	SKOS-Merkblatt: Digitale Grundversorgung	Finalisiert durch RiP am 30.11.23	Definitive Genehmigung durch GL im Oktober 2024
4	B.1. B.2. B.3	Persönliche Hilfe	Strategie 2025	Finalisiert durch RiP am 30.11.23	Definitive Genehmigung durch GL im Oktober 2024
5	A.2. C.6.4.	Kinder und Jugendliche	Kommission RiP	Finalisiert durch RiP am 30.11.23	Definitive Genehmigung durch GL im Oktober 2024
6	C.4.2.	Junge Erwachsene und Wohnen	Kommission RiP	Finalisiert durch RiP am 30.11.23	Definitive Genehmigung durch GL im Oktober 2024
7	C.2.	Anspruchsprüfung	SKOS-Merkblatt	Finalisiert durch RiP am 30.11.23	Definitive Genehmigung durch GL im Oktober 2024

8	C.6.7.	Soziale und berufliche Integration	Strategie 2025-Grundlagenpapier	Vorschläge von RiP liegen vor.	Schlussüberprüfung durch RiP am 8.2.24.
11	D.3.1.	Vermögensfreibetrag	Vergleich Bürgergeld (D)	Gutachten Mösch liegt vor. Karenzfrist gemäss Bürgergeld wird von RiP verworfen. GL-Entscheid 22.1.24 für 4 Varianten	Erarbeitung Vorschläge durch RiP
9	B.3	Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden	Vorschlag BSV auf Basis NAPA-Bericht	Brief an BSV verschickt am 29.9.23, Antwort des BSV vom 18.12.23	Ad-Hoc AG der Komm Rechtsfragen macht Vorschläge z. H. RiP bis Mitte März, Info an die RiP am 8.2.
10	D.4.2.	Elternbeiträge/Unterhalt	Kommission Rechtsfragen	Die Kommission Rechtsfragen hat an der Sitzung vom 9.11 23. Anpassungen vorgenommen.	Bei diesem Thema wird abgewartet, ob weitere Gerichtsurteile die Frage der Aktivlegitimation der Sozialdienste klären. Markus K nimmt Kontakt auf mit KOKES.
12	C.3.1	Anpassung des Grundbedarfs	Prüfauftrag SODK	Zwischenbericht durch SODK-Vorstand genehmigt. Überprüfung Anpassungsmethode in 2. Etappe	Einsetzung einer AG durch die BEKO-SODK am 29.2.24, Bericht zum Thema «Upgrading» von M. Kolly liegt vor.
13	E.2.1. E.2.4 E.2.5	Rückerstattung	Prüfauftrag SODK	Vorschlag RiP liegt vor (E.2.1., E 2.4., E 2.5.) . Bericht genehmigt durch GL am 22.1.24	Vorkonsultation des Vorstandes. Versand des Berichts im Februar, Diskussion an der Retraite vom 25./26.4.24

Agenda

Wann	wer	was
30.11.23	RiP	Themen 1-7, 13 finalisiert
16.1.24	Rechtsfragen	Weiteres Vorgehen Themen 2,9 und 10 festgelegt
19.1.24	Echange romand	Traduction Thèmes 1-7, 13 finalisé, feedback
22.1.24	Geschäftsleitung	Grundsatzentscheid Thema 11, Vorkonsultation Thema 13
8.2.24	RiP	Thema 8 finalisiert,
29.2.24	BeKO SODK	Einsetzung AG zu Thema 12, Kenntnisnahme Bericht Thema 13
16.5.24	RiP	Diskussion Stand Themen 9-13
11.6.24	Echange romand	Discussion thèmes 8-13, feedback
5./6.9.24	RiP	Finalisierung 2. Etappe
Sept /Okt	Membres RiP francophones	Traduction thèmes 8-13
7./8.11	Geschäftsleitung	Freigabe 2. Etappe
Nov 24 – Feb 25	Mitglieder	Vernehmlassung, Hearings
April 25	Vorstand SKOS	Verabschiedung 2. Etappe
Mai 25	Vorstand SODK	Genehmigung 2. Etappe

vgl. farblich hinterlegte Texte mit «Retour à la RiP» in der Spalte commentaires

Normes CSIAS pour la conception et le calcul de l'aide sociale (Normes CSIAS)

Révision 2023 - 2025 (2e étape)

Tableau synoptique : libellé actuel / nouveau / commentaires

Berne, le 19.01.2024, séance en ligne du groupe échange normes
Document: 240119_Synopse_Etape2_V6_FR_groupe-echange.docx

Sans le point D.4.2. Obligation d'entretien des parents, actuellement en cours de révision par la Commission des questions juridiques

La question de la rédaction non sexiste du texte est encore en suspens.

Table des matières

A.	Partie générale	5
A.2.	Objectifs de l'aide sociale - CORR 2 ^e étape	5
A.5.	Aide dans des situations de détresse - CORR 2 ^e étape.....	7
B.	Aide personnelle	10
B.1.	Objet de l'aide personnelle – CORR 2 ^e étape.....	10
B.2.	Conditions d'octroi - CORR 2 ^e étape.....	12
B.3.	Contenu, forme et étendue de l'aide personnelle - CORR 2 ^e étape.....	13
C.	Couverture des besoins de base	16
C.2.	Couverture d'octroi – CORRIGÉ 1 ^e étape (commentaires b))	16
C.3.	Forfait pour l'entretien (FE)	17
C.3.1.	Le forfait pour l'entretien, généralités.....	17
C.4.2.	Frais de logement, particularités – CORR 2 ^e étape.....	19
C.6.	Prestations circonstanciées (PCi).....	23
C.6.2.	Formation – CORR 2 ^e étape	23
C.6.4.	Famille – CORR 2 ^e étape.....	24
C.6.8.	Autres prestations circonstanciées (PCi) – CORR 2 ^e étape.....	25
D.	Calcul des Prestations	26
D.4.2.	Obligation d'entretien des parents – CORR 1 ^e étape – CORR 2 ^e étape , commission questions juridiques.....	26
E.	Remboursement	27
E.2.	Prestations perçues légalement	27
E.2.1.	Situation économique favorable	27
E.2.4.	Prestations remboursables.....	31
E.2.5.	Personnes tenues au remboursement.....	34
E.4.	Compensation de prestations perçues indûment ou utilisées à des fins inappropriées avec des prestations en cours Corr 2 ^e étape	35

Listes des thèmes 2ème étape (Etat 16.1.24) – vert : approuvé par la RiP – bleu : Commission questions juridiques – jaune : Comité directeur

Norme	Thème	Mandat		Suite des travaux
C.6.2	Formation (continue)	Mandat de vérification CDAS	Finalisé par la RiP le 30.11.23	Approbation définitive par le CD en octobre 2024
A.5.	Aide dans des situations de détresse / Aide d'urgence	Repris de la 1 ^{ère} étape	Finalisé par la RiP le 30.11.23	Définition des termes par la Commission Questions juridiques jusqu'au 15 mars.
C.3.1. C.6.8	Infrastructure numérique de base	Notice CSIAS: Infrastructures numériques de base	Finalisé par la RiP le 30.11.23	Approbation définitive par le CD en octobre 2024
B.1. , B.2. B.3	Aide personnelle	Stratégie 2025	Finalisé par la RiP le 30.11.23	Approbation définitive par le CD en octobre 2024
A.2. C.6.4.	Enfants et adolescents	Commission RiP	Finalisé par la RiP le 30.11.23	Approbation définitive par le CD en octobre 2024
C.4.2.	Jeunes adultes et logement	Commission RiP	Finalisé par la RiP le 30.11.23	Approbation définitive par le CD en octobre 2024
C.2.	Conditions d'octroi	Notice CSIAS	Finalisé par la RiP le 30.11.23	Approbation définitive par le CD en octobre 2024
C.6.7.	Intégration sociale et professionnelle	Stratégie 2025 – Document de base	Proposition de la RiP disponible	Examen final par RiP le 08.02.24.
B.3	Conseil juridique pour les bénéficiaires	Proposition de l'OFAS sur la base du rapport de la	Envoi d'un courrier à l'OFAS le 29.9.23, Réponse de l'OFAS du 18.12.23	GT ad hoc avec Anja, Markus et Thomas Spescha font des propositions pour des

		Plateforme nationale de lutte contre la pauvreté		adaptations des RL dans les chapitres A.4 et B.3 jusqu'au 15.3.
D.4.2.	Obligation d'entretien des parents	Commission Questions juridiques	La Commission Questions juridiques a procédé à des adaptations lors de sa séance du 9.11.	Sur ce sujet, on attend d'autres décisions des tribunaux qui clarifient la question de la légitimation active des services sociaux. Markus prend contact avec la COPMA.
D.3.1.	Franchise sur la fortune	Comparaison avec le «Bürgergeld» allemand. (D)	Expertise de P. Mösch disponible. Le délai de carence propre au «Bürgergeld» est rejeté par RiP.	Le Comité directeur prendra une décision de principe sur la suite de la procédure le 22.01.24.
E.2.1. E.2.4 E.2.5	Remboursement	Mandat de vérification CDAS	Proposition RiP disponible (E.2.1., E 2.4., E 2.5.) Rapport intermédiaire discuté en CD le 1.11.23	Projet de consultation auprès des cantons, discuté par le CD le 22.1.24. (Consultation dans le cadre de la retraite du comité 24)
C.3.1	Adaptation du forfait d'entretien.	Mandat de vérification CDAS	Rapport intermédiaire approuvé par le comité directeur de la CDAS. Examen de la méthode d'adaptation dans la 2e étape	Mise en place d'un GT par la COCO-CDAS le 29.2.24, le rapport sur le thème "Upgrading" de M. Kolly est disponible.

A. Partie générale

A.2. Objectifs de l'aide sociale - CORR 2^e étape

	Texte actuel	Nouveau	Commentaires
RICHTLINIEN	<p>¹ L'aide sociale garantit l'existence des personnes dans des situations de besoin. Elle met à disposition des programmes permettant de favoriser l'intégration sociale et professionnelle.</p> <p>² L'aide sociale permet la participation à la vie économique, sociale, culturelle et politique, et garantit ainsi les conditions d'une existence digne.</p> <p>³ L'aide sociale est le dernier filet de la sécurité sociale. Elle contribue de manière décisive au maintien des fondements de notre État démocratique et à la garantie de la paix sociale.</p>	<p>¹ <u>L'aide sociale est le dernier filet de la sécurité sociale. Elle contribue de manière décisive au maintien des fondements de notre État démocratique et à la garantie de la paix sociale.</u> L'aide sociale garantit l'existence des personnes dans des situations de besoin. Elle met à disposition des programmes permettant de favoriser l'intégration sociale et professionnelle.</p> <p>² L'aide sociale permet la participation à la vie économique, sociale, culturelle et politique, et garantit ainsi les conditions d'une existence digne. <u>Le principe de l'égalité des sexes et des genres est à prendre en compte.</u></p> <p>³ <u>L'aide sociale garantit l'existence des personnes dans des situations de besoin. Elle met à disposition des programmes favorisant l'intégration sociale et professionnelle.</u></p> <p>⁴ <u>Une attention particulière est portée au bon développement des enfants et des adolescent-e-s.</u></p>	<p>Paola Stanic : On ne dit plus égalité des sexes? Dans la Constitution (art.8), on parle de discrimination du fait notamment (...) de son sexe. Ce n'est pas clair pour moi ce que recouvre ce changement de vocabulaire.</p> <p>Discussion GRP+ : Égalité des genres, entre les genres est plus ouvert, mais selon art. 8 CC « sexe » reste actuellement le terme juridique, sans prendre en compte LGBTQ.</p> <p style="background-color: #d9ead3; padding: 5px;">Retour à la RiP : Prendre les deux termes : « l'égalité des sexes et des genres »</p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">COMMENTAIRES A.2 OBJECTIFS DE L' AIDE SOCIALE.</p>	<p>c) Programmes d'intégration professionnelle et sociale</p> <p>Toute personne est responsable d'elle-même et contribue selon ses forces à l'accomplissement des tâches de l'État et de la société (art. 6 Cst). L'aide sociale promeut la responsabilité individuelle en aidant les personnes à s'aider elles-mêmes.</p> <p>En même temps, l'aide sociale propose une assistance lors de situations individuelles de détresse et permet de compenser leurs causes structurelles. En l'absence de ressources individuelles pour écarter ou surmonter une situation de détresse, elle propose des programmes permettant de favoriser l'intégration professionnelle et sociale</p> <p>De tels programmes doivent correspondre à la formation et au parcours professionnel, à l'âge, à l'état de santé, à la situation personnelle et aux capacités de la personne bénéficiaire</p> <p>Le pouvoir de l'aide sociale consistant à résoudre les situations de détresse individuelles et d'origine structurelle est limité. Il incombe à la politique sociale et à la société tout entière de prévenir et de réduire les situations de détresse individuelle et structurelle.</p>	<p>c) Programmes d'intégration professionnelle et sociale</p> <p>Toute personne est responsable d'elle-même et contribue selon ses forces à l'accomplissement des tâches de l'État et de la société (art. 6 Cst). L'aide sociale promeut la responsabilité individuelle en aidant les personnes à s'aider elles-mêmes.</p> <p>En même temps, l'aide sociale propose une assistance lors de situations individuelles de détresse et permet de compenser leurs causes structurelles. En l'absence de ressources individuelles pour écarter ou surmonter une situation de détresse, elle propose des programmes permettant de favoriser l'intégration professionnelle et sociale.</p> <p>De tels programmes doivent correspondre à la formation et au parcours professionnel, à l'âge, à l'état de santé, à la situation personnelle et aux capacités de la personne bénéficiaire.</p> <p>Des évaluations de potentiel réalisées par des services spécialisés peuvent être sollicités afin de déterminer les dispositionscompétences individuelles des bénéficiaires.</p> <p>Le pouvoir de l'aide sociale consistant à résoudre les situations de détresse individuelles et d'origine structurelle est limité. Il incombe à la politique sociale et à la société tout entière de prévenir et de réduire les situations de détresse individuelle et structurelle.</p>	<p>Julien Nicolet : Je trouve le terme « dispositions individuelles » assez vague. Je ne suis pas sûr que cette phrase traduise correctement la version allemande.</p> <p>Discussion GRP+ : La version allemande mentionne « individuelle Voraussetzungen », terme trouvé pas idéal non plus en allemand. Dans la pratique le terme de « compétences ou capacités individuelles » est plus commun.</p> <p>Retour à la RiP : Utiliser le terme de « compétences individuelles »</p>
---	--	---	---

A.5. Aide dans des situations de détresse - CORR 2^e étape

	Texte actuel	Nouveau	Commentaires
RMES	<p>¹ Le droit à l'aide dans des situations de détresse garantit les moyens pour mener une existence conforme à la dignité humaine à toute personne vivant en Suisse dans une situation de détresse financière. Ce droit est inaliénable et ne peut être restreint.</p> <p>² Les personnes qui n'ont pas le droit de rester en Suisse n'ont pas droit à l'aide sociale. Elles ont par contre droit à une aide dans les situations de détresse suivantes :</p> <p>a. Si un voyage de retour est possible et raisonnablement exigible, le droit à une aide d'urgence est limité notamment aux frais de transport et de nourriture</p> <p>b. Tant qu'un voyage de retour n'est pas possible ni raisonnablement exigible, la personne a le droit à l'alimentation, au logement, à l'habillement et aux frais médicaux de base.</p>	<p>¹ Le droit à l'aide dans des situations de détresse garantit <u>une aide et un accompagnement, ainsi que</u> les moyens pour mener une existence conforme à la dignité humaine à toute personne vivant en Suisse dans une situation de détresse financière. Ce droit est inaliénable et ne peut être restreint.</p> <p>² Les personnes qui n'ont pas le droit de rester en Suisse n'ont pas droit à l'aide sociale. Elles ont par contre droit à une aide dans les situations de détresse suivantes :</p> <p>a. Si un voyage de retour est possible et raisonnablement exigible, le droit à une aide d'urgence est limité notamment aux frais de transport et de nourriture</p> <p>b. Tant qu'un voyage de retour n'est pas possible ni raisonnablement exigible, la personne a le droit à l'alimentation, au logement, à l'habillement et aux frais médicaux de base.</p>	

<p>COMMENTAIRES A.5. AIDE DANS DES SITUATIONS DE DETRESSE</p>	<p>a) Garantie de la Constitution fédérale</p> <p>Le droit à l'aide dans des situations de détresse est un droit humain (art. 12 Cst). Toute personne sur le territoire suisse se trouvant dans une situation de détresse financière, ou menacée de manière imminente de se trouver dans une telle situation, a droit à un soutien de la collectivité dans la mesure où il s'agit de biens et de services.</p> <p>Le droit à l'aide dans des situations de détresse fait partie de ce qu'on appelle l'essence des garanties des droits fondamentaux. Il est donc inviolable et ne peut être restreint (art. 36 al. 4 Cst).</p> <p>Le droit à l'aide dans des situations de détresse est également garanti lorsque le droit cantonal d'aide sociale prévoit des réductions substantielles ou des suppressions (partielles) en tant que sanction.</p> <p>b) Aide pour personnes sans droit de séjour</p> <p>Le droit à l'aide dans des situations de détresse est indépendant du titre de séjour. La simple présence en Suisse suffit pour établir un droit à l'aide dans une situation de détresse, ceci sous réserve du principe de subsidiarité</p> <p>L'on appelle communément « aide d'urgence » l'aide accordée aux personnes requérantes d'asile et autres personnes sans droit de séjour qui n'ont pas droit à l'aide sociale ordinaire ni à l'aide pour requérants.</p>	<p>a) Garantie de la Constitution fédérale</p> <p>Le droit à l'aide dans des situations de détresse est un droit humain (art. 12 Cst) <u>qui inviolable ne peut être restreint, car il coïncide avec son noyau intangible en tant qu'essence des droits fondamentaux (ou son essence art. 36 al. 4 Cst.). Le droit aux prestations d'aide est subordonné à la seule et unique condition d'une situation de détresse financière existante ou menaçante de manière imminente. La question de la responsabilité de la personne bénéficiaire n'entre pas en ligne de compte. -- Toute personne sur le territoire suisse se trouvant dans une situation de détresse financière, ou menacée de manière imminente de se trouver dans une telle situation, a droit à un soutien de la collectivité dans la mesure où il s'agit de biens et de services.</u></p> <p><u>Le droit à l'aide dans des situations de détresse fait partie de ce qu'on appelle l'essence des garanties des droits fondamentaux. Il est donc inviolable et ne peut être restreint (art. 36 al. 4 Cst).</u></p> <p>Le droit à l'aide <u>d'urgence</u> dans des situations de <u>détresse</u> est également garanti lorsque le droit cantonal d'aide sociale prévoit des réductions substantielles ou des suppressions (partielles) en tant que sanction.</p> <p>b) Aide pour personnes sans droit de séjour</p> <p>Le droit à l'aide <u>d'urgence</u> dans des situations de <u>détresse</u> est indépendant du titre de séjour. La simple présence en Suisse suffit pour établir un droit à l'aide <u>d'urgence</u> dans une situation de <u>détresse</u>, ceci sous réserve du principe de subsidiarité.</p> <p><u>L'on appelle communément « aide d'urgence » l'aide accordée aux personnes requérantes d'asile et autres personnes sans droit de séjour qui n'ont pas droit à l'aide sociale ordinaire ni à l'aide pour requérants.</u></p>	<p>Discussion GRP+ :</p> <p>La différence des termes entre aide d'urgence et aide en situation de détresse sont difficiles à appliquer. Devrait être précisé dans les commentaires.</p> <p>VD : Attention le terme d'aide d'urgence est uniquement dans le domaine de l'asile (loi séparée). Par contre dans l'aide sociale : Aide financière urgente</p> <p>NE : Même problème de terminologie</p> <p>Est-ce que deux termes sont nécessaires ? Ou ne prévoir qu'un terme : « Aide en situation de détresse » ?</p> <p>Retour à la RiP :</p> <p>Remarque la discussion, différence des cantons, trouver peut-être une bonne terminologie (voire un seul terme ou si deux bien les expliquer, pour cause des différences dans la terminologie des lois cantonales.</p>
---	--	--	---

<p>La compétence en matière d'aide aux personnes de nationalité étrangère sans droit de séjour en Suisse est réglée par l'art. 21 LAS.</p> <p>c) Étendue de l'aide dans des situations de détresse</p> <p>Selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, l'aide dans des situations de détresse correspond à «une aide de transition. Elle fournit les moyens indispensables (sous forme d'alimentation, d'habillement, de logement et des soins médicaux de base) permettant de survivre, ce qui limite cette aide d'urgence individuelle minimale au strict nécessaire» (ATF 142 V 513 (517) consid. 5.1). L'essence du droit fondamental s'étend aux prestations circonstanciées nécessaires p. ex. pour couvrir les frais médicaux de base (p. ex. frais de déplacement y relatifs, régime).</p> <p>Sur la base de la jurisprudence actuelle, les cantons ont édicté des règles plus détaillées en matière d'aide dans des situations de détresse. En outre, la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) a publié des recommandations relatives à l'aide d'urgence destinée aux personnes tenues de quitter le pays dans le domaine de l'asile.</p>	<p>La compétence en matière d'aide aux personnes de nationalité étrangère sans droit de séjour en Suisse est réglée par l'art. 21 LAS.</p> <p>c) Étendue de l'aide <u>d'urgence</u> dans des situations de détresse</p> <p>Selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, l'aide d'urgence dans des situations de détresse englobe correspond à «une aide de transition. Elle fournit les moyens indispensables à la couverture des besoins humains de base, tels que (sous forme d'alimentation, d'habillement, de logement et des soins médicaux de base,) permettant de survivre, ce qui limite cette aide d'urgence individuelle minimale au strict nécessaire» (ATF 142 V 513 (517) consid. 5.1). L'essence du droit fondamental englobe les prestations circonstanciées nécessaires à la couverture des besoins de base, p. ex. les frais supplémentaires liés aux problèmes de santé ou au handicap pour couvrir les frais médicaux de base (p. ex. (frais de déplacement y relatifs, régimes spéciaux, etc.).</p> <p>Sur la base de la jurisprudence actuelle, les cantons ont édicté des règles plus détaillées en matière d'aide dans des situations de détresse. En outre, la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) a publié des recommandations relatives à l'aide d'urgence destinée aux personnes tenues de quitter le pays dans le domaine de l'asile.</p> <p><u>Pour les personnes tenues de quitter la Suisse et sans domicile d'assistance en Suisse, pour lesquelles un retour dans leur pays de résidence ou d'origine est possible et raisonnablement exigible, l'aide d'urgence est accordée en priorité pour les frais de nourriture et les frais de voyage de retour (art. 21 LAS).</u></p>	
--	---	--

		Les PCI de couverture des besoins de base doivent également être garanties pour ces personnes, dans la mesure où elles sont indispensables pour les soins médicaux de base ou pour les besoins particuliers des enfants p.ex.	
AIDE PRATIQUES	Droit cantonal des sanctions (...)	Droit cantonal des sanctions (...) Pas de suspension de l'aide d'urgence pour cause de refus de travailler, ZESO 3/16, p. 11	

B. Aide personnelle

B.1. Objet de l'aide personnelle – **CORR 2^e étape**

	Texte actuel	Nouveau	Commentaires
NORMES	¹ L'aide personnelle vise à stabiliser les personnes qui se retrouvent dans des situations de vie éprouvantes et à développer leur pouvoir d'agir par des mesures individualisées.	¹ L'aide personnelle vise à stabiliser les personnes qui se retrouvent dans des situations de vie éprouvantes et à développer leur pouvoir d'agir par des mesures individualisées.	
COMMENTAIRES	<p>a) Importance de l'aide personnelle</p> <p>L'aide sociale garantit l'existence des bénéficiaires et promeut leur intégration sociale et professionnelle. En règle générale, l'aide financière ne suffit pas, à elle seule, à atteindre ces objectifs. L'aide personnelle répond à ces besoins. Elle permet de prévenir ou de surmonter des situations de détresse. En cas de besoin, une aide personnelle doit être fournie même sans droit à une aide financière (B.2).</p> <p>Ancré dans le droit constitutionnel fédéral, le droit à une aide personnelle existe également dans les cantons qui ne la prévoient pas dans leur législation. En effet, selon l'art. 12 Cst, les personnes en situation de détresse, pour leur assurer une existence digne, ont le droit « d'être aidées et assistées » lorsqu'elles ne peuvent pas s'aider elles-mêmes (art. 12 Cst).</p>	<p>a) Importance de l'aide personnelle</p> <p>L'aide sociale garantit l'existence des bénéficiaires et promeut leur intégration sociale et professionnelle. <u>Pour atteindre cet objectif, il importe que l'aide matérielle et l'aide personnelle soient complémentaires.</u> En règle générale, l'aide financière ne suffit pas, à elle seule, à atteindre ces objectifs. L'aide personnelle répond à ces besoins. Elle permet de prévenir ou de surmonter des situations de détresse. En cas de besoin, une aide personnelle doit être fournie même sans droit à une aide financière (B.2).</p> <p>Ancré dans le droit constitutionnel fédéral, le droit à une aide personnelle existe également dans les cantons qui ne la prévoient pas dans leur législation. En effet, selon l'art. 12 Cst, les personnes en situation de détresse, pour leur assurer une existence digne, ont le droit « d'être aidées et assistées » lorsqu'elles ne peuvent pas s'aider elles-mêmes (art. 12 Cst).</p>	

B.2. Conditions d'octroi - CORR 2^e étape

	Texte actuel	Nouveau	Commentaires
NORMES	<p>¹ Les personnes qui ne sont pas en mesure de gérer seules une situation de vie éprouvante ont droit à une aide personnelle.</p> <p>² L'aide personnelle est décidée et fournie d'entente avec la personne qui en fait la demande. Elle n'est liée à aucune procédure spécifique. Le service social la propose de sa propre initiative lorsqu'il en identifie un besoin.</p>	<p>¹ Les personnes qui ne sont pas en mesure de gérer seules une situation de vie éprouvante ont droit à une aide personnelle.</p> <p>² L'aide personnelle est fournie en cas de besoin, même en l'absence d'un droit à une aide économique.</p> <p>³ L'aide personnelle est décidée et fournie d'entente avec la personne qui en fait la demande. Elle n'est liée à aucune procédure spécifique.</p> <p>⁴ Le service social la propose de sa propre initiative lorsqu'il en identifie le besoin.</p> <p>⁵ L'aide personnelle est partie intégrante de la prestation en cas de versement de l'aide économique.</p>	
COMMENTAIRES B.2.	<p>a) Situation de vie éprouvante, définition</p> <p>Toutes les difficultés de la vie n'ouvrent pas un droit à l'aide personnelle. Conformément aux principes de l'aide sociale (A.3), ce droit est accordé aux personnes confrontées à une situation éprouvante qu'elles ne sont pas en mesure de gérer seules ou en recourant à l'aide d'un tiers.</p> <p>Une situation de vie n'est pas nécessairement éprouvante en raison d'un manque de moyens financiers. Plus précisément, le droit à une aide personnelle est indépendant du droit à une aide financière. En effet, l'aide personnelle peut permettre d'éviter un recours à l'aide sociale financière (B.1). Il est envisageable de combiner l'aide personnelle avec des prestations financières uniques (C.2).</p>	<p>a) Situation de vie éprouvante, définition</p> <p>Toutes les difficultés de la vie n'ouvrent pas un droit à l'aide personnelle. Conformément aux principes de l'aide sociale (-A.3), ce droit est accordé aux personnes confrontées à une situation éprouvante qu'elles ne sont pas en mesure de gérer seules ou en recourant à l'aide d'un tiers.</p> <p>Une situation de vie n'est pas nécessairement éprouvante en raison d'un manque de moyens financiers. Plus précisément, le droit à une aide personnelle est indépendant du droit à une aide financière. En effet, l'aide personnelle peut permettre d'éviter un recours à l'aide sociale financière (B.1). Il est envisageable de combiner l'aide personnelle avec des prestations financières uniques. (C.2).</p>	

B.3. Contenu, forme et étendue de l'aide personnelle - CORR 2^e étape

	<i>Texte actuel</i>	<i>Nouveau</i>	<i>Commentaires</i>
NORMES	<p>¹ L'aide personnelle comprend des conseils et un accompagnement adapté à la situation individuelle.</p> <p>² L'aide personnelle peut consister en l'orientation vers des services spécifiques. Elle peut être pratiquée par les services d'aide sociale eux-mêmes.</p>	<p>³ L'aide personnelle comprend des conseils et un accompagnement adapté à la situation individuelle.</p> <p>L'aide personnelle peut consister en l'orientation vers des services spécifiques. Elle peut être pratiquée par les services d'aide sociale eux-mêmes.</p>	

COMMENTAIRES CONTENU, FORME ET ETENDUE DE L' AIDE PERSONNELLE	<p>a) Conseil accompagnement et orientation Par principe, l'aide personnelle n'est pas limitée à certains actes. En plus d'entretiens elle peut comprendre une aide rédactionnelle, un soutien dans la recherche d'emploi ou de logement, un soutien pour la correspondance administrative avec les assurances sociales ainsi que des évaluations complexes.</p> <p>b) Gestion volontaire du revenu Une forme fréquente de l'aide personnelle consiste en la gestion volontaire des revenus par le service social. Une telle aide est indiquée lorsqu'une personne a besoin de soutien pour gérer ses affaires financières et utiliser correctement les moyens limités à sa disposition. La gestion volontaire du revenu n'est possible qu'à condition que la personne bénéficiaire mandate formellement le service social pour la gestion de ses revenus et l'autorise à la représenter valablement vis-à-vis de tiers. Selon le degré d'incapacité de la personne bénéficiaire, un signalement à l'autorité compétente en matière de</p>	<p>a) Conseil, accompagnement et orientation Par principe, l'aide personnelle n'est pas limitée à certains actes. En plus d'entretiens, Elle peut comprendre, une aide rédactionnelle, un soutien dans la recherche d'emploi ou de logement, un soutien pour la correspondance administrative avec les assurances sociales ainsi que des évaluations complexes, par exemple, les domaines suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • gestion de la vie quotidienne (logement, familles, santé, p.ex.) • intégration sociale, linguistique et professionnelle • soutien pour les questions relatives aux assurances sociales • conseils en matière de budget • information sur les offres de conseil (en matière de dépendance, d'éducation et juridique) • recherche d'autres possibilités de financement (subsidiarité). <p>D'un point de vue méthodologique, ces aides peuvent prendre la forme d'entretiens, d'un soutien administratif, d'un aiguillage, d'informations ou encore d'une analyse approfondie de la situation.</p> <p>b) Gestion volontaire du revenu Une forme fréquente de l'aide personnelle consiste en la gestion volontaire des revenus par le service social. Une telle aide est indiquée lorsqu'une personne a besoin de soutien pour gérer ses affaires financières et utiliser correctement les moyens limités à sa disposition. La gestion volontaire du revenu n'est possible qu'à condition que la personne bénéficiaire mandate formellement le service social pour la gestion de ses revenus et l'autorise à la représenter valablement vis-à-vis de tiers. Selon le degré d'incapacité de la personne bénéficiaire, un signalement à l'autorité compétente en matière de</p>	<p>Discussion GRP+ : Que veut dire information juridique ? Qu'est-ce qui est attendu des services sociaux ?</p> <p style="background-color: #ffff00;">Retour à la RiP : Préciser ce qui est entendu sous conseil juridique : À différencier entre service juridique inhouse et conseil d'organisation externes pour les bénéficiaires (Voir UFS à Zurich financer en partie par le canton)</p>
---	--	---	---

<p>protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) doit être examiné, afin que cette autorité puisse examiner l'opportunité d'ordonner des mesures.</p> <p>c) Désendettement</p> <p>Des services de gestion de dettes et de désendettement existent dans plusieurs cantons et offrent des prestations qui peuvent différer d'un service à l'autre. Leurs prestations sont parfois gratuites parce que ces services sont subventionnés par les pouvoirs publics. De plus en plus souvent toutefois, des services font payer le temps et le savoir-faire spécialisé nécessaires, plus particulièrement lors de consultations longues.</p> <p>L'assainissement des dettes et la gestion du salaire que cette démarche requiert s'étendent en règle générale sur plusieurs années. Un désendettement nécessite, en permanence, de stabiliser la situation des personnes concernées. Les personnes dans ces situations ont ceci en commun qu'elles ne disposent pas, en règle générale, des liquidités nécessaires pour payer les prestations d'un service de désendettement, même si elles sont en mesure de couvrir leurs dépenses courantes par leurs revenus: ces personnes sont constamment soumises à la pression des créanciers ou elles ont même déjà reçu des actes de saisie.</p> <p>Il est recommandé de financer les prestations des services de désendettement affiliés à l'association Dettes Conseils Suisse (www.dettes.ch), services qui respectent les principes de cette association professionnelle.</p>	<p>protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) doit être examiné, afin que cette autorité puisse examiner l'opportunité d'ordonner des mesures.</p> <p>c) Désendettement</p> <p>Des services de gestion de dettes et de désendettement existent dans plusieurs cantons et offrent des prestations qui peuvent différer d'un service à l'autre. Leurs prestations sont parfois gratuites parce que ces services sont subventionnés par les pouvoirs publics. De plus en plus souvent toutefois, des services font payer le temps et le savoir-faire spécialisé nécessaires, plus particulièrement lors de consultations longues.</p> <p>L'assainissement des dettes et la gestion du salaire que cette démarche requiert s'étendent en règle générale sur plusieurs années. Un désendettement nécessite, en permanence, de stabiliser la situation des personnes concernées. Les personnes dans ces situations ont ceci en commun qu'elles ne disposent pas, en règle générale, des liquidités nécessaires pour payer les prestations d'un service de désendettement, même si elles sont en mesure de couvrir leurs dépenses courantes par leurs revenus: ces personnes sont constamment soumises à la pression des créanciers ou elles ont même déjà reçu des actes de saisie.</p> <p>Il est recommandé de financer les prestations des services de désendettement affiliés à l'association Dettes Conseils Suisse (www.dettes.ch), services qui respectent les principes de cette association professionnelle.</p>	
--	--	--

C. Couverture des besoins de base

C.2. Couverture d'octroi – CORRIGÉ 1^e étape (commentaires b))

	Texte actuel	Nouveau	Commentaires
NORMES	<p>¹ La personne qui n'est pas en mesure, ou pas capable à temps (avances), de couvrir ses besoins de base par ses propres moyens et en faisant valoir ses droits a le droit à une aide financière.</p> <p>² Le montant pour la couverture des besoins de base est déterminé par le nombre de personnes de l'unité d'assistance faisant ménage commun.</p> <p>³ Dans le but d'éviter des effets de seuil, le calcul des besoins de base peut inclure des prestations circonstanciées, des suppléments d'intégration et des franchises sur le revenu.</p> <p>⁴ Dans le but d'écarter une situation de détresse imminente ou temporaire, des prestations uniques peuvent être accordées même si le minimum vital social peut être couvert par les ressources de la personne.</p>	<p>¹ La personne qui n'est pas en mesure, ou pas capable à temps, (avances), de couvrir ses besoins de base <u>(y compris les PCi pour la couverture de besoins de base)</u> par ses propres moyens et en faisant valoir ses droits a le droit <u>peut prétendre</u> à une aide financière.</p> <p>² Le montant pour la couverture des besoins de base est déterminé par le nombre de personnes de l'unité d'assistance faisant ménage commun.</p> <p>³ Dans le but d'éviter des effets de seuil, le calcul des besoins de base peut inclure des prestations circonstanciées, des suppléments d'intégration et des franchises sur le revenu.</p> <p>⁴ Dans le but d'écarter une situation de détresse imminente ou temporaire, des prestations uniques peuvent être accordées même si le minimum vital social peut être couvert par les ressources de la personne.</p>	<p>Julien Nicolet : "faire valoir ses droits a le droit" n'est pas une formule très heureuse. On pourra remplacer par : "en faisant valoir ses droits <u>peut prétendre</u> à une aide financière"</p> <p>Discussion GRP+ Très bonne proposition de Julien</p> <div style="background-color: #c8e6c9; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Retour à la RiP : Changer la formulation</p> </div>

COMMENTAIRES C.3.1 LE FORFAIT POUR L' ENTRETIEN, GENERALITES	<p>a) Besoins de base et panier type</p> <p>Le panier type comprend les groupes de dépenses suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alimentation, boissons et tabac Alimentation à domicile, boissons alcoolisées et sans alcool consommées à domicile et à l'extérieur, tabac • Vêtements et chaussures Vêtements de tous les jours, de sport, de travail, chaussures • Consommation d'énergie (sans les charges locatives) Électricité, gaz et autres combustibles • Tenue générale du ménage Réparations, entretien du logement, gestion courante du ménage, linge et autres textiles de maison, ustensiles et appareils de ménage et de cuisine. • Soins personnels Équipement personnel, produits pharmaceutiques et médicaments payés soi-même, appareils et articles pour les soins corporels, matériel sanitaire, coiffeur • Frais de déplacement (transports publics locaux) Billets de train, tram, bus, abonnement demi-tarif, pièces de rechange pour vélo • Communications à distance, Internet, radio/TV Communications à distance, redevance radio/TV, équipement et fournitures audiovisuels, de photo et d'informatique (imprimante, etc.) 	<p>a) Besoins de base et panier type</p> <p>Le panier type comprend les groupes de dépenses suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alimentation, boissons et tabac Alimentation à domicile, boissons alcoolisées et sans alcool consommées à domicile et à l'extérieur, tabac • Vêtements et chaussures Vêtements de tous les jours, de sport, de travail, chaussures • Consommation d'énergie (sans les charges locatives) Électricité, gaz et autres combustibles • Tenue générale du ménage Réparations, entretien du logement, gestion courante du ménage, linge et autres textiles de maison, ustensiles et appareils de ménage et de cuisine. • Soins personnels Équipement personnel, produits pharmaceutiques et médicaments payés soi-même, appareils et articles pour les soins corporels, matériel sanitaire, coiffeur • Frais de déplacement (transports publics locaux) Billets de train, tram, bus, abonnement demi-tarif, pièces de rechange pour vélo • Communication à distance, internet, radio/TV Communications à distance (y.c. téléphones portables et abonnements), redevance radio/TV, équipements et fournitures audiovisuels, de photo et appareils informatiques périphériques d'informatique (imprimante p.ex.), -etc.-) et accessoires. Les appareils terminaux (notamment les 	
--	--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Formation, loisirs, sport, divertissement Livres, presse, matériel de papeterie, activités sportives, culturelles et de loisir (y compris cotisations à associations), jouets, jeux de société, activités de loisir, animaux de compagnie et frais y relatifs • Autres Services financiers (par ex. frais de tenue de compte), cadeaux et invitations. 	<p>ordinateurs portables) ne sont pas compris dans les besoins de base.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formation, loisirs, sport, divertissement Livres, presse, matériel de papeterie, activités sportives, culturelles et de loisir (y compris cotisations à associations), jouets, jeux de société, activités de loisir, animaux de compagnie et frais y relatifs • Autres Services financiers (par ex. frais de tenue de compte), cadeaux et invitations. 	
--	---	---	--

C.4.2. Frais de logement, particularités – CORR 2e étape

NORMES	<p>¹ Des conditions de vie et d'habitat particulières peuvent justifier une adaptation des frais de logement pris en compte.</p> <p>Frais de logement pour communautés de vie et colocations</p> <p>² Les frais de logement correspondant à la taille du ménage sont répartis entre les personnes.</p> <p>³ Il faut tenir compte du fait que les colocations nécessitent des espaces plus étendus que les communautés de type familial de taille analogue.</p> <p>Frais de logement pour jeunes adultes</p> <p>⁴ On attend de jeunes adultes n'ayant pas terminé une première formation qu'ils et elles cohabitent avec leurs parents sauf en cas de conflits insurmontables.</p> <p>⁵ L'aide sociale prend en charge les frais proportionnels de logement pour les jeunes adultes vivant dans le ménage de leurs parents uniquement lorsqu'on ne peut raisonnablement exiger des parents qu'ils assument ces frais en totalité. Pour en décider, il convient de tenir compte de la situation dans sa globalité (relations personnelles, situation financière, etc.).</p> <p>⁶ Lorsqu'il apparaît comme justifié que de jeunes adultes disposent d'un logement en dehors du ménage parental, ils et elles sont tenus de chercher un logement abordable dans une colocation. La tenue d'un ménage individuel indépendant n'est financée que dans des cas exceptionnels.</p>	<p>¹ Des conditions de vie et d'habitat particulières peuvent justifier une adaptation des frais de logement pris en compte.</p> <p>Frais de logement pour communautés de vie et colocations</p> <p>² Les frais de logement correspondant à la taille du ménage sont répartis entre les personnes.</p> <p>³ Il faut tenir compte du fait que les colocations nécessitent des espaces plus étendus que les communautés de type familial de taille analogue.</p> <p>Frais de logement pour jeunes adultes</p> <p>⁴ On attend de jeunes adultes n'ayant pas terminé une première formation qu'ils et elles cohabitent avec leurs parents sauf en cas de conflits insurmontables. <u>Si, en raison de circonstances entravant l'intégration et les perspectives professionnelles, cette solution ne permet pas d'atteindre l'objectif visé ou si, pour d'autres raisons, la cohabitation ne peut être raisonnablement exigée, il convient de financer une solution de logement avantageuse économiquement.</u></p> <p>⁵ L'aide sociale prend en charge les frais proportionnels de logement pour les jeunes adultes vivant dans le ménage de leurs parents uniquement lorsqu'on ne peut raisonnablement exiger des parents qu'ils assument ces frais en totalité. Pour en décider, il convient de tenir compte de la situation dans sa globalité (relations personnelles, situation financière, etc.).</p> <p>⁶ Lorsqu'il apparaît comme justifié que de jeunes adultes disposent d'un logement en dehors du ménage parental, ils et elles sont tenus de chercher un logement abordable dans une colocation. La tenue d'un ménage individuel indépendant n'est financée que dans des cas</p>	<p>Julien Nicolet : Avantageuse ou bon marché ? Ou appropriée</p> <p>Discussion GRP+: Version allemande dit: « günstige Wohngelegenheit ». En français se laisse mieux traduire par « avantageuse économiquement »</p> <p style="background-color: #c8e6c9;">Retour à la RiP : Changer le terme</p>
---------------	--	---	--

<p>Frais de logement de parents avec droits de visite ⁷ Pour les parents bénéficiaires avec droits de visite, l'aide sociale prend en compte les coûts d'un logement permettant aux enfants de dormir dans une chambre séparée. La condition en est que les visites aient effectivement lieu.</p> <p>Frais de logement et propriété immobilière ⁸ Les bénéficiaires d'aide sociale ne peuvent rester propriétaires immobiliers que dans des cas exceptionnels.</p> <p>⁹ Pour les personnes habitant le logement dont elles sont propriétaires, l'aide sociale prend en charge les intérêts hypothécaires à la place du loyer, les charges usuelles ainsi que les taxes et les frais de réparation indispensables.</p>	<p>exceptionnels.</p> <p>Frais de logement de parents avec droits de visite ^{7,6} Pour les parents bénéficiaires avec droits de visite, l'aide sociale prend en compte les coûts d'un logement permettant aux enfants de dormir dans une chambre séparée. La condition en est que les visites aient effectivement lieu.</p> <p>Frais de logement et propriété immobilière ^{8,7} Les bénéficiaires d'aide sociale ne peuvent rester propriétaires immobiliers que dans des cas exceptionnels.</p> <p>^{9,8} Pour les personnes habitant le logement dont elles sont propriétaires, l'aide sociale prend en charge les intérêts hypothécaires à la place du loyer, les charges usuelles ainsi que les taxes et les frais de réparation indispensables.</p>	
--	---	--

C.6. Prestations circonstanciées (PCi)

C.6.2. Formation – CORR 2e étape

	Texte actuel	Nouveau	Commentaires
NORMES	<p>¹ La fréquentation d'une école, de cours ou d'une formation peut entraîner des frais supplémentaires non compris dans le forfait pour l'entretien.</p> <p>² Les frais supplémentaires pour les achats et activités exigés par l'école ou le lieu de formation doivent être pris en charge en sus.</p> <p>³ D'autres mesures de formation peuvent être financées lorsqu'elles contribuent à une évolution positive de la personne assistée.</p> <p>⁴ Les frais de formation continue et de perfectionnement peuvent être pris en charge s'ils contribuent à l'intégration professionnelle et/ou sociale.</p> <p>⁵ Des contributions à une seconde formation ou à une reconversion peuvent être accordées si la première formation ne permet pas de réaliser un revenu assurant l'existence.</p>	<p>¹ L'aide sociale favoriseencourage la formation et le perfectionnement.</p> <p>² La fréquentation d'une école, de cours ou d'une formation peut entraîner des frais supplémentaires non compris dans le forfait pour l'entretien.</p> <p>²³ Les frais supplémentaires pour les achats et activités exigés par l'école ou le lieu de formation doivent être pris en charge en sus.</p> <p>⁴ Les coûts de l'encouragement linguistique dans le cadre de l'intégration professionnelle ou sociale sont pris en charge.</p> <p>³⁵ D'autres mesures de formation peuvent être financées lorsqu'elles contribuent à une évolution positive de la personne assistée.</p> <p>⁴⁶ Les frais de formation continue et de perfectionnement peuvent être pris en charge s'ils contribuent à l'intégration professionnelle et/ou sociale.</p> <p>⁵⁷ Des contributions à une seconde formation ou à une reconversion peuvent être accordées si la première formation ne permet pas de réaliser un revenu assurant l'existence. ces mesures laissent envisager une sortie de l'aide sociale.</p>	<p>Julien Nicolet : Préférence pour le terme "encourage" ou "promeut"</p> <p>Discussion GRP+ : Reprendre une des proposition de Julien</p> <div style="background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Retour RiP : Reprendre le terme « encourage »</p> </div>

C.6.4. Famille – CORR 2e étape

	Texte actuel	Nouveau	Commentaires
NORMES	<p>Concilier emploi et famille</p> <p>¹ Lorsque les parents ont un emploi, les frais de garde extrafamiliale des enfants doivent être pris en compte selon les tarifs locaux. Il faut tenir compte des besoins accrus en la matière pendant les vacances scolaires.</p> <p>² Les frais de garde extrafamiliale doivent également être pris en charge lorsque les parents recherchent activement un emploi ou participent à une mesure d'intégration.</p> <p>³ Dans l'intérêt de l'enfant, les frais de garde extrafamiliale peuvent encore être couverts dans d'autres situations.</p> <p>⁴ La (ré)insertion professionnelle après un accouchement doit être planifiée le plus tôt possible en tenant compte des ressources individuelles et du contexte.</p> <p>⁵ La conciliation entre une activité professionnelle et les obligations familiales doit être examinée avec la personne bénéficiaire, en tenant toujours compte du bien de l'enfant. Une activité professionnelle ou la participation à une mesure d'intégration est attendue au plus tard lorsque l'enfant a un an.</p> <p>Droit de visite</p> <p>⁶ Les frais supplémentaires liés à l'exercice du droit de visite ou au maintien de relations familiales importantes doivent être remboursés.</p>	<p>Concilier emploi et famille</p> <p>¹ Lorsque les parents ont un emploi, les frais de garde extrafamiliale des enfants doivent être pris en compte selon les tarifs locaux. Il faut tenir compte des besoins accrus en la matière pendant les vacances scolaires.</p> <p>² Les frais de garde extrafamiliale doivent également être pris en charge lorsque les parents recherchent activement un emploi ou participent à une mesure d'intégration.</p> <p>³ Dans l'intérêt de l'enfant, les frais de garde extrafamiliale peuvent encore être couverts dans d'autres situations.</p> <p>⁴ D'autres prestations circonstanciées d'encouragement (PCi) doivent être accordées lorsqu'elles favorisent l'intégration ou le bien-être de l'enfant et qu'elles sont appropriées (p. ex. frais de camp ou cours de musique / sport).</p> <p>^{4,5} La (ré)insertion professionnelle après un accouchement doit être planifiée le plus tôt possible en tenant compte des ressources individuelles et du contexte.</p> <p>^{5,6} La conciliation entre une activité professionnelle et les obligations familiales doit être examinée avec la personne bénéficiaire, en tenant toujours compte du bien de l'enfant. Une activité professionnelle ou la participation à une mesure d'intégration est attendue au plus tard lorsque l'enfant a un an.</p> <p>Droit de visite</p> <p>⁶ Les frais supplémentaires liés à l'exercice du droit de visite ou au maintien de relations familiales importantes doivent être remboursés.</p>	

C.6.8. Autres prestations circonstanciées (PCi) – CORR 2e étape

	Texte actuel	Nouveau	Commentaires
NORMES	<p>¹ Dans certains cas, d'autres prestations circonstanciées (PCi) peuvent être nécessaires ou indiquées.</p> <p>² Sont notamment à prendre en charge en tant que PCi de couverture des besoins de base :</p> <p>a. Les primes d'une assurance ménage et responsabilité civile appropriée ainsi que les franchises minimales en cas de sinistre reconnu par l'assurance</p> <p>b. Les frais liés au renouvellement des papiers d'identité et autorisations de séjour ainsi qu'aux documents requis pour les établir</p> <p>³ Peuvent notamment être pris en charge en tant que PCi d'encouragement :</p> <p>a. Les frais liés à des démarches de désendettement</p> <p>b. Les frais des séjours de repos de personnes bénéficiaires sur le long terme lesquelles, dans la mesure de leurs possibilités, ont un emploi, assument des tâches éducatives ou effectuent une activité comparable. Des fonds privés et des fondations peuvent être sollicités</p>	<p>¹ Dans certains cas, d'autres prestations circonstanciées (PCi) peuvent être nécessaires ou indiquées.</p> <p>² Sont notamment à prendre en charge en tant que PCi de couverture des besoins de base :</p> <p>a. Appareils informatiques à prix avantageux tels qu'ordinateurs portables et tablettes (à l'exclusion de téléphones portables) pour favoriser la participation à la vie numérique</p> <p>a.<u>b.</u> Les primes d'une assurance ménage et responsabilité civile appropriée ainsi que les franchises minimales en cas de sinistre reconnu par l'assurance</p> <p>b.<u>c.</u> Les frais liés au renouvellement des papiers d'identité et autorisations de séjour ainsi qu'aux documents requis pour les établir</p> <p>³ Peuvent notamment être pris en charge en tant que PCi d'encouragement :</p> <p>a. Les frais liés à des démarches de désendettement</p> <p>b. Les frais des séjours de repos de personnes bénéficiaires sur le long terme lesquelles, dans la mesure de leurs possibilités, ont un emploi, assument des tâches éducatives ou effectuent une activité comparable. Des fonds privés et des fondations peuvent être sollicités.</p>	

COMMENTAIRES C.6..8.		<u>a) Technologie numérique</u> Les appareils informatiques nécessaires aux personnes en formation sont financés selon les directives des institutions de formation, sont financés en tant que PCI dans le domaine de la formation (norme CSIAS C.6.2.).	
-------------------------	--	---	--

D. Calcul des Prestations

D.4.2. Obligation d'entretien des parents – CORR 1e étape – CORR 2e étape , commission questions juridiques

Cette section est en cours de révision par la Commission Questions juridiques et sera présentée à la Commission RiP pour discussion à partir de janvier 2024.

E. Remboursement

E.2. Prestations perçues légalement

E.2.1. Situation économique favorable

	Texte actuel	Nouveau	Commentaires
NORMES	<p>¹ Les prestations d'aide perçues légalement doivent être remboursées lorsque la personne auparavant bénéficiaire se retrouve dans une situation économique favorable.</p> <p>² Une situation économique peut être favorable lorsque la personne entre en possession de biens. Dans ces cas, les franchises suivantes seront accordées :</p> <p>a. Fr. 30'000.- pour une personne seule</p> <p>b. Fr. 50'000.- pour un couple marié et les partenaires enregistrés</p> <p>c. Fr 15'000.- par enfant mineur</p> <p>³ Une situation économique peut être favorable lorsque la personne obtient des revenus provenant d'une activité lucrative. Dans ces situations, il faut renoncer à demander un remboursement. Lorsque les bases légales prévoient un remboursement sur des revenus provenant d'une activité lucrative, il importe d'appliquer une limite de revenus généreuse et de limiter la durée du remboursement.</p>	<p>¹ Les prestations d'aide perçues légalement doivent être remboursées lorsque la personne auparavant bénéficiaire se retrouve dans une situation économique favorable.</p> <p>² Une situation économique peut être favorable lorsque la personne entre en possession de biens. Dans ces cas, les franchises suivantes seront accordées :</p> <p>a. Fr. 30'000.- pour une personne seule</p> <p>b. Fr. 50'000.- pour un couple marié et les partenaires enregistrés</p> <p>c. Fr 15'000.- par enfant mineur</p> <p>³ Une situation économique peut être favorable lorsque la personne obtient des revenus provenant d'une activité lucrative. Dans ces situations, il faut renoncer à demander un remboursement. Lorsque les bases légales prévoient un remboursement sur des revenus provenant d'une activité lucrative, il importe d'appliquer une limite de revenus généreuse et de limiter la durée du remboursement.</p>	<p>Discussion GRP+ :</p> <p>Dans la pratique des cantons romands le remboursement de l'aide sociale n'est sollicité pratiquement que dans des cas de situation économique dû à un héritage ou un gain de lotto. L'obligation paraît trop forte comme terme.</p> <p>Retour à la RiP :</p> <p>Changer le terme par ..peuvent au lieu de « doivent »</p>

<p>COMMENTAIRES E.2.1. SITUATION ECONOMIQUE FAVORABLE</p>	<p>a) Franchises dans une situation économique favorable</p> <p>Ces franchises se réfèrent aux franchises sur la fortune prises en compte dans le calcul des prestations complémentaires selon la Loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance vieillesse, survivants et invalidité (art. 11 al. 1 let. c LPC).</p> <p>Une entrée en possession de biens due au versement de prestations de libre passage n'entre pas en considération lors de l'examen du devoir de remboursement).</p> <p>b) Remboursement à partir de revenus provenant d'une activité lucrative</p> <p>L'objectif premier de l'aide sociale est le retour à l'indépendance économique des personnes bénéficiaires. Pour éviter de compromettre cette indépendance, le remboursement à partir de revenus provenant d'une activité lucrative sera exigé avec grande prudence. Dans ces cas, pour calculer le montant mensuel d'un remboursement, on établira un budget de remboursement en tenant compte des dépenses suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deux fois le forfait pour l'entretien (C.3.1) • Frais effectifs de logement (C.4) • Frais médicaux de base (C.5) • Autres frais: impôts, assurances, contributions d'entretien, frais de santé, intérêts et amortissement des dettes ainsi que d'autres frais justifiés à hauteur des dépenses effectives (C.6.1). <p>Ce budget élargi sera comparé au revenu actuel. Le remboursement mensuel réclamé correspondra, au maximum, à la moitié de la différence entre le revenu actuel et le budget élargi.</p>	<p>a) Franchises dans une situation économique favorable</p> <p>Ces franchises se réfèrent aux franchises sur la fortune prises en compte dans le calcul des prestations complémentaires selon la Loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance vieillesse, survivants et invalidité (art. 11 al. 1 let. c LPC).</p> <p>Une entrée en possession de biens due au versement de prestations de libre passage n'entre pas en considération lors de l'examen du devoir de remboursement).</p> <p>b) Remboursement à partir de revenus provenant d'une activité lucrative</p> <p>L'objectif premier de l'aide sociale est le retour à l'indépendance économique des personnes bénéficiaires. Pour éviter de compromettre cette indépendance, le remboursement à partir de revenus provenant d'une activité lucrative sera exigé avec grande prudence. Dans ces cas, pour calculer le montant mensuel d'un remboursement, on établira un budget de remboursement en tenant compte des dépenses suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deux fois le forfait pour l'entretien (C.3.1) • Frais effectifs de logement (C.4) • Frais médicaux de base (C.5) • Autres frais: impôts, assurances, contributions d'entretien, frais de santé, intérêts et amortissement des dettes ainsi que d'autres frais justifiés à hauteur des dépenses effectives (C.6.1). <p>Ce budget élargi sera comparé au revenu actuel. Le remboursement mensuel réclamé correspondra, au maximum, à la moitié de la différence entre le revenu actuel et le budget élargi.</p>	<p>Déplacé vers une nouvelle let. h (nouveau)</p>
---	--	---	---

<p>Lorsque l'aide a duré plusieurs années, le remboursement sera réclamé au plus tôt un an après la fin de l'aide, ceci afin de consolider l'intégration sociale et économique. En outre, la durée de remboursement ne dépassera pas quatre ans au total; la dette non remboursée après cette durée sera supprimée.</p> <p>c) Remboursement volontaire</p> <p>L'aide sociale perçue légalement peut être remboursée volontairement même si la personne ne remplit pas les conditions d'une situation économique favorable (par ex. parce qu'elle doit contracter un crédit pour pouvoir rembourser les prestations).</p> <p>Lorsque d'anciens bénéficiaires désirent rembourser volontairement les prestations, par exemple pour se conformer aux conditions d'une naturalisation, il faut le leur permettre. Un remboursement peut être considéré comme volontaire uniquement dans la mesure où la collectivité renonce à toute pression.</p> <p>d) Prise en compte d'une dette</p> <p>En examinant la question de la proportionnalité d'un remboursement dans une situation économique favorable, il importe de prendre en compte la situation d'endettement de la personne. Lorsque la personne a différentes dettes auprès de divers créanciers en plus de la dette d'assistance, il convient d'envisager un désendettement global. Une telle démarche peut se faire en recourant à un service de désendettement affilié à l'association Dettes Conseils Suisse (www.dettes.ch), services qui respectent les principes de cette association professionnelle (<u>B.3</u>).</p>	<p>Lorsque l'aide a duré plusieurs années, le remboursement sera réclamé au plus tôt un an après la fin de l'aide, ceci afin de consolider l'intégration sociale et économique. En outre, la durée de remboursement ne dépassera pas quatre ans au total; la dette non remboursée après cette durée sera supprimée.</p> <p>c) Remboursement volontaire</p> <p>L'aide sociale perçue légalement peut être remboursée volontairement même si la personne ne remplit pas les conditions d'une situation économique favorable (par ex. parce qu'elle doit contracter un crédit pour pouvoir rembourser les prestations).</p> <p>Lorsque d'anciens bénéficiaires désirent rembourser volontairement les prestations, par exemple pour se conformer aux conditions d'une naturalisation, il faut le leur permettre. Un remboursement peut être considéré comme volontaire uniquement dans la mesure où la collectivité renonce à toute pression.</p> <p>d) Prise en compte d'une dette</p> <p>En examinant la question de la proportionnalité d'un remboursement dans une situation économique favorable, il importe de prendre en compte la situation d'endettement de la personne. Lorsque la personne a différentes dettes auprès de divers créanciers en plus de la dette d'assistance, il convient d'envisager un désendettement global. Une telle démarche peut se faire en recourant à un service de désendettement affilié à l'association Dettes Conseils Suisse (www.dettes.ch), services qui respectent les principes de cette association professionnelle (<u>B.3</u>).</p> <p>e) Remboursement en cas d'avoir de libre passage</p>	
--	---	--

SKOS CSIAS COSAS

		<p><u>Un apport de fortune résultant du versement de prestations de libre passage ne doit pas être pris en compte lors de l'examen de l'obligation de remboursement (D.3.3).</u></p>	
--	--	--	--

NORMES	<p>¹ L'obligation de remboursement concerne les prestations financières d'aide individuelle calculées en fonction du besoin.</p> <p>² Certaines prestations d'aide sociale ne sont pas soumises à l'obligation de rembourser, à savoir :</p> <ol style="list-style-type: none"> les prestations visant l'intégration professionnelle et sociale (FR, SI, PCi en lien avec des mesures d'intégration) les prestations destinées à la couverture des primes d'assurance-maladie obligatoire qui dépassent le subsid les prestations versées en complément des soins médicaux de base en raison d'un handicap (PCi en lien avec des frais médicaux liés à l'invalidité) <p>³ Les prestations selon l'al. 2 ne sont pas exclues de l'obligation de remboursement dans les cas où l'aide sociale a été accordée en tant qu'avance sur prestations</p>	<p>¹ L'obligation de remboursement concerne les prestations financières d'aide individuelle calculées en fonction du besoin.</p> <p>² Certaines prestations d'aide sociale ne sont pas soumises à l'obligation de rembourser, à savoir <u>Sont assujetties au remboursement les prestations suivantes :</u></p> <ol style="list-style-type: none"> les prestations visant l'intégration professionnelle et sociale (FR, SI, PCi en lien avec des mesures d'intégration) <u>le forfait pour l'entretien</u> les prestations destinées à la couverture des primes d'assurance maladie obligatoire qui dépassent le subsid <u>les frais de logement</u> les prestations versées en complément des soins médicaux de base en raison d'un handicap (PCi en lien avec des frais médicaux liés à l'invalidité) <p>³ <u>Ne sont pas remboursables toutes les prestations d'aide sociale perçues pendant une formation reconnue par le service social.</u></p> <p>⁴ Die Leistungen gemäss Abs. 2 sind dann nicht von der Rückerstattungspflicht ausgenommen, wenn Sozialhilfe nachträglich mit bevorschussten Leistungen verrechnet wird. <u>Le point E.2.2 s'applique aux prestations versées à titre d'avances.</u></p>	<p>Retour à la RiP :</p> <p>Pourquoi généraliser l'obligation du remboursement ? Pourquoi ne pas proposer dans l'autre sens (remboursement que dans des situations où ce ne serait pas adéquat de ne pas le faire) ? Voire l'exemple du Valais</p> <p>Formulierung VS :</p> <p>Art. 52</p> <p>Principes généraux</p> <p>1 La personne qui a obtenu des prestations d'aide matérielle est tenue de les rembourser:</p> <ol style="list-style-type: none"> lorsque les prestations ont été obtenues indûment; lorsque la personne entre en possession d'une fortune importante; lorsque les prestations ont été versées à titre d'avance sur des prestations à venir; lorsqu'elles ont été versées à titre d'avance sur la réalisation d'un bien mobilier ou immobilier; lorsqu'elles ont été versées sous forme de prêt; lors de la reprise d'une activité lucrative, si cela conduit à des conditions si favorables qu'une renonciation au remboursement semblerait inéquitable; <p>g) dans d'autres cas, lorsque l'équité l'exige.</p> <p>Retour à la RiP :</p> <p>PCi, etc. ne sont pas compris dans le remboursement, ce qui va compliquer le calcul du budget quand il y a un revenu. Comment calculer le revenu ? En primo sur le forfait et le logement et après le reste ?</p> <p>Retour à la RiP :</p> <p>Question concernant les mesures d'intégration : Sont-elles aussi comprises dans le terme de formation (terme vague) et de fait prestations non-remboursables ?</p>
--------	--	--	---

		Est-ce aux cantons de préciser ce qui est compris sous formation ? Jusqu'à quel âge ? etc.
--	--	--

E.2.5. Personnes tenues au remboursement

	Texte actuel	Nouveau	Commentaires
NORMES	<p>¹ L'obligation de remboursement s'applique aux personnes ayant reçu elles-mêmes une aide financière. L'obligation de remboursement s'étend aux prestations d'aide accordées aux membres de la famille qui vivaient dans la même unité d'assistance pendant la période d'aide (époux, partenaire enregistré, enfants avec droit à une contribution d'entretien).</p> <p>² Les époux et les partenaires enregistrés sont solidairement tenus de rembourser les prestations d'aide sociale versées pendant la durée du mariage ou du partenariat enregistré en vertu de l'obligation d'entretien et d'assistance.</p> <p>³ Les héritiers sont tenus de rembourser les prestations d'aide sociale versées à une personne de son vivant, dans la mesure où la succession les a enrichis.</p> <p>⁴ Sont exemptées du devoir de remboursement les personnes ayant reçu des prestations d'aide sociale légale pendant leur minorité ou comme jeunes adultes en première formation.</p>	<p>¹ L'obligation de remboursement s'applique aux personnes ayant reçu elles-mêmes une aide financière. L'obligation de remboursement s'étend aux prestations d'aide accordées aux membres de la famille qui vivaient dans la même unité d'assistance pendant la période d'aide (époux, partenaire enregistré, enfants avec droit à une contribution d'entretien).</p> <p>² Les époux et les partenaires enregistrés sont solidairement tenus de rembourser les prestations d'aide sociale versées pendant la durée du mariage ou du partenariat enregistré en vertu de l'obligation d'entretien et d'assistance.</p> <p>³ Les héritiers sont tenus de rembourser les prestations d'aide sociale versées à une personne de son vivant, dans la mesure où la succession les a enrichis.</p> <p>⁴ Sont exemptées du devoir de remboursement les personnes <u>ayant bénéficié d'une aide pendant leur minorité.</u> ie während der Minderjährigkeit unterstützt wurden, welche während der Minderjährigkeit oder als junge Erwachsene während einer Erstausbildung rechtmässig unterstützt wurden.</p>	

E.4. Compensation de prestations perçues indûment ou utilisées à des fins inappropriées avec des prestations en cours **Corr 2^e étape**

	<i>Texte actuel</i>	<i>Nouveau</i>	<i>Commentaires</i>
NORMES	Les prestations versées par erreur et sans raison légale doivent être restituées, car elles sont perçues indûment.	Les prestations versées par erreur et sans raison <u>fondement</u> légale doivent <u>en principe</u> être restituées. , car elles sont perçues indûment.	

A.5. Hilfe in Notlagen - KORR 2. Etappe

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>² Personen ohne Recht auf Verbleib in der Schweiz haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Gelangen sie in der Schweiz in eine Notlage, haben Sie Anspruch auf Hilfe in Notlagen in folgendem Umfang:</p> <p>a. Wenn eine Rückreise möglich und zumutbar ist, beschränkt sich der Anspruch auf Notfallhilfe, namentlich die Rückreisekosten und Essensgeld</p> <p>b. Solange eine Rückreise nicht möglich oder zumutbar ist, besteht ein Anspruch auf Nahrung, Obdach, Kleidung und medizinische Grundversorgung.</p>	<p>¹ Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, <u>Hilfe und Betreuung sowie</u> die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>² Personen ohne Recht auf Verbleib in der Schweiz haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Gelangen sie in der Schweiz in eine Notlage, haben Sie Anspruch auf Hilfe in Notlagen in folgendem Umfang:</p> <p>a. — Wenn eine Rückreise möglich und zumutbar ist, beschränkt sich der Anspruch auf Notfallhilfe, namentlich die Rückreisekosten und Essensgeld</p> <p>b.c. — Solange eine Rückreise nicht möglich oder zumutbar ist, besteht ein Anspruch auf Nahrung, Obdach, Kleidung und medizinische Grundversorgung.</p>	

ERLÄUTERUNGEN A.5. HILFE IN NOTLAGEN

a) Garantie der Bundesverfassung
 Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV). Alle Menschen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz in einer materiellen Notlage befinden oder wo eine solche unmittelbar droht, haben einen Anspruch auf Stützung durch die Gemeinschaft, soweit notwendige Güter und Leistungen betroffen sind.
 Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen ist ein sog. Kerngehalt der Grundrechtsgarantien und ist daher unantastbar, der Anspruch darf nicht eingeschränkt werden (Art. 36 Abs. 4 BV).
 Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, wo das kantonale Sozialhilferecht weitergehende Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.

b) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht
 Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen besteht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, die blossе Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der Subsidiarität einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen begründen zu können.
 Für Personen des Asylbereichs und andere Personen ohne Bleiberecht und ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe wird die Hilfe in Notlagen regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.

a) Garantie der Bundesverfassung
 Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV) und als grundrechtliche Kerngehaltsgarantie unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV). Voraussetzung für den Anspruch auf Nothilfeleistungen ist einzig, dass eine finanzielle Notlage besteht oder unmittelbar droht. Dabei ist es unerheblich, ob ein Selbstverschulden vorliegt. Alle Menschen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz in einer materiellen Notlage befinden oder wo eine solche unmittelbar droht, haben einen Anspruch auf Stützung durch die Gemeinschaft, soweit notwendige Güter und Leistungen betroffen sind. Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen ist ein sog. Kerngehalt der Grundrechtsgarantien und ist daher unantastbar, der Anspruch darf nicht eingeschränkt werden (Art. 36 Abs. 4 BV).
 Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen/Nothilfe Hilfe in Notlagen muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, wo in denen das kantonale Sozialhilferecht weitergehende Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.

Die Hilfe in Notlagen wird regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.

b) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht
 Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen/Nothilfe Hilfe in Notlagen/Nothilfe besteht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, die blossе Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der

Die Kommission Rechtsfragen hat die von der RiP besprochene Formulierung auftragsgemäss diskutiert.

Die Kommission Rechtsfragen schlägt vor, dass «finanziell» gestrichen wird, da in Art. 12 BV nicht von finanzieller Not sondern nur von Not die Rede ist.

In der Diskussion wurde zudem ersichtlich, dass die Kantone sowohl den Begriff «Hilfe in Notlagen» wie auch den Begriff «Nothilfe» verwenden. Die beiden Begriffe werden von den Kantonen uneinheitlich und für unterschiedliche Konstellationen verwendet und dienen teilweise auch dazu, die Zuständigkeit im Kanton festzulegen.

Die Kommission Rechtsfragen erachtet es deshalb als heikel, den in der BV verwendeten Begriff «Hilfe in Notlagen» wegzulassen und schlägt vor, grundsätzlich diesen Begriff zu wählen, in den Erläuterungen lit. a aber zu erklären, dass die Hilfe in Notlagen regelmässig unter dem Titel «Nothilfe» erbracht wird und dann ab Erläuterungen lit. b beide Begriffe zu verwenden.

Als Variante könnte im Anschluss an die Erklärung in Erläuterungen lit. a, dass Hilfe in Notlagen regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht wird, stehen, dass in den SKOS-RL nachfolgend dieser Begriff verwendet wird.

<p>Die Zuständigkeit zur Unterstützung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz ist in Art. 21 ZUG geregelt.</p> <p>c) Höhe der Hilfe in Notlagen</p> <p>Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst die Hilfe in Notlagen «einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können, wobei sich diese minimale individuelle Nothilfe auf das absolut Notwendige beschränkt» (BGE 142 V 513 (517) E5.1). Zum Kerngehalt gehören auch notwendige SIL, die nötig sind, um z.B. die medizinische Grundversorgung wahrnehmen zu können (z.B. Verkehrsauslagen, Spezialernährung).</p> <p>Gestützt auf die geltende Rechtsprechung haben die Kantone detailliertere Regelungen der Hilfe in Notlage erlassen. Zudem hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs erlassen.</p>	<p>Subsidiarität einen Anspruch auf <u>Hilfe in Notlagen begründen</u> <u>Nothilfeleistungen</u> <u>begründen</u> zu können.</p> <p>Für Personen des Asylbereichs und andere Personen ohne Bleiberecht und ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe wird die Hilfe in Notlagen regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Unterstützung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz ist in Art. 21 ZUG geregelt.</p> <p>Die Hilfe in Notlagen wird regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.</p> <p>c) Höhe der Hilfe in Notlagen <u>Hilfe in Notlagen/Nothilfe</u></p> <p><u>Die Hilfe in Notlagen</u> <u>Hilfe in Notlagen/Nothilfe umfasst die zur Sicherung elementarer menschlicher Bedürfnisse unerlässlichen Mittel, wie</u> Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst die Hilfe in Notlagen «einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können, wobei sich diese minimale individuelle Nothilfe auf das absolut Notwendige beschränkt» (BGE 142 V 513 (517) E5.1). Zum Kerngehalt gehören auch notwendige SIL, <u>die nötig sind, um wie</u> z.B. <u>gesundheits- oder behinderungsbedingte Mehrkosten</u> <u>die medizinische Grundversorgung wahrnehmen zu können</u> (z.B. Verkehrsauslagen, Spezialernährung, etc.).</p> <p>Gestützt auf die geltende Rechtsprechung haben die Kantone detailliertere Regelungen der Hilfe in Notlage erlassen. Zudem hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren</p>	
--	--	--

		<p>(SODK) Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs erlassen.</p> <p>Bei ausreisepflichtigen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, für die eine Rückreise in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaat möglich und zumutbar ist, wird <u>die Hilfe in Notlagen/die Hilfe in Notlagen</u> Nothilfe vorrangig auf Essensgeld und Rückreisekosten ausgerichtet (Art. 21 ZUG).</p> <p>Grundversorgende SIL sind auch bei diesen Personen zu gewährleisten, sofern sie z.B. für die medizinische Grundversorgung oder für die besonderen Bedürfnisse von Kindern nötig sind.</p>	
<p>PRAXISHI</p>	<p>Kantonales Sanktionsrecht (...)</p>	<p>Kantonales Sanktionsrecht - (...)</p> <p>Keine Einstellung der Nothilfe wegen Arbeitsverweigerung, ZESO 3/16, S. 11</p>	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

INGEGANGEN

21. Dez. 2023

GL 22.01.2024 Anhang 2 zu Beilage 5

CH-3003 Bern

BSV; Dup

POST CH AG

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Herr Markus Kaufmann
Geschäftsführer
Monbijoustrasse 22
Postfach
3000 Bern 14

Aktenzeichen: BSV-D-C4B33401/317
Sachbearbeiter/in: Philipp Dubach / Dup
Bern, 18.12.2023

Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsschutz in den SKOS-Richtlinien

Sehr geehrter Herr Kaufmann, sehr geehrte Frau Zimmermann

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. September 2023. Sie reagieren damit auf den Vorschlag der Steuergruppe der Plattform gegen Armut, in den SKOS-Richtlinien einen Anspruch auf Rechtsberatung analog zu Art. 27 ATSG zu formulieren. Dieser Vorschlag geht zurück auf die im Rahmen der Plattform verfasste Studie «Rechtsberatung und Rechtsschutz in der Sozialhilfe». Wir hatten Ihnen zu diesem Zweck im Dezember 2020 einen Auszug aus der Studie mit einer inhaltlichen Konkretisierung des Vorschlags zugestellt.

In Ihrem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass die wesentlichen Anliegen des Vorschlags bereits heute in den SKOS-Richtlinien abgedeckt sind. Sie stellen in Aussicht, im Rahmen der laufenden Richtlinienrevision zwei Punkte zu prüfen, die – wenn wir dies korrekt verstanden haben – beide die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen betreffen (Präzisierung der Richtlinien in Bezug auf die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, Aufnahme eines Passus im Kapitel «Persönliche Hilfe»). Als nicht zielführend beurteilen Sie dagegen, dass die Sozialhilfe grundsätzlich verpflichtet werden soll, ihre Klientinnen und Klienten bei der Durchsetzung solcher Ansprüche zu unterstützen und die Kosten für eine allfällige Rechtsvertretung zu übernehmen. Schliesslich weisen Sie darauf hin, dass Rechtsberatung und Rechtsschutz in der Sozialhilfe wichtige institutionelle Fragen berühren, die sich über die SKOS-Richtlinien nur sehr bedingt regeln lassen. Hierfür wären Merkblätter, Empfehlungen, Beratungen oder Praxishilfen der SKOS besser geeignet.

Wir danken Ihnen vielmals für die eingehende Prüfung unseres Vorschlags. Auch haben wir erfreut zur Kenntnis genommen, dass die SKOS die Förderung der Rechtssicherheit und des Zugangs zur Rechtsberatung in ihre Strategie 2025 aufgenommen hat. Was den Vorschlag betrifft, können wir Ihre

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Philipp Dubach
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 58 480 8928, Fax +41 58 464 0675
philipp.dubach@bsv.admin.ch
<https://www.bsv.admin.ch>



Vorbehalte betreffend eine Ausweitung der Pflichten der Sozialhilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen und betreffend die Übernahme von Kosten entsprechender Rechtsvertretungen verstehen. Auch ist uns nachvollziehbar, dass sich die SKOS-Richtlinien nur bedingt eignen, um institutionelle Veränderungen in die Wege zu leiten, und dass Sie grosses Gewicht auf die Kontinuität der Richtlinien legen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass sich die zentralen Herausforderungen in der relativ kurzen Zeit seit Erscheinen der Studie noch nicht wesentlich verändert oder gemindert haben. So belegt eine kürzlich veröffentlichte Untersuchung der FHNW in wichtigen Aspekten grosse Unterschiede im Rechtsvollzug von Sozialdiensten. Auch ist das Angebot an unabhängiger Beratung im Sozialhilferecht nach unserem Wissensstand seither nicht massgeblich erweitert worden.

Angesichts dessen ist es der Steuergruppe der Plattform gegen Armut ein grosses Anliegen, dass das Thema mit Nachdruck weiterverfolgt und in seiner ganzen inhaltlichen Bandbreite bearbeitet wird. Wir sind der SKOS dankbar, wenn sie die im Rahmen der laufenden Richtlinienrevision angesprochenen Änderungen prüft. Ihre fachliche Einschätzung macht zugleich deutlich, dass sich die Massnahmen nicht darauf beschränken können. Es scheint uns deshalb zentral, dass weitere Handlungsansätze verfolgt werden, die über die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Sozialversicherungen und anderen Dritten hinausführen. Wir begrüssen es deshalb sehr, wenn die SKOS ausserhalb der Richtlinien Instrumente entwickelt, die dem Rechtsschutz in der Sozialhilfe förderlich sind. An einem Austausch zu diesen Fragen sind wir sehr interessiert. Auch prüfen wir bei Bedarf gerne, entsprechende Bestrebungen im Rahmen der Plattform zu unterstützen und zu fördern.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Steuergruppe der Plattform gegen Armut



Astrid Wüthrich
Leiterin des Geschäftsfeldes
Vizedirektorin



Thomas Vollmer
Leiter Bereich Alter, Generationen und
Gesellschaft

Traktandum 4e

Vermögensfreibetrag

Sachlage

Die Sozialhilfe berücksichtigt bei der Bedürftigkeitsprüfung, ob jemand noch Vermögen hat. Gemäss SKOS-RL D 3.1. Abs. 4 werden unterstützten Personen ein Vermögensfreibetrag von 4000 Franken für Einzelpersonen, bzw. von 8000 Franken für Ehepaare und von je 2000 Franken für minderjährige Kinder gewährt. Während der Covid-19-Pandemie wurde in verschiedenen Kantonen über die Erhöhung dieser Freibeträge diskutiert, mit dem Ziel, Personen früher eine Unterstützung zukommen zu lassen und so eine Prekarisierung von grösseren Bevölkerungsgruppen zu verhindern. Der Vermögensfreibetrag wurde von der GL deshalb auch auf die Liste der zu behandelnden Themen für Richtlinienrevision gesetzt.

Der Kanton Basel-Stadt hatte 2021 entschieden, die Vermögensfreibeträge befristet bis Ende 2023 zu verdoppeln. Diese Befristung wurde aufgrund von überwiesenen Vorstössen des Grossen Rates nun definitiv übernommen: Ab 1. Januar 2024 gilt somit für Einzelpersonen ein Vermögensfreibetrag von 8000 Franken, 16000 Franken für Ehepaare und je 4000 Franken für minderjährige Kinder. Pro unterstützten Haushalt ist der Vermögensfreibetrag auf maximal 20'000 Franken gedeckelt ([Link](#)).

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat die GL am 22.1.24 entschieden, in der Vernehmlassung zur Richtlinienrevision im Winter 24/25 den Mitgliedern verschiedene Varianten zum Vermögensfreibetrag vorzulegen.

- Variante A:
Beibehaltung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 4000, Referenzgrösse = ein Monatslohn im Tieflohnbereich).
- Variante B:
Erhöhung der heutigen Vermögensfreibeträge **um 50 %** (Einzelperson CHF 6000, Referenzgrösse = eineinhalb Monatslöhne im Tieflohnbereich).
- Variante C:
Verdoppelung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 8000, Referenzgrösse = zwei Monatslöhne im Tieflohnbereich).
- Variante D:
Halber EL-Freibetrag (Einzelperson CHF 15000, Referenzgrösse = die Hälfte des Vermögensfreibetrags in der EL).

Auftrag

Die RiP wird beauftragt, ausformulierte Vorschläge für die 4 Varianten zu erarbeiten.

Fördern und Fordern in der Sozialhilfe

Varianten für Untertitel:

- Vom Konsens zur Auflage
- Sozialarbeiterisches Handeln von konsensuellem Vorgehen bis zur Durchsetzung von Pflichten

Erarbeitet von der Kommission Rechtsfragen der SKOS (Nadine Zimmermann und Paola Stanic)

Version 1.1. (interner Entwurf z.H. von OE und RiP, noch nicht formatiert und lektoriert)

1 Inhalt

1. Einleitung:.....	3
1.1. Rechtlicher Rahmen	3
1.2. Existenzsicherung	3
1.3. Mitwirkung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.4. Integrationsauftrag.....	4
1.5. Konsensuale Elemente im Beratungsprozess.....	4
1.6. Prävention	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.7. Auflagen, Weisungen und Sanktionen	6
2. Unterstützte Personen in der Sozialhilfe.....	6
3. (Sozialarbeiterische) Zielvereinbarungen.....	8
4. Zwischen konsensuellem Vorgehen und der (hoheitlichen) Durchsetzung von Pflichten.....	9
4.1. Zu beachtende Elemente	9
4.1.1. Sprachliche Missverständnisse und Überforderung	9
4.1.2. Komplexe Lebenslage - Trauma oder Schock.....	9
4.1.3. Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit.....	10
4.2. Zum Schluss	10
5. Auflagen und Weisungen	11
5.1. Ausgangslage	11
5.2. Zulässigkeit von Auflagen und Weisungen.....	11
5.2.1. Gesetzmässigkeit.....	11
5.2.2. Verhältnismässigkeit	12
5.2.3. Rechtsgleichheit und Willkürverbot.....	13
5.2.4. Rechtliches Gehör und Begründungspflicht.....	13
6. Sanktionen.....	13
6.1. Das Wesen der Sanktionen	13
6.2. Voraussetzungen	13
6.3. Kürzungsumfang und -dauer	14
7. Qualitätssichernde Elemente	14
7.1. Sorgfältige Abklärung	14
7.2. Regelmässige Beratungsgespräche	15
7.3. Weitere (organisatorische) Instrumente.....	15
7.4. Meldung von unrechtmässigem Leistungsbezug in der Sozialhilfe.....	16

Management Summary - Folgt

1. Einleitung

1.1. Rechtlicher Rahmen

Die Sozialhilfe ist Teil der öffentlichen Verwaltung und hat verschiedene Ziele. Neben der Existenzsicherung, die den Betroffenen die Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben ermöglichen soll, gehören auch die berufliche und soziale Integration, die Beratung und Begleitung von betroffenen Personen auf ihrem Weg in die wirtschaftliche Selbständigkeit oder die Prävention zu den Hauptaufträgen der Sozialhilfeorgane. Die Bundesverfassung¹ gibt dem Auftrag der Sozialhilfe den Rahmen. Die Sozialhilfeorgane müssen die verfassungsmässigen Grundrechte inklusive Verfahrensrechte² der Betroffenen wahren³. Die Betroffenen haben nicht nur Mitwirkungspflichten, sondern auch Mitwirkungsrechte. Sie haben den Anspruch von den Behörden so informiert zu werden, sodass ihnen die Mitwirkung am Verfahren möglich ist, sie dürfen Akteneinsicht nehmen, sich äussern und sich gegen Behördenentscheide durch das Ergreifen eines Rechtsmittels wehren.

1.2. Existenzsicherung

Die Existenzsicherung orientiert sich an den konkreten Bedürfnissen im Einzelfall. Daraus ergibt sich einerseits ein Ermessen der Sozialhilfeorgane, andererseits aber auch das Erfordernis, die Verhältnisse der betroffenen Person genau abzuklären und zu überprüfen. Der Bedarf an Hilfe muss individuell ermittelt werden. Die Behörde muss im Einzelfall abklären, welche Unterstützung erforderlich ist. Die Sozialhilfe orientiert sich als einziges soziales Sicherungssystem vollumfänglich an den realen Gegebenheiten der betroffenen Person. Dabei ist die aktuelle Hilfebedürftigkeit unabhängig von ihren Ursachen massgeblich. Bedürftigkeit im Sinne der Sozialhilfe meint nicht nur den Mangel an verfügbaren Geldmitteln, sondern umfasst auch den Mangel an Wissen und Können oder den Mangel an persönlicher Hilfe in belastenden Lebenslagen⁴.

1.3. Prävention

Die Sozialhilfe gewährleistet das soziale Existenzminimum und soll der betroffenen Person nicht nur das Überleben sichern, sondern auch die Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben ermöglichen. Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration hat auch stark präventive Aspekte und dient der Ursachenbekämpfung. Es geht in der Sozialhilfe auch darum, eine stabilisierende Wirkung zu erzielen und einer (weiteren) Desintegration der Betroffenen mit gezielten Massnahmen entgegenzuwirken.

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

² Art. 29 ff. BV.

³ vgl. dazu [SKOS-Richtlinien \(SKOS-RL\) A.2](#) Erläuterungen a).

⁴ vgl. dazu [SKOS-RL B](#).

1.4. Integrationsauftrag

«Der Integrationsauftrag in der Sozialhilfe basiert auf der Überzeugung, dass allen Mitgliedern der Gesellschaft die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährt sein soll.»⁵ Die Sozialhilfe stellt Angebote bereit, um die berufliche und soziale Integration zu fördern⁶ und sie unterstützt wo nötig auch bei qualifizierenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Der Integrationsauftrag der Sozialhilfe stützt sich auf drei Säulen, nämlich die Existenzsicherung, die Integration und die Bildung⁷. In den letzten Jahren lag ein Fokus in der Sozialhilfe auf dem Aufbau von Massnahmen und Programmen, die die rasche berufliche Integration zum Ziel haben. Nicht immer ist aber die berufliche Integration ein von Anfang an realistisches Ziel. Werden Betroffene in für ihre Situation nicht geeignete Programme vermittelt, wird die Massnahme zwar Kosten verursachen, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zum erhofften Erfolg führen.

Ein wichtiger Bestandteil des Beratungsprozesses in der Sozialhilfe ist deshalb, eine von Anfang an sorgfältige Abklärung der Situation der betroffenen Person. Mit dem Blickwinkel, dass diese Expertin über sich selbst ist, müssen die Sozialhilfeorgane auch im Zusammenhang mit der Integrationsplanung individuell abklären, wo die betroffene Person steht, welche Ziele realistisch sind und welcher Weg für die Zielerreichung eingeschlagen werden kann. Neben verschiedenen Unterlagen, welche Auskunft über Ausbildung, beruflichen Werdegang oder gesundheitliche Einschränkungen geben, sind auch die Motivation der betroffenen Person, ihre familiäre Situation, ihr soziales Netzwerk oder allfällige Integrationshemmnisse für die Planung der Beratung und Unterstützung wesentlich.

Nicht jede Massnahme ist für jede Person sinnvoll. Manchmal brauchen Betroffene auch Zeit, um einen nächsten Schritt zu machen. Gerade für psychisch angeschlagene Personen oder für solche in mehrfach schwierigen Lebensumständen kann es sein, dass es länger geht, bis an konkreten Integrationsschritten gearbeitet werden kann. Nicht immer ist eine berufliche Integration (noch) möglich, sondern in einigen Fällen geht es vor allem darum, einer weiteren Desintegration möglichst entgegenwirken zu können.

1.5. Konsensuale Elemente im Beratungsprozess

Motivation ist eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Beratungsprozess. Motivation kann nicht angeordnet werden, sondern sie ist ein innerer Prozess. Im Zusammenhang mit der Integrationsplanung ist es wichtig, gemeinsam und auf Augenhöhe mit der betroffenen Person Ziele zu definieren. Die Ziele müssen klar und realistisch sein und vor allem zeitnah erreicht werden können. Auch der Weg zur Zielerreichung muss klar sein. Es ist wichtig, dass die einzelnen, konkreten Schritte zur Zielerreichung festgehalten werden.

Konsensuale Elemente sind den hoheitlichen Auflagen vorgelagert. Auflagen sind nur dann nötig, wenn jemand nicht bereit ist zu kooperieren, obwohl er in der Lage dazu wäre. Das ergibt sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip, wonach eine hoheitliche Anordnung auch erforderlich sein muss. Bei mehreren möglichen Eingriffen ist immer die geringste noch wirksame Massnahme zu wählen. Wenn also das gleiche Resultat mit einer mildereren Massnahme erreicht werden kann, muss diese ge-

⁵ SKOS, [Der Integrationsauftrag der Sozialhilfe, Fokus Soziale Integration](#) (Grundlagenpapier Soziale Integration, Bern, Oktober 2023), S. 3.

⁶ SKOS-RL A.2 Abs. 1 und 2.

⁷ [Grundlagenpapier Soziale Integration](#), S. 3.

wählt werden. Gibt es einen Verhandlungsspielraum, kann beispielsweise mit Zielvereinbarungen gearbeitet werden. Gibt es zwar keinen Verhandlungsspielraum, kooperiert die betroffene Person aber von sich aus, ist ebenfalls keine Auflage nötig.

1.6. Mitwirkung

a. Mitwirkungsrechte

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, die Betroffenen im Rahmen ihrer Verfahrensrechte am Verfahren zu beteiligen. Das ergibt sich nicht nur aus dem grundrechtlich geschützten Gehörsanspruch, sondern auch aus dem Schutz der Menschenwürde. Die betroffene Person ist als Individuum ernst zu nehmen und muss in den Entscheidungsprozess, der sie persönlich betrifft, einbezogen werden. Sie muss ihre Sicht der Dinge äussern können und ihre Argumente müssen in die Entscheidung einbezogen werden.

Die Mitwirkungsrechte sind aber nicht nur verfahrensleitender Natur. Die Sozialhilfeorgane müssen die Betroffenen auch bei der Abklärung und Planung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe mitwirken lassen. Es steht ihnen im Hilfsprozess ein umfassendes Mitspracherecht zu. Dieses erstreckt sich auf alle Bereiche, die im Rahmen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe berührt werden⁸.

Bei Entscheidungen der betroffenen Person, die Auswirkungen auf die materielle Unterstützung haben, steht dem Sozialhilfeorgan zwar ein Mitspracherecht zu. Nicht jede gewünschte Massnahme muss finanziert werden, sondern das Sozialhilfeorgan verfügt über gewisse Handlungs- und Ermessensspielräume. Diese Spielräume muss das Sozialhilfeorgan pflichtgemäss ausschöpfen, indem es dort, wo es Ermessen hat, auch Ermessen walten lässt⁹. Durch den Sozialhilfebezug wird die betroffene Person aber nicht in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

b. Mitwirkungspflichten

Die betroffene Person ist in vielen Bereichen zur Mitwirkung verpflichtet. Das gilt namentlich in Bezug auf die Abklärung der massgeblichen Verhältnisse. Sie muss wahrheitsgetreu Auskunft zu ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation geben. Dazu gehören beispielsweise auch Angaben über ihren Gesundheitszustand, den beruflichen Lebenslauf oder über weitere involvierte Stellen. Die Mitwirkungspflicht ist immer auf den konkreten Einzelfall bezogen ausgestaltet und findet ihre Grenze in der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit¹⁰. Das bedeutet auch, dass sich die Mitwirkungspflichten nur auf die Abklärungen beziehen, die für den aktuellen Auftrag der Sozialhilfe erforderlich sind. Die betroffene Person muss das ihr Mögliche und Zumutbare unternehmen, um ihre Notlage abzuwenden bzw. zu beheben. Das ergibt sich aus dem in der Sozialhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzip¹¹. Was für die betroffene Person nicht möglich und nicht zumutbar ist, kann von vornherein nicht eingefordert werden.

⁸ [SKOS-RL A.4.1.](#)

⁹ [SKOS-RL A.4.2.](#)

¹⁰ [SKOS-RL A.4.1](#) Abs. 4 und 5.

¹¹ [SKOS-RL A.3](#) Abs. 2.

1.7. Auflagen, Weisungen und Sanktionen

Wo konsensuale Elemente nicht erfolgreich sind, kennt das Sozialhilferecht die Möglichkeit, mit Auflagen, Weisungen und Sanktionen zu arbeiten (Die beiden Begriffe Auflagen und Weisungen sind Synonyme und haben im Zusammenhang mit der Sozialhilfe dieselbe Bedeutung.). Mit der Auflage bzw. der Weisung wird die betroffene Person unter Androhung von Sanktionen aufgefordert etwas zu tun oder zu unterlassen. Die Auflage bzw. Weisung muss konkret ausgestaltet sein, das heisst, die betroffene Person muss nachvollziehen können, was weshalb von ihr erwartet wird und sie muss in der Lage sein, die Auflage zu erfüllen. Die Auflage muss geeignet sein, einen mit der Sozialhilfe verfolgten Zweck zu erfüllen und sie muss verhältnismässig sein. Da es sich um eine hoheitliche Anordnung handelt, hat die betroffene Person das Recht, sich vorab zur Auflage zu äussern und ihre Argumente müssen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Erfüllt sie die Auflage nicht, muss vor der Verfüngung einer Sanktion nochmals geprüft werden, ob die Auflage für die betroffene Person erfüllbar gewesen wäre. Betreffend Höhe und Dauer der Kürzung ist einerseits die Schwere des Verschuldens der betroffenen Person für die Nichterfüllung massgeblich, andererseits darf die maximale Kürzungshöhe und -dauer nicht überschritten werden. Ausserdem müssen die Auswirkungen der Sanktionen insbesondere auf mitbetroffene Kinder und Jugendliche in die Erwägungen einbezogen werden.

Da die Kürzung letztlich eine Strafe für die betroffene Person darstellt, muss die Situation im Einzelfall sorgfältig abgeklärt werden, damit nur jene Klientinnen und Klienten sanktioniert werden, die sich den legitimen Forderungen der Sozialhilfeorgane verweigern, obwohl sie in der Lage wären, zu kooperieren und ihre Pflichten zu erfüllen.

2. Unterstützte Personen in der Sozialhilfe

Sozialhilfebeziehende sind eine heterogene Gruppe. Ihr wichtigstes gemeinsames Merkmal ist, dass sie zur Deckung des sozialen Existenzminimums auf Unterstützung angewiesen sind. Ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden sind Kinder (0 bis 17 Jahre): Sie bilden die Hauptgruppe der unterstützten Personen¹². Haushalte von Alleinerziehenden nehmen fünfmal häufiger Sozialhilfe in Anspruch als die übrigen Haushalte¹³. Weiter ging im Jahr 2021 ca. ein Drittel (31,6%) der Sozialhilfebeziehenden einer bezahlten Tätigkeit nach. Ein weiteres Drittel (32,7%) ist erwerbslos und auf Stellensuche. Die übrigen 35,7% sind aus verschiedenen Gründen aktuell nicht in der Lage, einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachzugehen¹⁴.

Viele Sozialhilfebeziehende haben in Bezug auf die Arbeitstätigkeit eine lange Geschichte der Prekariisierung hinter sich, bevor sie in die Sozialhilfe eintreten. Rund die Hälfte der Personen in der Sozialhilfe verfügt lediglich über einen obligatorischen Schulabschluss¹⁵. Nicht selten haben die Betroffenen schon zahlreiche Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung hinter sich, die nicht zu einer nachhalti-

¹² Charta Sozialhilfe Schweiz: Sozialhilfe in Kürze, 2019, S.6.

¹³ Statistischer Sozialbericht der Schweiz 2023, S. 54, [Statistischer Sozialbericht Schweiz 2023 | Publikation | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#), 19.12.2023.

¹⁴ Statistischer Sozialbericht der Schweiz 2023, S. 56, [Statistischer Sozialbericht Schweiz 2023 | Publikation | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#), 19.12.2023.

¹⁵ Bundesamt für Statistik, [Sozialhilfebeziehende in der Schweiz 2022](#), S. 2.

gen Integration in den ersten Arbeitsmarkt geführt haben. Manche haben keinen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder oder sie wurden ausgesteuert. Häufig stehen mögliche Ansprüche gegenüber der Invalidenversicherung im Raum, aber die Betroffenen sind alleine nicht in der Lage, diese geltend zu machen.

Eine lückenhafte soziale Absicherung im Vorfeld zum Sozialhilfebezug zeigt sich insbesondere bei Familien mit Kindern und bei Personen mit gesundheitlichen Problemen. Die Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Invalidenversicherung und das Fehlen einer Sozialversicherung bei krankheitsbedingtem Erwerbsausfall erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass gesundheitlich angeschlagene Personen Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen.

Zwar kann mehr als ein Drittel der Fälle innerhalb des ersten Bezugsjahres abgeschlossen werden¹⁶. Dennoch gibt es viele Hindernisse für die Wiedereingliederung von Sozialhilfebeziehenden.

- Ein Budget am Existenzminimum zwingt die meisten Sozialhilfebeziehenden dazu, sich ständig mit den materiellen Aspekten des Lebens zu beschäftigen, was mittelfristig zu Erschöpfung führen kann. Eine Folge der Knappheit der Mittel ist in vielen Fällen eine Überschuldung¹⁷. Dies belastet die Betroffenen nicht nur im Alltag, sondern kann auch die physische und psychische Gesundheit beeinträchtigen.¹⁸
- Frauen oder Alleinverdienende sind mit einer Vielzahl von Verpflichtungen konfrontiert, die sie daran hindern können, einen existenzsichernden Verdienst zu erzielen.
- Eine kürzlich durchgeführte Studie zeigt, dass der Gesundheitszustand von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern demjenigen von IV-Rentnerinnen und -Rentnern ähnelt. Er liegt weit unter demjenigen der Allgemeinbevölkerung¹⁹. 18% der Sozialhilfebeziehenden schätzen ihren Gesundheitszustand als schlecht oder sehr schlecht ein, was nur auf 1% der Allgemeinbevölkerung zutrifft. Sozialhilfebeziehende leiden auch doppelt so häufig an chronischen Krankheiten (45 % gegenüber 20 % der Allgemeinbevölkerung) und fühlen sich viel häufiger von Einschränkungen im täglichen Leben beeinträchtigt (18 % gegenüber 2 % in der Allgemeinbevölkerung).²⁰
- In vielen Fällen fehlt es den Betroffenen an einer konkreten Arbeitsmarktfähigkeit, also der Fähigkeit mit den vorhandenen oder noch zu erwerbenden Kompetenzen eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden.

¹⁶ [2021_10_GP_Langzeitbezug.pdf \(skos.ch\)](#), S. 5, 19.10.2023.

¹⁷ [2021_04_GP_Schulden_und_Sozialhilfe.pdf \(skos.ch\)](#), S. 5 ff., 19.10.2023.

¹⁸ REISO - Précarités - Quand les dettes affectent la santé, 19.10.2023.

¹⁹ Dorian Kessler (et al.): [Gesundheit von Sozialhilfebeziehenden](#) - Analysen zu Gesundheitszustand, - Verhalten, -Leistungsanspruchnahme und Erwerbsintegration. Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Gesundheit, 2021., 15.08.2023.

²⁰ Dorian Kessler (et al.): [Gesundheit von Sozialhilfebeziehenden](#) - Analysen zu Gesundheitszustand, - Verhalten, -Leistungsanspruchnahme und Erwerbsintegration. Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Gesundheit, 2021, S.33.

3. (Sozialarbeiterische) Zielvereinbarungen

Die freiwillige persönliche Hilfe zielt darauf ab, Menschen in belastenden Lebenslagen durch individualisierte Massnahmen zu stabilisieren und zu stärken²¹. Ein Instrument dafür ist die Zielvereinbarung²². Damit können individualisierte Massnahmen zur Erreichung der im konkreten Einzelfall vereinbarten Ziele geplant werden. Mit individuellen Zielen kann eine Stabilisierung der Situation der betroffenen Person erreicht werden und sie wirken sich positiv auf ihre Handlungsfähigkeit aus.

Aus fachlicher Optik kann mit Zielvereinbarungsgesprächen im Idealfall ein Vertrauensverhältnis zwischen Sozialhilfebeziehenden und Sozialarbeitenden aufgebaut werden. Die Zusammenarbeit an den gemeinsam vereinbarten Zielen wird verbindlich festgelegt. Die Fachperson ist für die Gestaltung des Zielvereinbarungsgesprächs verantwortlich. Sie muss gegenüber der betroffenen Person Transparenz über institutionelle bzw. rechtlich vorgegebene Bedingungen schaffen, die Verhandlungsspielräume aufzeigen und Ziele eruieren, welche für die sozialhilfebeziehende Person bedeutsam und realistisch sind²³. Die betroffene Person partizipiert an diesem Prozess, kann ihre Wünsche und Bedürfnisse einbringen und kennt ihre Wahlmöglichkeiten.

Zwar ist das übergeordnete Ziel der Sozialhilfe die wirtschaftliche Selbständigkeit der Betroffenen. Gerade am Anfang der Unterstützung ist das aber häufig nicht ein Ziel, welches in einem überschaubaren Zeitraum erreicht werden kann. Personen, die Sozialhilfe beantragen, befinden sich oft in einer komplexen Lebenslage. Vielfach benötigen sie zuerst Unterstützung zur Stabilisierung ihrer Situation²⁴. Sie müssen die vereinbarten Ziele als machbar und genügend sinn- und anspruchsvoll einschätzen²⁵. Das gelingt, wenn die individuellen Ressourcen, die persönliche und familiäre Situation und der Gesundheitszustand der betroffenen Person im Zielvereinbarungsprozess angemessen berücksichtigt werden. Ziele können sich im Laufe der Zeit je nach Situation weiterentwickeln. Die berufliche Integration kann ein kurzfristiges oder ein längerfristiges Ziel sein. In bestimmten Situationen kann es die angemessenste Lösung sein, der Unterstützungseinheit Zeit zu geben oder die soziale Integration zu fördern²⁶.

Besonders hervorzuheben ist, dass psychische Erkrankungen den Beratungsprozess und die Beziehungsarbeit erschweren können. Diese Problematik ist bei Sozialhilfebeziehenden deutlich häufiger anzutreffen als in der Allgemeinbevölkerung: Im Vergleich leiden Sozialhilfebeziehende sechsmal mehr unter hohem psychischem Stress (18% gegenüber 3%) und siebenmal mehr unter schweren depressiven Symptomen (14% gegenüber 2%)²⁷.

²¹ [SKOS-RL B.1.](#)

²² Auf Deutsch spricht man im Bereich der Sozialhilfe i.d.R. von Zielvereinbarungen. Der Begriff «Integrationsvereinbarung» wird häufig im Zusammenhang mit der Integrationsvereinbarung nach Art. 58b Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) verwendet. Auf Französisch wird der Ausdruck «convention d'intégration» auch im Bereich der Sozialhilfe verwendet. Bei den hier beschriebenen Zielvereinbarungen bzw. Convention d'intégration handelt es sich um auf freiwilliger Ebene ausgehandelte Vereinbarungen und nicht um Eingliederungsverträge, deren Durchsetzung auch hoheitlich erfolgen kann.

²³ Peter Kobel und Jessica Mauchle, [Partizipation beim Vereinbaren von Zielen?](#), S. 44.

²⁴ SKOS, [Grundlagenpapier Fokus Soziale Integration](#), Oktober 2023, S. 4.

²⁵ Kathrin Junker in Knoten & maschen, BFH-Blog zur Sozialen Sicherheit, [Ziele wirken, wenn sie bedeutsam sind](#), 29. Dezember 2023.

²⁶ SKOS, [Grundlagenpapier Fokus Soziale Integration](#), Oktober 2023, S. 5.

²⁷ Dorian Kessler (et al.): [Gesundheit von Sozialhilfebeziehenden](#) - Analysen zu Gesundheitszustand, - Verhalten, -Leistungsanspruchnahme und Erwerbsintegration. Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Gesundheit, 2021, S.34.

4. Zwischen konsensuellem Vorgehen und der (hoheitlichen) Durchsetzung von Pflichten

Bei pflichtwidrigem Verhalten der Klientinnen und Klienten ist es die Aufgabe der Sozialarbeitenden, das richtige Mass zwischen der Unterstützung in einer Notlage (persönliche Hilfe) und der Kontrolle von Pflichten zu finden. In diesem Spannungsfeld orientiert sich die Fachperson am Berufskodex der Sozialen Arbeit in der Schweiz²⁸ und richtet ihr Handeln nach dessen Grundsätzen aus. Auch in diesem Zusammenhang ist die soziale Begleitung von zentraler Bedeutung.

Wenn sich die Frage stellt, ob man von einer auf Konsens basierenden sozialen Begleitung zu einer auf Zwangselementen beruhenden übergehen soll, muss man das Ziel im Auge behalten, den Zwang so gering wie möglich zu halten - nicht nur wegen der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, sondern auch, weil Zwang ein wesentlich weniger wirksamer Hebel ist als die Motivation²⁹. Darüber hinaus erweist er sich in vielen Fällen als kontraproduktiv.³⁰

4.1. Zu beachtende Elemente

Unterschiedliche Gründe für ein als unangemessen empfundenen Verhalten erfordern unterschiedliche Massnahmen. Die folgenden Abschnitte dienen als Beispiele und Hinweise und stellen keinesfalls eine abschliessende Liste aller möglichen Problemstellungen dar:

4.1.1. Sprachliche Missverständnisse und Überforderung

Zunächst sollte geprüft werden, ob die sozialhilfebeziehende Person wirklich verstanden hat, was von ihr erwartet wird und ob sie in der Lage ist, beispielsweise administrative Aufgaben zu erfüllen oder ob sie sich überfordert fühlt.

Wenn sprachliche Hindernisse vorliegen, kann eine Vertrauensperson der betroffenen Person oder – wo dies nicht angezeigt ist – ein Kulturübersetzer bzw. eine Kulturübersetzerin beigezogen werden. Ist jemand in administrativen Belangen überfordert, ist es einerseits angezeigt, mehr Zeit für die Beratung zu nehmen. Auch hier kann der Beizug einer Vertrauensperson oder eine professionelle Übersetzung helfen. Bei Personen, die Mühe haben, sich in einer Landessprache zu verständigen, können Sprachkurse oder Kurse zur Vermittlung von Grundkenntnissen zu guten Ergebnissen führen und auch die soziale und berufliche Integration der betroffenen Person fördern.

4.1.2. Komplexe Lebenslage - Trauma oder Schock

Wie bereits erwähnt, befinden sich die Betroffenen häufig in sehr komplexen Lebenslagen, bevor sie die Tür zu einem Sozialdienst öffnen (siehe oben, Ziffer 2). In manchen Situationen beeinflusst die allgemeine Situation, in der sich die betroffene Person befindet, ihre Fähigkeit, so zu handeln, dass sie die an sie gerichteten Anforderungen erfüllen kann.

²⁸ [SCR Berufskodex De A5 db 221020.pdf \(avenirsocial.ch\)](#).

²⁹ AvenirSocial, [Sanktionen in der Sozialhilfe](#), 19.12.2023.

³⁰ Verena Tobsch (et al.), Hartz Plus: Die Auswirkungen von Harz-IV-Sanktionen, eine Studie im Auftrag von Sanktionsfrei e.V., S. 92.: (...) Sanktionen «haben nicht nur erhebliche finanzielle – existenzielle – Auswirkungen, sondern können auch erhebliche soziale und gesundheitliche Auswirkungen zur Folge haben. Sie fördern die soziale Isolation der Betroffenen und erzeugen einen immensen Druck, können psychische Erkrankungen verursachen oder verstärken. Die mit dem Instrumentarium der Sanktionierung generell intendierten Wirkungen auf das Verhalten und die Verhaltensdisposition mit dem Ziel erwerbsfähige Empfänger:innen von Hartz IV zur Arbeitsaufnahme zu aktivieren, lässt sich in dem hier vorliegenden Datenmaterial nicht aufzeigen. Vielmehr zeigen die Befunde dieser Studie, dass die mit Hartz IV verbundenen Restriktionen die Interviewpartner:innen eher „lähmt“ ihre Wünsche nach gesellschaftlicher Teilhabe, nach Erwerbstätigkeit oder nach gesellschaftlicher Anerkennung und sozialem Wohlbefinden, zu realisieren.»

So kann die betroffene Person über einen oder mehrere Aspekte ihrer persönlichen Situation besorgt sein, die zwar nicht direkt in den Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes fallen, aber ihre Gedanken durchdringen und ihre Handlungsfähigkeit beeinträchtigen. Sie kann beispielsweise befürchten, dass ihre Aufenthaltsgenehmigung nicht verlängert wird, sich Sorgen um die Schulbildung oder den Gesundheitszustand ihrer Kinder machen oder sie hat Schulden gemacht und weiss nicht, wie sie diese zurückzahlen soll. Persönliche Hilfe, eventuell begleitet von der Unterstützung eines spezialisierten Dienstes, kann die Person in die Lage versetzen, diesen Zustand zu überwinden und dadurch besser mit dem Sozialdienst zusammenzuarbeiten.

4.1.3. Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit

«Krank sein macht arm - arm sein macht krank»³¹ - dieses Sprichwort ist leider immer noch aktuell. Tatsächlich sind insbesondere psychische Gesundheitsschäden bei Sozialhilfebeziehenden häufiger als in der Allgemeinbevölkerung³². Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung können jedoch Schwierigkeiten haben, ihren administrativen Verpflichtungen nachzukommen oder ein strukturiertes Integrationsprogramm zu absolvieren³³. In solchen Situationen mit Zwangsmassnahmen zu arbeiten, wäre nicht nur kontraproduktiv, sondern würde auch gegen zahlreiche Verfassungsbestimmungen verstossen (Schutz der Menschenwürde, Gleichheitsgebot, Schutz vor Diskriminierung, Grundsatz der Verhältnismässigkeit, Recht auf Hilfe in Notlagen, genauer gesagt das Recht auf Hilfe und persönlichen Beistand). Aus Sicht des Sozialdienstes geht es darum, die Verstärkung eines nicht konformen Verhaltens zu vermeiden und zu versuchen, eine Situation zu deeskalieren.

Es gibt verschiedene Kantone bzw. Sozialdienste, welche Fachstellen betreiben, die Sozialhilfebeziehende, deren psychische Gesundheit beeinträchtigt ist, bei ihrer sozialen und beruflichen Integration begleiten und die Sozialarbeitenden in diesem Prozess unterstützen. Im Anhang sind einige Beispiele für eine gute Praxis aufgeführt.

4.2. Zwischenfazit

Ganz allgemein gibt es viele Instrumente, die im Rahmen der persönlichen Hilfe eingesetzt werden und gute Ergebnisse in der Beratung erzielen können, wie z. B. der motivationale Ansatz oder das Coaching. Persönliche Hilfe kann auch in der Überweisung an bestimmte Dienste, die bei den Sozialdiensten selber angegliedert sind, oder an darauf spezialisierte Fachpersonen innerhalb der Einrichtungen bestehen. Die Bedeutung der Investition in eine angemessene Beratung und Begleitung wurde unter anderem in einer Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) nachgewiesen, die im Sozialdienst Winterthur durchgeführt wurde. Die überzeugenden Ergebnisse, welche sich durch die Erhöhung der Beratungsleistung auf die berufliche Integration erzielen liessen, haben mehrere Dienste dazu veranlasst, zusätzliches Fachpersonal der Sozialen Arbeit einzustellen³⁴.

³¹ So lautet der Titel eines Films, der im Auftrag der SKOS gedreht wurde: [Film «Krank sein macht arm» | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS](#), 24.10.2023.

³² Dorian Kessler (et al.): [Gesundheit von Sozialhilfebeziehenden](#) - Analysen zu Gesundheitszustand, - Verhalten, -Leistungsanspruchnahme und Erwerbsintegration. Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Gesundheit, 2021, S.34.

³³ Shirin Hatam: [Inadaptation du système de soutien aux réalités intérieures de la maladie psychique](#), Artias Dossier des Monats April 2023, 24.10.2023.

³⁴ Miryam Eser Davolio (et. al), [Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten](#), ZHAW, November 2017.

5. Auflagen und Weisungen

5.1. Ausgangslage

Nicht immer führen konsensuale Instrumente zum Erfolg. Wenn die betroffene Person eine Pflicht hat, die im Rahmen der Sozialhilfe eingefordert werden soll, steht dafür das Instrument der Auflage zur Verfügung. Bei der Auflage handelt es sich um einen hoheitlichen Akt, mit welchem der betroffenen Person Pflichten auferlegt werden. Die rechtliche Situation der betroffenen Person wird beeinflusst und häufig werden auch ihre verfassungsmässigen Grundrechte (z.B. die persönliche Freiheit³⁵) tangiert. Die Auflage ist grundsätzlich auch der erste notwendige Schritt für eine allfällige Leistungskürzung (nachfolgend Ziffer 6).

5.2. Zulässigkeit von Auflagen und Weisungen

Auflagen und Weisungen (nachfolgend Auflagen) sind im Verwaltungsrecht dann zulässig, wenn sie nicht sachfremd sind. Sie müssen immer einem Ziel dienen, für welches es eine rechtliche Grundlage gibt. Mit einer sozialhilferechtlichen Auflage muss ein mit den Zielen der Sozialhilfe³⁶ übereinstimmender Zweck verfolgt werden. Die Auflage soll folglich der Klärung der Bedürftigkeit dienen, die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit der betroffenen Person fördern oder die zweckentsprechende Verwendung der Sozialhilfeleistungen sicherstellen. Ausserdem muss eine Auflage immer verhältnismässig sein.³⁷

Mit einer Auflage kann von der betroffenen Person ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt werden³⁸. Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Auflagen. Die einen Auflagen zielen auf eine Verbesserung der Lage der betroffenen Person ab. Bei den anderen handelt es sich um verfahrensleitende Anordnungen, mit welchen beispielsweise die Mitwirkungspflichten durchgesetzt werden sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Auflage in Art und Umfang an den individuellen Ressourcen und den persönlichen Verhältnissen der betroffenen Person orientiert. So sind nicht alle unterstützten Personen in der Lage, einen aktiven Beitrag zur Minderung der Bedürftigkeit zu leisten. Gründe dafür können psychische oder physische Beeinträchtigungen oder auch die familiäre Situation sein³⁹.

Soweit Auflagen eine konkrete Verhaltensänderung der betroffenen Person anstreben, greifen sie – unterschiedlich stark – in deren Grundrechte ein. Solche Auflagen haben die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit der betroffenen Person zum Ziel, sie dienen der gesetzmässigen Verwendung der Sozialhilfegelder oder es geht um die Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität. Da dabei die Grundrechte tangiert sind, müssen die Voraussetzungen für eine Grundrechtseinschränkung erfüllt sein.

5.2.1. Gesetzmässigkeit

Auflagen und Weisungen stellen einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person dar. Sie müssen sich daher auf eine gesetzliche Grundlage stützen, welche in den kantonalen Sozialhilfegesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu finden ist.

³⁵ Bundesgerichtsurteil 8C_930/2015 vom 15.04.2016, E.6.3: «Die persönliche Freiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BV schützt neben der körperlichen und geistigen Integrität die Bewegungsfreiheit einer Person und statuiert das Recht, die wesentlichen Aspekte des Lebens selber zu gestalten.»

³⁶ [SKOS-RL A.2.](#)

³⁷ [SKOS-RL F.1.](#)

³⁸ [SKOS-RL F.1.](#) Erläuterung a).

³⁹ [SKOS-RL F.1](#) Erläuterung c).

5.2.2. Verhältnismässigkeit

Damit eine Auflage verhältnismässig ist, müssen drei Elemente erfüllt sein:

- 1) Die Auflage bzw. Weisung muss geeignet sein, den mit ihr verfolgten Zweck zu erfüllen.

Es braucht also Klarheit darüber, welches Ziel mit der konkreten Auflage erfüllt werden soll und weshalb genau diese Auflage geeignet ist, den verfolgten Zweck zu erfüllen.

Beispiel: Eine unterstützte Person hat keine Arbeitsstelle. Die Auflage, eine Stelle zu suchen, hat das Ziel, dass die unterstützte Person eine bezahlte Arbeit findet und von der Sozialhilfe abgelöst werden kann oder durch das Erzielen eines Lohns weniger Sozialhilfe beziehen muss. Die Auflage ist dann geeignet, wenn die unterstützte Person genügend gesund und arbeitsmarktfähig ist, also mit ihren vorhandenen Kompetenzen die Möglichkeiten und Chancen hat, eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden. Ist sie für die Partizipation am Arbeitsmarkt nicht gesund genug oder ist sie nicht arbeitsmarktfähig, ist die Auflage nicht geeignet, den verfolgten Zweck zu erfüllen und somit unzulässig⁴⁰.

- 2) Die Auflage bzw. Weisung muss erforderlich sein

Das bedeutet, dass ohne diese Auflage das verfolgte Ziel nicht erreichbar ist. Die Auflage muss also nötig sein. Rechtlich gesehen muss immer die geringste noch wirksame Massnahme gewählt werden. Wenn das gleiche Resultat auch anders erreicht werden kann, ist die Auflage nicht erforderlich. Wenn also eine betroffene Person in Bezug auf den verfolgten Zweck kooperativ ist und die Massnahme freiwillig umsetzt, ist die Auflage nicht erforderlich. Entsprechend gehen konsensuale Elemente wie beispielsweise das Abschliessen einer Zielvereinbarung der hoheitlichen Anordnung vor.

Beispiel: Eine im Rahmen eines Familiennachzugs neu in der Schweiz lebende Frau wird gemeinsam mit der Familie unterstützt. Sie möchte so schnell wie möglich eine Stelle finden, kann aber noch kein Deutsch / kein Französisch / kein Italienisch. Sie freut sich über das Angebot der Sozialhilfe, sie in einen Intensivsprachkurs zu vermitteln und füllt das Anmeldeformular sofort aus. Die Auflage ist in dieser Situation nicht erforderlich und damit unzulässig.

- 3) Die Auflage bzw. Weisung muss angemessen sein.

Eine Auflage ist dann angemessen, wenn der mit der Auflage angestrebte Zweck und das öffentliche Interesse an einer Durchsetzung höher zu gewichten sind als das Interesse der betroffenen Person.

Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter wohnt zusammen mit ihrer elfjährigen Tochter in einer Wohnung, die das kommunale Mietzinsmaximum von Fr. 1400 um Fr. 190 übersteigt. Die Mutter arbeitet 80% im Gastgewerbe, einer Tätigkeit mit Abend- und Wochenendarbeiten. Die Tochter wird von einer benachbarten Familie während ihrer Abwesenheiten unentgeltlich betreut. Die Tochter ist im Quartier gut verwurzelt. Ein Umzug würde höchstwahrscheinlich zu zusätzlichen, die Wohnkosteneinsparungen übersteigenden Betreuungskosten der Tochter führen. In diesem Fall überwiegt das Interesse der unterstützten Person und ihrer Tochter, weiterhin in der bisherigen Wohnung leben zu dürfen, das

⁴⁰ vgl. Wizent, SH-Recht, Rz. 761, m.H.

Interesse der Sozialhilfe, keine Wohnkosten finanzieren zu müssen, die das kommunale Mietzinsmaximum übersteigen. Die Auflage ist nicht angemessen und damit unzulässig.

5.2.3. Rechtsgleichheit und Willkürverbot

Auflagen und Weisungen müssen dem Gebot der Rechtsgleichheit Rechnung tragen. Das Gleichbehandlungsgebot setzt nicht voraus, dass identische Sachverhalte vorliegen, sondern nur, dass die im Hinblick auf die zu erlassende oder anzuwendende Norm wesentlichen Tatsachen gleich sind. Ausserdem darf die Anordnung nicht willkürlich, also nach sachfremden Kriterien, erfolgen.

5.2.4. Rechtliches Gehör und Begründungspflicht

Die betroffene Person muss die Gelegenheit haben, sich vorgängig einer Anordnung/Auflage zu äussern. Der Entscheid über die Auflage muss zudem begründet werden. In der Begründung muss auch auf die Argumente der betroffenen Person eingegangen werden. Sie muss wissen, weshalb – trotz ihrer allenfalls anderen Einschätzung – etwas von ihr verlangt wird, welche Ziele verfolgt werden und was sie tun muss, damit die Auflage erfüllt ist und mit welcher Folge (z.B. Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt) sie zu rechnen hat, wenn sie die Auflage nicht erfüllt. Die Begründung des Auflagenentscheides ist auch dann nötig, wenn gegen die Auflage selber noch kein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Grundsätzlich sind Auflagen so genannte verfahrensleitende Zwischenentscheide, welche nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb in einigen Kantonen erst ein Rechtsmittel gegen den Kürzungsentscheid ergriffen werden kann.

6. Sanktionen

6.1. Das Wesen der Sanktionen

Die Leistungskürzung als Sanktion kann den repressiven Sanktionen zugeordnet werden. Mittels Sanktionen soll im Einzelfall Druck auf die sozialhilfebeziehende Person ausgeübt werden, um diese zu veranlassen, ihre Pflichten zu erfüllen. Die Pflichten werden unter Kürzungsandrohung in Form einer Auflage und auf den Einzelfall bezogen konkretisiert (vgl. Ziffer 5). Man erhofft sich bereits von der Androhung der Sanktionen eine präventive Wirkung. Die Androhung, dass Leistungen gekürzt werden können, falls sich die betroffene Person nicht wie gewünscht verhält, soll dazu führen, dass diese die Auflage erfüllt, sodass keine Kürzung notwendig wird. Sanktionen sind das letzte Mittel und sie kommen dann zur Anwendung, wenn vorausgehende, weniger einschneidende Massnahmen keinen Erfolg bringen. Das ist eine Folge des Verhältnismässigkeitsprinzips.

6.2. Voraussetzungen

Die Sanktionierung in der Sozialhilfe untersteht den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien: Gesetzmässigkeit, Grundsatz der Rechtsgleichheit, Grundsatz von Treu und Glauben und der Verhältnismässigkeit (vgl. dazu vorstehend Ziffer 5.2.1 ff.).

Die Sanktionierung stellt für die betroffene Person einen massiven Eingriff in ein elementares soziales Recht, nämlich in das Existenzminimum, dar. Je nach Situation erfolgt mit der Sanktionierung ein Eingriff in weitere Grundrechte, wenn auch deren Schutzbereich berührt ist (z.B. der Schutz des Privat-

und Familienlebens, Wirtschaftsfreiheit)⁴¹. Aus diesem Grund müssen die konkreten Verhältnisse im Einzelfall immer nochmals geprüft werden. Ausserdem muss die betroffene Person die Gelegenheit erhalten, sich zu äussern. Die Gründe, die sie für die Nichterfüllung der Auflage vorbringt, müssen in die Entscheidung einbezogen werden.

Folgende Fragen, welche zum ersten Mal bereits bei der Erteilung einer Auflage oder Weisung zu stellen sind, helfen bei der Entscheidungsfindung:

- War die Auflage nötig für die Anspruchsprüfung oder war sie geeignet, die Situation der betroffenen Person persönlich oder finanziell zu verbessern?
- War die Auflage für die betroffene Person zumutbar?
- Weshalb hat die betroffene Person die Auflage nicht erfüllt? Gibt es nachvollziehbare Gründe? Konnte sie objektiv betrachtet die Auflage erfüllen? Oder war es ihr aufgrund ihrer psychischen oder physischen Verfassung nicht möglich, der Auflage Folge zu leisten? Gibt es nachvollziehbare Hinderungsgründe?

6.3. Kürzungsumfang und -dauer

Sind die Voraussetzungen für eine Kürzung grundsätzlich gegeben, stellt sich die Frage nach dem Umfang der Kürzung innerhalb des erlaubten Rahmens. Dieser ist in [Kapitel F.2 der SKOS-Richtlinien](#) festgehalten.⁴²

Auch bei der Festlegung von Kürzungsumfang und –dauer stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit:

- Wie schwer wiegt das Verschulden der betroffenen Person?
- Sind Kinder von der Kürzung betroffen?

Die Leistungskürzung muss sowohl in Bezug auf die Höhe als auch auf die Dauer verhältnismässig sein. Ausserdem müssen berechnete Interessen von anderen Personen, welche mit der zu sanktionierenden Person in einer Unterstützungseinheit leben, berücksichtigt werden. Grundsätzlich soll nur die Person, die eine zumutbare Auflage nicht erfüllt hat, bestraft werden. Mit Blick auf die grundrechtlichen Garantien von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung, soll ihr Bedarf jedenfalls von der Kürzung ausgenommen werden⁴³.

7. Qualitätssichernde Elemente

7.1. Sorgfältige Abklärung

Bei der Abklärung des Sozialhilfeanspruchs gilt die Untersuchungsmaxime. Das heisst, dass das Sozialhilfeorgan den Sachverhalt von Amtes wegen klären muss. Die betroffene Person ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Mitwirkung verpflichtet und muss ihre Verhältnisse mit Blick auf die Anspruchsprüfung vor und während des Sozialhilfebezugs offenlegen und entsprechende Unterlagen beibringen.

⁴¹ Wizen, SH-Recht, Rz. 750 ff.

⁴² Einige Sozialhilfegesetze sehen die Leistungseinstellung als Sanktion vor (z.B. SHG Kanton Zürich (LS 851.1), § 24a), wobei das absolute Existenzminimum nach Art. 12 BV bei Fortbestehen der Notlage grundsätzlich zu gewährleisten ist.

⁴³ [SKOS-RL F.2](#). Erläuterung b).

Damit sie weiss, was von ihr erwartet wird, ist eine sorgfältige Aufklärung der betroffenen Person über ihre Rechte und Pflichten notwendig. Das Sozialhilfeorgan stellt sicher, dass die betroffene Person ihre Rechte und Pflichten auch versteht. In den meisten Kantonen gibt es dazu Informationsbroschüren in verschiedenen Sprachen.

Bei der Ermittlung der Bedürftigkeit kommen in der Regel normierte Abläufe zum Tragen. So wird die sorgfältige Erstabklärung durch eine standardisierte Abfrage der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erleichtert, indem beispielsweise neben den aktuellen Kontoauszügen auch jene der letzten paar Monate eingefordert werden und routinemässige Abfragen der Datenbanken von Steuerverwaltung, Einwohnerdiensten, der Sozialversicherungsanstalten betreffend AHV/IV/EO-Beiträgen und der Motorfahrzeugkontrolle getätigt werden. Als Beilagen zum Unterstützungsantrag werden sodann alle Unterlagen eingefordert, die für die Anspruchsprüfung im zu beurteilenden Einzelfall notwendig sind (z.B. Mietvertrag, Krankenversicherungspolice, Lohnbelege, Aussteuerungsbescheide, allfällige Unterlagen zu Liegenschaftsbesitz). Mit der Unterzeichnung des Unterstützungsantrags bestätigt die betroffene Person, dass sie wahrheitsgemäss Auskunft gegeben hat und über keine weiteren Einnahmen und Vermögensquellen verfügt.

Zwar sind unterstützte Personen schon von Gesetzes wegen verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert mitzuteilen. Es macht aber Sinn, anlässlich der Beratungsgespräche die aktuellen Verhältnisse regelmässig zu thematisieren. Ausserdem müssen die Fälle immer wieder systematisch überprüft werden, indem die für die Anspruchsprüfung notwendigen Unterlagen aktualisiert werden.

7.2. Regelmässige Beratungsgespräche

Wie oft Beratungsgespräche stattfinden sollen, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab und von den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung unterstützt die Betroffenen auf ihrem Weg und schafft Verbindlichkeit. Gerade bei der Arbeit mit konsensualen Elementen wie Zielvereinbarungen, ist es wichtig, die Ziele gemeinsam mit der betroffenen Person regelmässig zu überprüfen. Erreichte (Zwischen-)Ziele motivieren und die Einordnung, weshalb ein Ziel (noch) nicht erreicht werden kann, hilft bei der weiteren Planung. Regelmässige Beratungsgespräche ermöglichen es den Sozialhilfeorganen, das Wissen um die persönliche, familiäre und wirtschaftliche Situation der betroffenen Person aktuell zu halten.

7.3. Weitere (organisatorische) Instrumente

Die meisten Sozialdienste kennen neben der Berichterstattung an bzw. die Überprüfung durch vorgesetzte Behörden weitere Instrumente, mit welchen Einzelfälle mit einem Aussenblick durch nicht mit dem Einzelfall befasste Personen oder Stellen überprüft und objektiviert werden können. Hier einige Beispiele:

- Vieraugenprinzip: Dieses unterstützt die fallführende Person ihre Entscheidungen zu objektivieren, indem sie diese für eine nicht in die Beratung des Einzelfalls involvierte Fachperson so dokumentieren muss, dass sie nachvollziehbar und überprüfbar werden.
- Vertiefte Fallprüfung: Interne Kontrollsysteme können vorsehen, dass beispielsweise besonders teure oder besonders langjährige Fälle systematisch durch eine von der Fallführung unabhängige

- Stelle vertieft geprüft werden. Zusätzlich werden häufig auch zufällig oder nach bestimmten Eigenschaften (z.B. Fälle mit Kindern) ausgewählte Stichproben einer vertieften Prüfung unterzogen.
- Beratungspersonenwechsel: Gerade bei langjährigen Unterstützungsfällen kann mit einem Beratungspersonenwechsel erreicht werden, dass der Fall nochmals neu angeschaut wird, sodass allenfalls neue Impulse gesetzt werden können.

7.4. Meldung unrechtmässiger Leistungsbezug in der Sozialhilfe

Wird festgestellt, dass eine Person unrechtmässig Sozialhilfe bezogen hat, werden die zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen zurückgefordert. Steht ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne von Art. 148a StGB⁴⁴ im Raum, erfolgt bei einer kantonalen Anzeigepflicht eine Strafanzeige.⁴⁵ Das Sozialhilfeorgan muss den Sachverhalt darlegen. Ob das Verhalten der betroffenen Person den Tatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a StGB erfüllt, wird durch die Strafverfolgungsbehörden ermittelt und durch das Gericht festgestellt⁴⁶. Einige Kantone kennen auch die Bussenmöglichkeit gestützt auf das kantonale Sozialhilfegesetz.

P.Stanic/N.Zimmermann 8.1.24 (V1.0) A.Loosli/ M.Kaufmann 17.1.24 (V 1.1.)

⁴⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0.

⁴⁵ Betr. korrektes Einreichen einer Strafanzeige («nur» bei begründetem strafrechtlichen Verdacht etc.) ggf. Hinweis auf: SKOS, Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016. Auswirkungen und Empfehlungen für die Sozialhilfe. Aktualisiert mit Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) vom 24. November 2016, S. 6.

⁴⁶ Zur neueren Rechtsprechung und zur Gewichtung der Schwere der Straftat, siehe BGE 149 IV 273 und https://artias.ch/artias_veille/obtention-illicite-de-prestations-dune-assurance-sociale-ou-de-laide-sociale-art-148a-cp-nouveaux-criteres-pour-definir-les-cas-de-peu-de-gravite/, 18.01.2024.

Anhang 1: Best practice Beispiele

Kanton Genf: Coordination santé-social hospice général

2013 wird die Koordination Gesundheit und Soziales (coordination santé-social CSS), einer der Zweige des Bereichs für interinstitutionelle Zusammenarbeit, im Hospice général gegründet. In diesem Jahr befasst sich eine interne Arbeitsgruppe mit den Bedürfnissen der Mitarbeitenden bei der Begleitung von Personen, die in ihrer psychischen Gesundheit beeinträchtigt sind. Ihre Überlegungen führen zur Einstellung von zwei PsychologInnen (heute auch ergänzt durch die Sozialarbeitende), die die Funktion von Koordinatorinnen und Koordinatoren für Gesundheit und Soziales innerhalb der Institution übernehmen.

Der allgemeine Auftrag dieser Funktion besteht darin, Beziehungen zu fördern und Brücken zwischen dem Hospice général und den Institutionen des Gesundheitswesens zu bauen, um eine möglichst angemessene psycho-medizinisch-soziale Betreuung für die Betroffenen zu gewährleisten (sowohl im Sozial- als auch im Asylbereich).

Zu diesem Zweck werden vier Arbeitsbereiche eingerichtet:

- die direkte Unterstützung und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesichts blockierender Situationen im Zusammenhang mit einer psychischen Problematik bei den Sozialhilfebeziehenden,
- die Koordination mit den im psychosozialen Bereich tätigen Institutionen und Vereinen, um die Aktivierung der Betroffenen zu erleichtern,
- die Schaffung von Diskussionsräumen über psychische Problematiken mit externen Partnern;
- und schließlich die Konzeption von Partnerschaften, um Sozialhilfebeziehenden geeignete Massnahmen zur sozialen Eingliederung vorzuschlagen.

Da die soziale Eingliederung ein wichtiger Schwerpunkt dieser angepassten sozialen Betreuung innerhalb der Institution ist, hat die CSS beispielsweise ein massgeschneidertes Programm für Sozialhilfebeziehende entwickelt, die mit Störungen im Zusammenhang mit Suchtverhalten leben (mit oder ohne psychiatrische Komorbiditäten). Diese Zielgruppe kann eine besondere Herausforderung darstellen, insbesondere wenn es darum geht, sie bei einem sozio-professionellen Projekt zu begleiten. Auch ist es für die Betroffenen manchmal schwierig, eine regelmässige medizinische Betreuung zu akzeptieren oder zu beginnen. Selbst wenn eine solche stattfindet, genügt sie nicht immer, um eine nachhaltige Verhaltensänderung zu bewirken.

In Zusammenarbeit mit der Suchtabteilung des HUG und dem Verein Genève roule schlägt die CSS vor, dass diese Personen eine Wiedereingliederungsmassnahme (in Bereichen wie Verwaltung, Empfang, Mechanik oder Reinigung) durchführen und gleichzeitig von einer in Suchtfragen ausgebildeten Krankenschwester beim Jobcoaching betreut werden. Die Vereinigung der Aktionen des Pflege- und Sozialpersonals, die direkt in der Stadt - am Ort der Aktivität - angesiedelt ist, möchte auf diese Weise den Nutzerinnen und Nutzern eine weitere Möglichkeit bieten, ihren Platz in der sozio-professionellen Welt schrittweise (wieder) einzunehmen.

Kanton Waadt, Einrichtung «Ressort»

Im Bereich der sozial-beruflichen Eingliederung gibt es im Kanton Waadt die Einrichtung "Ressort", bei der ein mobiles Psychiatrieteam mit Ärzten, Sozialdiensten und der Invalidenversicherung zusammenarbeitet⁴⁷. Dieser Dienst wurde im Zuge der fünften IV-Revision geschaffen und wurde von zwei Stellen im Jahr 2006 auf 16,8 Stellen im Jahr 2018 aufgestockt. Im Bereich der Sozialhilfe besteht das

⁴⁷ Danièle Spagnoli: "Ressort": Eingliederung und psychische Gesundheit, in: Soziale Sicherheit CHSS, 01.06.2018, [«Ressort»: Eingliederung und psychische Gesundheit - Soziale Sicherheit CHSS](#), 24.10.2023.

Mandat darin, die psychische Gesundheit bestimmter Sozialhilfebeziehender zu beurteilen und sie dann gegebenenfalls zu einer geeigneten spezialisierten Versorgung zu begleiten. Die Betroffenen werden durch Fachpersonen der beruflichen Wiedereingliederung bei ihrer beruflichen Integration begleitet mit einer Philosophie, die sie in den Mittelpunkt des Prozesses stellt. Dies ermöglicht es, die unterschiedlichen zeitlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen, die durch psychische Störungen verursacht werden und ein Hindernis für die berufliche Eingliederung darstellen.

Stadt Luzern: Konzept «Arbeit und Bildung»

folgt

Stadt Zürich: Strategie «Arbeitsmarkt 2025» - Text aus Medienmitteilung vom 20.9.2021

Bei der beruflichen und sozialen Integration von Sozialhilfebeziehenden orientiert sich die Stadt Zürich seit Juli 2018 an einer neuen Strategie, welche die realistischen Arbeitsmarktchancen der Betroffenen anerkennt und die nachhaltige Qualifizierung der Menschen ins Zentrum stellt. Die Einführungsphase der Strategie wurde von einer Evaluation begleitet, deren Ergebnisse nun vorliegen.

Kernelement der neuen Strategie ist ein Paradigmenwechsel, der eine individuellere Begleitung der Klientinnen und Klienten sowie deren Befähigung und Motivation ins Zentrum rückt, gleichzeitig aber auch die realistischen Chancen der Betroffenen auf eine Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt berücksichtigt. So können diejenigen Menschen, die über entsprechende Ressourcen verfügen, gezielt gefördert und bei der Verbesserung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit unterstützt werden – mit dem Ziel, den Wiedereintritt in den 1. Arbeitsmarkt zu schaffen. Diejenigen, die aufgrund fehlender Qualifikationen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen kaum Aussicht auf eine existenzsichernde Beschäftigung haben, können die Angebote und Programme zur sozialen Integration freiwillig besuchen. Dies aber ohne den Druck, ein unrealistisches Ziel erreichen zu müssen. Denn der überwiegende Teil der arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden in der Stadt Zürich findet nicht aufgrund fehlender Motivation keine Stelle, sondern weil die Anforderungen des Arbeitsmarkts schlicht zu hoch sind.

Im Fokus der neuen Strategie stehen die 18- bis 64-jährigen Sozialhilfebeziehenden, die eine Arbeitsfähigkeit und Verfügbarkeit von mindestens 50 Prozent (im März 2021 waren dies 1427 Personen beziehungsweise rund 15 Prozent aller Sozialhilfebeziehenden) aufweisen. Um diese Menschen möglichst ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend begleiten zu können, werden sie nach dem Durchlaufen der vierwöchigen sogenannten Basisbeschäftigung in eine von vier Zielgruppen eingeteilt. Bei der Einteilung sind vor allem ihre objektive Arbeitsmarktfähigkeit sowie die individuelle Handlungsbereitschaft massgebend. Je nach Zielgruppe stehen dann unterschiedliche Massnahmen und Wirkungsziele im Vordergrund. So werden etwa Personen mit einem grossen Veränderungswillen und einer hohen Arbeitsmarktfähigkeit durch gezielte Qualifizierung primär auf einen Stellenantritt im 1. Arbeitsmarkt vorbereitet. Mit Erfolg: Gut 30 Prozent der Sozialhilfebeziehenden mit dieser Ausgangslage haben im Evaluationszeitraum den Weg zurück ins Erwerbsleben geschafft. Teilnahmezwang und allfällige Sanktionen gibt es hingegen nur noch für Personen, die trotz intakter Arbeitsmarktchancen zu wenig Engagement für einen Stellenantritt im ersten Arbeitsmarkt zeigen. In den letzten drei Jahren gehörten total nur rund 50 Personen vorübergehend dieser Zielgruppe an.

Die Evaluation der neuen Strategie hat ergeben, dass sich alle zentralen Elemente des Modells in der Praxis bewähren und sich der zielgruppenspezifische Ressourceneinsatz als richtig erweist. Eine wich-

tige Erkenntnis ist zudem, dass es trotz der neuen Freiwilligkeit zu keinem Einbruch bei den Teilnehmerzahlen in den Integrationsprogrammen gekommen ist. Die berufliche und soziale Integration funktioniert auch ohne Zwang. Raphael Golta, Vorsteher des Sozialdepartements, zieht ein entsprechendes Fazit: «Drei Jahre sind vergangen, seit die Teilnahme an der beruflichen und sozialen Integration für Sozialhilfebeziehende in der Stadt Zürich freiwillig ist. Dieser Entscheid war richtig. Zwang und Druck bringen nichts, wenn ein Ziel unerreichbar ist. Und sind auch gar nicht nötig, denn die Betroffenen wollen ja etwas leisten und ihre finanzielle Unabhängigkeit wiedererlangen.»

Anhang 2: Studien

Die Auswirkungen von Harz-IV-Sanktionen

Eine Studie aus Deutschland hat sich 2022 mit den Wirkungen von Sanktionen im Zusammenhang mit Hartz IV befasst⁴⁸. Für die Studie haben die Autorinnen und Autoren drei Jahre lang über 500 Personen siebenmal pro Jahr befragt. Die Hälfte der Gruppe musste keine finanziellen Verluste durch Sanktionen hinnehmen, weil allfällige Kürzungen durch den Verein «Sanktionsfrei» ausgeglichen worden wären. Die andere Hälfte bekam diesen Ausgleich nicht und wäre von einer Sanktion entsprechend getroffen worden. Die Studie kommt zum Schluss, dass sich «die mit dem Instrumentarium der Sanktionierung generell intendierten Wirkungen auf das Verhalten und die Verhaltensdisposition mit dem Ziel erwerbsfähige Empfänger:innen von Hartz IV zur Arbeitsaufnahme zu aktivieren» mit dem vorhandenen Datenmaterial nicht aufzeigen lasse.⁴⁹ Die Studie stellt auch fest, «dass Sanktionen (oder deren finanzieller Ausgleich) weder zu einer Verbesserung noch zu einer Verschlechterung der Lebenssituation von Menschen führt, die Hartz IV beziehen(...)»⁵⁰.

Qualitativ stellt die Studie fest, dass Sanktionen erhebliche soziale und gesundheitliche Auswirkungen zur Folge haben können. Die Leistungskürzung und damit die Reduktion der zur Verfügung stehenden Mittel vermindert die Möglichkeiten an der gesellschaftlichen Teilhabe und verstärkt die soziale Ausgrenzung. Sie erzeugen einen grossen Druck und können allfällige psychische Erkrankungen verstärken. Zwar liegen den Ergebnissen im qualitativen Teil der Studie lediglich Gespräche mit einer sehr kleinen Referenzgruppe zu Grunde. Die Erkenntnisse decken sich aber im Kern mit jenen aus anderen Studien⁵¹.

⁴⁸ Verena Tobsch (et al.), Hartz Plus: Die Auswirkungen von Harz-IV-Sanktionen, eine Studie im Auftrag von Sanktionsfrei e.V.

Kritisch äussert sich das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung betreffend das Forschungsdesign: Die untersuchten Personen stellen eine hoch selektive Gruppe von Personen dar, die häufiger sanktioniert würden als die Grundgesamtheit der ALG-II-Beziehenden, der quantitative Teil der Studie beruhe auf einer sehr geringen Anzahl von Beobachtungen (...) und der qualitative Teil der Studie weise methodische Mängel auf (Joachim Wolff (et. Al.), 13/2022 [Studie «Hartz Plus»: Einschätzung des IAB](#)).

⁴⁹ Verena Tobsch (et al.), Hartz Plus: Die Auswirkungen von Harz-IV-Sanktionen, eine Studie im Auftrag von Sanktionsfrei e.V., S. 92 f.

⁵⁰ Verena Tobsch (et al.), Hartz Plus: Die Auswirkungen von Harz-IV-Sanktionen, eine Studie im Auftrag von Sanktionsfrei e.V., S. 66.

⁵¹ Z.B. Dieter Haller (et al.) [Wirkungen der Sozialhilfe](#), in BFH impuls Januar 2014, S. 15, 17 und 19. Kritisch im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen auch Melanie Studer, Sozialhilferechtliche Beschäftigungsverhältnisse: zwischen Subsidiarität, Gegenleistung und Zumutbarkeit, Rz. 1299 ff.; Guido Wizent, Sozialhilferecht, 2. Aufl. Zürich/St. Gallen, Rz. 858 ff., 865 f. (nachfolgend Wizent, SH-Recht).

Welfare conditionality <http://www.welfareconditionality.ac.uk/>

Das Projekt Welfare Conditionality wurde zwischen 2013 und 2018 in Grossbritannien durchgeführt mit folgenden «key findings» : folgt

Anhang 3 : Literaturverzeichnis

Folgt.

Grundlagenpapier «Fördern und Fordern»

Prozessbeschreibung und Zeitplan

1. Einleitung

Das im Jahr 2010 veröffentlichte [Grundlagenpapier «Kontrollen und Sanktionen»](#) entstand vor dem Hintergrund einer öffentlichen Debatte, in welcher der Missbrauch im Fokus stand. In den letzten Jahren hat sich dieser Fokus geändert. Strategien in verschiedenen Kantonen und Städten anerkennen die Realität des heutigen Arbeitsmarkts und setzen in erster Linie auf das Ermöglichen, Befähigen und Motivieren der Klientinnen und Klienten statt nur auf Zwang. Es ist deshalb an der Zeit, das Grundlagenpapier «Kontrollen und Sanktionen» zu ersetzen mit einem Papier, das den Fokus auf die Beschreibung des sozialarbeiterischen Handelns im rechtlichen Rahmen legt. Eine Kernaussage des Papiers lautet: «In einem ersten Schritt unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Klientinnen und Klienten eine einvernehmliche Lösung zu suchen ist. Erst wenn eine solche sich als unmöglich zeigt, sind Zwangsmittel wie Auflagen, Weisungen und Sanktionen sinnvoll und möglich.»

Mit diesem Grundgedanken wurde von Nadine Zimmermann (Präsidentin Kommission Rechtsfragen) und Paola Stanić als Arbeitsgruppe der Kommission Rechtsfragen der Entwurf 1.0 des Grundlagenpapiers «Fördern und Fordern in der Sozialhilfe» erarbeitet. Der Fokus des Papiers hat sich deutlich verschoben, aber alle Elemente, die Auflagen, Sanktionen und Qualitätsmassnahmen betreffen, sind weiterhin im Papier aufgeführt.

2. Grundsätzliche Haltung der Kommission Rechtsfragen zum Entwurf 1.0

Der Entwurf 1.0. wurde an der Sitzung der Kommission Rechtsfragen vom 16. 1.24 besprochen. Die Mitglieder der Kommission Rechtsfragen begrüssen die Stossrichtung des Entwurfes. Eine Minderheit findet das Papier tendenziell zu klientenfreundlich und wertend. Die Themen Sanktionen und schuldhafter unrechtmässiger Bezug¹ erhalten ihrer Ansicht nach in der Version 1.0 noch zu wenig Gewicht.

Der Entwurf wird mit 18 Seiten als zu lang für die gute Verwendbarkeit in der Praxis erachtet. Eine Kürzung erscheint aber schwierig, da das Papier sowohl eine sozialpolitische wie auch eine fachliche Funktion hat. Die Verschiebung der Beispiele aus den Kantonen Waadt und Genf und die Beschreibung der Studie Hartz IV in einen Anhang würde zu einer Kürzung beitragen. Zur besseren Verwendbarkeit in der Praxis erscheint am Anfang des Papiers ein management summary/eine Zusammenfassung Sinn zu machen.

¹ Der Unterschied zwischen schuldhaftem unrechtmässiger Bezug nach Art. 148a StGB und SKOS RL E.1. und unrechtmässigem Bezug wegen eines Versehens des Sozialhilfeorganes gemäss SKOS-RL E.3. soll im Papier ausgeführt werden .

2.1. Einzelne Punkte der Diskussion

- Titel «Fördern und Fordern»: Der Titel ist ein bekannter Begriff. Der Bezug dieses Begriffs zum Inhalt des Merkblatts soll mit einem Untertitel deutlicher gemacht werden (Untertitel: «Vom Konsens zur Auflage»).
- Grundlagenpapier «Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe»: Das Papier «Fördern und Fordern» enthält alle Elemente des Papiers «Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe» und ersetzt demnach das alte Papier. Ziel des neuen Papiers ist es zudem, den sozialarbeiterischen und den rechtlichen Rahmen der Massnahmen Kontrolle und den Sanktionen zu beschreiben. Es ist sicherzustellen, dass bei dieser Neuausrichtung keine unverzichtbaren Elemente in Bezug auf Kontrolle und Sanktionen verloren gehen.
- Beispiele Waadt und Genf und Hartz IV: Zur Kürzung sollen diese in einen Anhang verschoben werden, im Grundlagenpapier aber in stark gekürzter Form aufgeführt bleiben.
- Konzept «Arbeit und Bildung» der Stadt Luzern: Dieses Konzept geht stark in dieselbe Richtung wie das Grundlagenpapier «Fördern und Fordern» und könnte ebenfalls als Beispiel in den Anhang aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die Strategie «Arbeitsmarkt 2025» der Stadt Zürich.
- Qualitätssicherung: Die Kommission Rechtsfragen erachtet es als richtig und wichtig, dass die Qualitätssicherung Teil des Papiers bleibt.
- Diverse Formulierungen: Diskussion und Anpassung erfolgen durch die Geschäftsstelle SKOS (Version 1.2).
- Formatierung und Lektorat: Die Formatierung und das Lektorat werden nach der Diskussion in den Kommissionen und der GL vom Bereich Kommunikation der SKOS-Geschäftsstelle vorgenommen.

2.2. Fazit der Diskussion in der Kommission Rechtsfragen

- Das Grundlagenpapier «Fördern und Fordern» geht in die richtige Richtung.
- Die Beispiele aus dem Kanton Waadt, Genf sowie die Beschreibung der Wirkungsstudie zu Hartz IV sollen in den Anhang verschoben werden. Das Konzept «Arbeit und Bildung» der Stadt Luzern und die Strategie «Arbeitsmarkt 2025» der Stadt Zürich sollen ergänzt werden aufgeführt werden.
- Am Anfang des Papiers soll ein management summary erstellt werden.
- Das Papier soll so angepasst werden, dass das Papier nicht als wertend verstanden wird und das Thema Sanktionen und Missbrauch so abgebildet ist, dass das Papier «Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe» ersetzt werden kann.
- Die Geschäftsstelle der SKOS integriert die Rückmeldungen der Kommission Rechtsfragen und stellt die aktualisierte Version den Kommissionen OE und RiP sowie weiteren ausgewählten Fachpersonen für eine Diskussion und Rückmeldung bis am 15. Februar zu. Die weiteren Schritte erfolgen gemäss nachfolgendem Zeitplan.

3. Zeitplan

Datum	Was	Wer
-------	-----	-----

16.1.24	Diskussion Version 1.0	Kommission Rechtsfragen
18.1.24	Aktualisierung zu Version 1.1. und Versand an OE, RiP und ausgewählte Fachpersonen	Geschäftsstelle
30.1.24	Diskussion Version 1.1	Kommission OE
8.2.24	Diskussion Version 1.1.	Kommission RiP
15.2.24	Rückmeldung Kommissionsmitglieder und Fachpersonen	an Geschäftsstelle
16.2.24	Aktualisierung zu Version 1.2. und Versand an SoSo und GL	Geschäftsstelle
22.2.24	Diskussion Version 1.2.	Kommission SoSo
8.3.24	Diskussion Version 1.2.	GL
15.3.24	Rückmeldung Kommissionsmitglieder , GL	an Geschäftsstelle
27.3.24	Aktualisierung zu Version 2.0 und Versand an Kommission Rechtsfragen sowie weitere Involiverte	Geschäftsstelle
25.4.24	Schlussbesprechung Version 2.0	Kommission Rechtsfragen
3.5.24	Finalisierung Version 2.0 – Freigabe für Übersetzung und definitive Genehmigung durch GL via Zirkularbeschluss	Geschäftsstelle
13.5.24	Frist Rückmeldung GL	GL
15.5.24	Deadline ZESO	ZESO
20.5.24	Finalisierung Version 2.1. : Lektorat in Dt und Fr	Geschäftsstelle
27.5.24	Publikation	Geschäftsstelle
3.6.24	ZESO 2/24 erscheint mit Artikel zum Papier	ZESO
6.6.24	Präsentation	Mitgliederversammlung

Merkblatt

RiP-Sitzung 08.02.2024

Beilage 6

Einkommen

Quellensteuern und Sozialhilfebezug

Bern 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Umgang mit Quellensteuer	3
3.	Umgang mit Steuerrückerstattungen	4
4.	Fazit	5

1. Ausgangslage

Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt. Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist von den unterstützten Personen ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehender Unterstützung ist zumindest um eine Stundung, u.U. verbunden mit einem Teilerlass, zu ersuchen (SKOS-RL C.1. Erläuterungen b), [Link](#)).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet der Umgang mit der Quellensteuer. Die Quellensteuer wird pauschal und direkt vom Lohn abgezogen. Im Unterschied zu ordentlich besteuerten Personen können Personen mit Quellensteuerabzug zum Zeitpunkt der Lohnauszahlung nicht tatsächlich über den gesamten Lohn verfügen. Quellenbesteuerte können beim kantonalen Steueramt eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen. Der Antrag muss bis Ende März des Folgejahrs eingereicht werden. Der Entscheid des Steueramtes resp. die Steuerrückerstattung erfolgt erfahrungsgemäss ein bis zwei Jahre nach der eigentlichen Steuerperiode.¹

2. Umgang mit Quellensteuer

In der Sozialhilfe gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Das bedeutet, dass die notwendigen Ausgaben den tatsächlich verfügbaren Einnahmen gegenübergestellt werden (vgl. SKOS-RL C.1, [Link](#), und SKOS-RL D.1, [Link](#)). Der Steuerabzug an der Quelle bedeutet, dass die Arbeitgebenden oder die Versicherer die geschuldete Quellensteuer direkt vom Lohn oder von der Ersatzeinkunft (z.B. Arbeitslosenentschädigungen, Unfall- oder Krankentaggelder) abziehen und dem kantonalen Steueramt abliefern. Der Lohn reduziert sich entsprechend und der betroffenen Person steht auf der Einnahmenseite effektiv nur der um die Quellensteuer reduzierte Nettolohn zur Verfügung.

Würde der Nettolohn vor Abzug der Quellensteuer berücksichtigt, wäre der Bedarf der betroffenen Person und ihrer Familie nicht mehr gedeckt. Zwar kann sie einen Teil der Quellensteuern über den Einkommensfreibetrag EFB kompensieren. Je nach Quellensteuertarif und Kanton übersteigen die monatlichen Abzüge aber den EFB. Zu beachten ist ausserdem, dass der EFB nicht in erster Linie der Begleichung von Steuern dient. Vielmehr soll er einen Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Personen schaffen, um dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe einsparen zu können (SKOS-RL D.2, [Link](#)). Wird der Nettolohn vor Abzug der Quellensteuern als Einnahme berücksichtigt, werden die mit dem EFB verfolgten Ziele der Sozialhilfe unterlaufen.

Aus diesen Gründen ist es angezeigt – trotz des Grundsatzes, dass die Sozialhilfe keine

¹ Zum Ablauf beispielhaft auch Beilage 1: Sozialhilfe Handbuch des Kantons Basel-Stadt, Quellensteuer.

Steuern bezahlt – den Nettolohn nach Abzug der Quellensteuer bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.

Auch bei der Quellensteuer können die betroffenen Personen dabei unterstützt werden, ein Erlassgesuch zu stellen. Ausserdem ist es grundsätzlich sinnvoll, wenn sie eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, bei welcher die tatsächlichen Aufwendungen (z.B. effektive Berufskosten, Aus- und Weiterbildungskosten, Drittbetreuungskosten für Kinder, Krankheitskosten, Schuldzinsen) geltend gemacht werden können.

3. Umgang mit Steuerrückerstattungen

Grundsätzlich richtet sich die Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht. In der Regel steht den Sozialhilfeorganen ein Ermessensspielraum zu.

Eine Steuerrückerstattung zählt als geldwerter Zufluss zu den verfügbaren Einnahmen und ist somit an die Sozialhilfeleistungen anrechenbar. Es handelt sich grundsätzlich um eine Rückerstattung aus überschüssigen Akontozahlungen der Steuern (vgl. auch SKOS-RL D.1, Erläuterungen a, [Link](#)).

Es gibt 2 mögliche Varianten, um Steuerrückerstattungen anzurechnen:

Variante 1

In Unterschied zu anderen Steuerrückerstattungen, welche ihre Grundlage in zu hohen, durch die betroffene Person getätigten Akontozahlungen haben, hat bei Quellenbesteuerten die Sozialhilfe diese Akontozahlungen indirekt übernommen, indem sie den Nettolohn nach Quellensteuer als Einnahme berücksichtigt. Zwar ist im Zeitpunkt der Quellensteuerabzüge noch nicht klar, ob die betroffene Person gegenüber der Steuerbehörde einen Rückerstattungsanspruch haben wird. Soweit sich nach der Neuberechnung der Steuern herausstellt, dass während der Unterstützungszeit zu hohe Akontozahlungen geleistet wurden, wurden diese insofern durch die Sozialhilfe bevorschusst, als dass die Sozialhilfe die Quellensteuerabzüge in Nachachtung des Bedarfsdeckungsprinzips ausgeglichen hat. Bei der Quellensteuer gilt der Lohn als Quelle. Aufgrund der zu hohen Quellensteuerabzüge stand der betroffenen Person ein Teil ihres Einkommens (Quelle) nicht rechtzeitig zur Verfügung. Erfolgt eine Rückerstattung durch die Steuerbehörde für diese Zeit, ist es angezeigt, diese als rückwirkende Einnahme anzurechnen, womit sich der Sozialhilfebezug entsprechend reduziert.

Die Rückerstattung kann mittels Direktauszahlung an die Sozialhilfe gehen und ist als rückwirkende Einnahme zu Gunsten der in der betreffenden Steuerperiode geleisteten Unterstützung zu verbuchen. Erfolgt die Steuerrückerstattung an die betroffene Person, ist diese im Umfang der auf die Periode fallenden Rückerstattung, in welcher die Sozialhilfe die Akontozahlungen berücksichtigt hat bereichert und kann zur Rückerstattung verpflichtet werden. Darüberhinausgehende Rückerstattungen stehen der betroffenen Person zu. Bei

laufenden Unterstützungen werden sie als geldwerter Zufluss behandelt und sind sie als Einnahme an die Sozialhilfe anzurechnen.

Variante 2

Aus verwaltungsökonomischer Sicht kann es bei laufenden Fällen Sinn machen, die ganze Rückerstattung als aktuelle Einnahme zu berücksichtigen und auf eine Rückerstattung zu verzichten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Betrag der Steuerrückerstattung tief ist.

Die Rückerstattung ist dann im Zeitpunkt der Auszahlung als Einnahme anzurechnen (SKOS-RL D.1 Erläuterungen lit. d).

4. Fazit

1. Im Zeitpunkt der Ausbezahlung des Lohnes ist bei der Bedarfsberechnung lediglich der Nettolohn nach Abzug der Quellensteuer als Einnahme zu berücksichtigen.
2. **Variante 1:** Die Steuerrückerstattung von Quellensteuern ist im Umfang der von der Sozialhilfe bevorschussten Leistungen zurückzuerstatten. Ein allfälliger Überschuss ist im Zeitpunkt des Zuflusses als Einnahme anzurechnen.
3. **Variante 2:** Die Steuerrückerstattung von Quellensteuern ist im Zeitpunkt des Zuflusses als Einnahme anzurechnen.

Praxisbeispiel ZESO 1/20

Erhält der besuchsberechtigte Elternteil mehr Geld, wenn die Kinder auf Besuch kommen?

Der geschiedene Felix Müller ist Vater von zwei Kindern und wird von der Sozialhilfe unterstützt. Damit er sein Besuchsrecht wahrnehmen kann, hat er Anrecht auf zusätzliche Leistungen für seine Kinder. Auch eine grössere Wohnung steht ihm zu.

Felix Müller ist geschieden und lebt alleine. Seine beiden Kinder (Klara 6 Jahre und Max 8 Jahre) wohnen bei der Mutter, ~~unter deren Obhut sie stehen~~ [die über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verfügt](#). Die Kinder halten sich im Rahmen des gerichtlich festgelegten Besuchsrechts jedes zweite Wochenende sowie während dreier Ferienwochen pro Jahr bei ihrem Vater auf. Während dieser Aufenthalte entstehen Unterhaltskosten sowie Reisespesen.

Fragen

1. Wie werden Kosten, die in Zusammenhang mit dem Besuch der Kinder entstehen, im Budget des Vaters angerechnet?
2. Wie werden die Ferienaufenthalte im Budget des Vaters berücksichtigt?
3. Hat der Vater Anspruch auf eine grössere Wohnung?

Grundlagen

Das Besuchsrecht ist als gegenseitiges Recht ausgestaltet und ein wesentlicher Aspekt zur Wahrung des Kindeswohls. Sowohl der ~~nicht-obhutsberechtigter~~ Elternteil als auch die Kinder haben Anspruch auf persönlichen Kontakt (Art. 273 ff. ZGB). Die Sozialhilfe ist in solchen Fällen so auszugestalten, dass das Besuchsrecht aufgrund der finanziellen Mittel nicht eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird.

Für die Ausübung des Besuchsrechts entstehen dem besuchsberechtigten Elternteil monatliche Mehrkosten. Diese Kosten sind im Interesse des Kindeswohls sowie der Pflege der persönlichen Beziehungen im Budget als grundversorgende situationsbedingte Leistungen zu berücksichtigten (SKOS-RL C.6.4). Sollten höhere Reisekosten (ausserhalb des öffentlichen Nahverkehrs) entstehen, sind diese als grundversorgende SIL zusätzlich zu übernehmen. Voraussetzung ist natürlich, dass die unterstützte Person ihr Besuchsrecht auch tatsächlich ausübt.

Die SKOS-RL C.3.2 enthalten Vorgaben zur Bemessung des Grundbedarfs im Zusammenhang mit Besuchsrechten. Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu fünf Tagen wird der Tagesansatz von 20 Franken pro Kind empfohlen. Gemäss Budgetberatung Schweiz beträgt das Kostgeld pro Tag 15 Franken. Für Freizeitaktivitäten und den öffentlichen Nahverkehr werden 5 Franken dazugerechnet.

Bei Besuchen von mehr als fünf Tagen (z.B. während der Ferien) werden die Kosten nicht über einen Tagessatz gedeckt. In diesen Fällen werden die Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder, die für durch den Besuch entstehen, anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet. Dieser Ansatz sollte auch die Mehrkosten für Ausflüge abdecken, da im Grundbedarf Aufwendungen enthalten sind, die während des Aufenthalts beim besuchsberechtigten Elternteil in der Regel nicht anfallen (Kleider, Versicherungsanteile etc.).

Da beide Kinder jedes zweite Wochenende ihren Vater besuchen, muss auch für eine Schlafgelegenheit gesorgt sein. Deshalb ist dem unterstützten Vater eine Wohnung anzurechnen, in welcher die Kinder zusammen in einem separaten Zimmer schlafen können (SKOS-RL C.4.2). Allenfalls

müssen die Anschaffungskosten für eine einfache Zimmereinrichtung übernommen werden (SKOS-RL C.6.6).

Antwort:

Pro Besuchswochenende werden Felix Müller für seine beiden Kinder 80 Franken für Reise- und Verpflegungsspesen zusätzlich angerechnet. Sollten die Wegspesen höher sein, können zusätzliche Kosten entschädigt werden.

Die Unterstützung bei Besuchen von mehr als fünf Tagen pro Monat (beispielsweise in den Ferien) wird anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfes der Haushaltsgrösse während des Besuches berechnet. Dabei erfolgt die Berechnung ab dem ersten Besuchstag anhand dieser Grundbedarfsanpassung.

Beispiel: Im Juli verbringen die beiden Kinder acht Tage Ferien bei Felix Müller, zudem findet ein Besuchswochenende statt. Die Berechnung des Grundbedarfes basiert im Juli folglich während 10 Tagen auf einem 3-Personenhaushalt, während dem Rest des Monats auf einem 1-Personenhaushalt. Es erfolgt keine Berücksichtigung des Tagesansatzes von CHF 20.- für die ersten fünf Besuchstage.

~~für längere Besuche in den Ferien wird anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet. Kommen die Kinder beispielsweise zwei Wochen im Sommer zu Besuch, hat Felix Müller für diese Zeitdauer einen zusätzlichen Anspruch auf den Grundbedarf für zwei Personen in einem Dreipersonenhaushalt.~~

Felix Müller hat Anspruch auf eine Wohnung, in der seine Kinder zusammen in einem separaten Zimmer schlafen können. Der Mietzins richtet sich nach den örtlichen Ansätzen der Sozialbehörde. Im vorliegenden Fall ist von der Mietzinslimite für eine Unterstützungseinheit von 2 Personen auszugehen.

Patricia Max
Mitglied SKOS-Kommission Richtlinien und Praxis

Bemerkungen zu den Änderungen:

Bei der Berechnung des Besuchsrechtes entstehen in allen in den vergangenen Monaten besprochenen Varianten Schwelleneffekte. Die hier vorgeschlagene Variante hat den Vorteil, dass sie bloss eine Präzisierung der bisherigen Regel ist und einfach angewendet werden kann. Der Nachteil besteht darin, dass bei Besuchen von zwei Kindern während 5 Tagen eine leicht höhere Entschädigung angerechnet wird als bei Besuchen während 6 Tagen, was natürlich unlogisch ist.

Eine Alternative ist die Regelung der Besuchskosten anhand der Variante Wil: Die Kosten für Besuche würden nach dem gleichen Prinzip angerechnet, aber zu neuen Ansätzen:

1 Kind: CHF 20.- pro Tag

2 Kinder: CHF 30.- pro Tag

3 Kinder: CHF 40.- pro Tag

4 Kinder: CHF 50.- pro Tag

Diese Variante würde die Schwelleneffekte in den häufigsten Konstellationen mindern. Für diese Variante müssten aber die SKOS-RL angepasst werden, da in der Erläuterung f zu SKOS C.3.2 steht, dass (stets) CHF 20.- pro Kind angerechnet werden müssen.

ZESO 1 / 2013 damalige Version

Konkubinats: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?

Ein Mann mit Unterhaltsverpflichtungen lebt mit seiner neuen Partnerin und dem gemeinsamen Kind im Konkubinats. Das nachfolgende Beispiel zeigt, wie sich die überarbeitete Praxishilfe H.10 auf die Berechnung der Sozialhilfe auswirkt.

Im Schwerpunkt «Wohn- und Lebensgemeinschaften» (ZESO 3/2012, S. 20) wurde die Situation von Eugenio M. geschildert, der, von seiner zweiten Ehefrau getrennt, mit seiner neuen Partnerin Lida B. und einem gemeinsamen Kind zusammenlebt. Sein Einkommen beträgt ohne Kinderzulagen rund 4000 Franken. Nach Bezahlung der (nach-)ehelichen und elterlichen Unterhaltsverpflichtungen aus den beiden ersten Ehen bleibt nicht genug Geld für den Lebensunterhalt der aktuellen Familie. Lida B. beantragt deshalb Sozialhilfe. Für die Beurteilung des Antrags ist klar, dass es sich um ein stabiles Konkubinats handelt, da das Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt. Im Unterstützungsbudget von Lida B. sind die Einnahmen ihres Partners Eugenio M. angemessen zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien, F.5.1).

Frage

1. Was heisst, «angemessen berücksichtigen»?
2. Was ändert sich für Eugenio M. und seine Partnerin durch die überarbeitete Praxishilfe H.10?

Grundlagen Wären Eugenio M. und Lida B. verheiratet, würde für sie das Prinzip der Familien bzw. Unterstützungseinheit gelten. Dieses Prinzip ergibt sich aus der im Zivilrecht verankerten familienrechtlichen Beistandspflicht und bedeutet, dass zusammenlebende Ehegatten eine wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft bilden. Dementsprechend sind in Hausgemeinschaft lebende Ehegatten und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz nach Art. 32 Abs. 3 ZUG rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln und folglich die Einnahmen beider Ehegatten anzurechnen. Bei Konkubinatspaaren fehlt diese gesetzlich verankerte Beistandspflicht, es darf deshalb nicht von einer Unterstützungseinheit ausgegangen werden.

Eine völlige Gleichstellung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren ist mangels rechtlicher Gleichstellung nicht möglich, sie würde gegen das Rechtsgleichheits- bzw. Differenzierungsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV verstossen. Die Konkubinatspartnerin hat beispielsweise von Gesetzes wegen gar keinen Unterhaltsanspruch, den Konkubinatspartner trifft höchstens eine moralische Verpflichtung. Diesem Umstand hat die Sozialhilfe als unterstes Netz der sozialen Sicherung Rechnung zu tragen. Ausserdem werden Unterhaltsleistungen des erwerbstätigen Konkubinatspartners an die Partnerin steuerlich nicht berücksichtigt.

Die Frage der Bedürftigkeit lässt sich aber dennoch nicht gänzlich unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des erwerbstätigen Partners beurteilen. Es gilt zu verhindern – wie das Bundesgericht zutreffend feststellt –, dass ein in gefestigten Verhältnissen lebendes, Sozialgelder beziehendes Konkubinatspaar besser gestellt wird als ein verheiratetes Paar (Urteil des BGER 8C_356/2011 vom 17. August 2011, E. 3.2.1).

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte hat die SKOS die Praxishilfe H.10 überarbeitet. Einige Bemerkungen zur seit Januar 2013 geltenden Regelung:

- Für den nicht unterstützten Partner ist nach wie vor ein erweitertes SKOS-Budget zu erstellen.
- Neu wird der rechtlichen Unterhaltspflicht gegenüber im gleichen Haushalt lebenden gemeinsamen Kindern Rechnung getragen: Bedarf und Einkünfte dieser Kinder werden im Budget des nicht unterstützten Partners berücksichtigt. Die Kosten für gemeinsame Kinder gehen also neu voll zu Lasten des nicht unterstützten Partners, sofern dessen finanziellen Verhältnisse dies erlauben.

- Rechtliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Personen ausserhalb des Haushalts gehen aber aufgrund deren prioritären Charakters nach wie vor der Unterstützung der Konkubinatspartnerin vor (BGE 136 I 129, E. 7.2.1).

- Schuldenabzahlungen werden bei Konkubinat mit gemeinsamen Kindern nicht mehr berücksichtigt.

Antwort

1. Nach wie vor gilt die Berücksichtigung des Einkommens des nicht unterstützten Partners als angemessen, wenn einerseits den rechtlichen Unterschieden Rechnung getragen wird und andererseits keine wesentliche Besserstellung gegenüber Ehepaaren erfolgt.

2. Nach alter Regelung wurde Lida B. zusammen mit dem gemeinsamen Kind unterstützt. Neu hat Eugenio M. für den Unterhalt des Kindes voll aufzukommen, es wird nur mehr seine Partnerin unterstützt, das Kind wird nicht in die Unterstützungseinheit aufgenommen. Die familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen von Eugenio M. gehen aber nach wie vor der Unterstützung seiner Partnerin vor und sind in seinem erweiterten SKOS-Budget anzurechnen.

Vorschlag neue Version

Konkubinat mit gemeinsamem Kind: Wie ist das Budget zu berechnen?

Frau Meier lebt mit ihrem neuen Partner Herr Müller und dem gemeinsamen Kind Fabio zusammen. Herr Müller hat aus einer früheren Beziehung zwei Kinder und bezahlt monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 1'500.-. Er arbeitet Vollzeit und erzielt ein Nettoeinkommen von monatlich CHF 4'500.-. Frau Meier erzielt gegenwärtig keine Einnahmen.

Nach Bezahlung der Unterhaltsbeiträge bleibt nicht genug Geld für den Lebensunterhalt der Familie. Frau Meier beantragt deshalb für sich und Fabio Sozialhilfeleistungen.

Frage: Wie ist das Budget in der vorliegenden Konstellation zu berechnen?

Grundlage

Aufgrund des Zusammenlebens mit einem gemeinsamen Kind liegt ein stabiles Konkubinat vor (SKOS D.4.4.). In einem stabilen Konkubinat werden Einkommen und Vermögen der nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt, um zu verhindern, dass ein in gefestigten Verhältnissen lebendes Konkubinatspaar in der Sozialhilfe bessergestellt wird als ein verheiratetes Paar (BGE 8C_356/2011 vom 17. August 2011, E. 3.2.1).

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes hat die SKOS im September 2020 die Praxishilfe "Erweitertes SKOS-Budget" erarbeitet. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen wird empfohlen, diese Praxishilfe vorgängig zu lesen. Gemäss der Praxishilfe ist die Budgetberechnung wie folgt vorzunehmen:

Antwort

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob Herr Müller für sich und das gemeinsame Kind Fabio finanziell aufkommen kann. Diese Bedarfsprüfung basiert auf einem nicht erweiterten SKOS-Budget. Das bedeutet, dass insbesondere auch die Unterhaltsbeiträge nicht berücksichtigt werden dürfen. Aufgrund der vorliegenden finanziellen Verhältnisse ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Herr Müller für sich und das gemeinsame Kind Fabio vollumfänglich aufkommen kann und folglich für Fabio keine Unterstützung mit Sozialhilfeleistungen erfolgt.

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob Frau Meier Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat. Bei ihrer Bedarfsprüfung ist abzuklären, ob Herr Meier einen Konkubinatsbeitrag leisten muss. Dieser Konkubinatsbeitrag ist basierend auf einem erweiterten SKOS-Budget zu berechnen. In diesem erweiterten SKOS-Budget sind insbesondere auch die Unterhaltsbeiträge als Ausgabe zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt werden lediglich Schuldabzahlungen, da Konkubinate mit gemeinsamen Kindern betreibungsrechtlich wie eine Familie behandelt werden und der Familienunterhalt der Schuldentilgung vorgeht.

Aufgrund der vorliegenden finanziellen Verhältnisse ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Herr Müller und Fabio mangels Bedürftigkeit nicht mit Sozialhilfeleistungen unterstützt werden, dass aufgrund der Unterhaltspflichten gegenüber den aus der früheren Beziehung stammenden Kindern von Herrn Müller aber kein Konkubinatsbeitrag an Frau Meier geschuldet ist.

Exkurs: Wäre das Einkommen von Herrn Müller tiefer, wäre er möglicherweise nicht in der Lage, vollumfänglich für Fabio aufzukommen. Fabio würde in diesem Fall zusammen mit seiner Mutter unterstützt werden. In dieser Konstellation würde die Berechnung des Konkubinatsbeitrages auf einem SKOS-Budget ohne Erweiterungen basieren.

Da die Budgetberechnung vorliegend komplex ist und sich diverse Folgefragen stellen können, empfiehlt es sich methodisch, mit beiden Konkubinatspartnern einen Gesprächstermin zu vereinbaren und die Berechnungen zu erläutern.

Simon Vögeli, Dezember 2023

Praxisbeispiel ZESO

Unterstützung für Durchreisende, die das Land nicht verlassen, sondern in der Schweiz bleiben wollen

Herr Aabibi aus Algerien ist erst vor einiger Zeit in die Schweiz gekommen, um Freunde zu besuchen. Er hat noch nie einen Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung gestellt. Er wohnt immer noch bei seinen Verwandten in Siders, sucht Arbeit und möchte dort bleiben. Er wendet sich an den Sozialdienst der Gemeinde Siders, in der er derzeit lebt, da er nicht mehr in der Lage ist, sein Existenzminimum zu decken.

Frage:

Was soll der Sozialdienst in Siders in diesem Fall unternehmen?

Grundlagen:

Diese Person ist nicht berechtigt, sich in der Schweiz aufzuhalten, da kein entsprechender Antrag gestellt wurde. Sie kann daher keinen Anspruch erheben, einen zivilrechtlichen Wohnsitz oder einen Unterstützungswohnsitz zu begründen. Denn obwohl Herr Aabibi in der Schweiz wohnen möchte, kann die in Art. 4 ZUG vorgesehene Absicht, sich niederzulassen, nicht verwirklicht werden.

Da er keinen Wohnsitz begründet hat und auf der Grundlage von Art. 21 ZUG ist es daher Aufgabe des Aufenthaltskantons, seinen Antrag zu bearbeiten. Der Kanton (im vorliegenden Beispiel der Kanton Wallis) muss auch für die Rückkehr des Betroffenen in sein Wohn- oder Herkunftsland sorgen, sofern ein Arzt nichts anderes empfiehlt. In diesem Rahmen muss der zuständige Sozialdienst, wenn eine Rückreise möglich ist, ihm eine Rückkehrhilfe gewähren, die sich auf der Grundlage der SKOS-Richtlinien (A.5) auf die Kosten für Transport und Verpflegung beschränken sollte.

In denselben SKOS-Richtlinien heisst es, dass die Person, solange eine Rückreise nicht möglich oder zumutbar ist, Anspruch auf Nothilfe hat, die folgende Rechte abdeckt:

- Ernährung
- Unterkunft
- Bekleidung
- Medizinische Grundkosten.

Herr Aabibi möchte jedoch weder in sein Heimatland noch in sein Wohnsitzland zurückkehren und möchte weiterhin bei seinen Freunden leben können. Der Sozialdienst muss auf der Grundlage von Art. 12 BV. F. jeder Person, die in seinem Hoheitsgebiet lebt, Hilfe in Notsituationen garantieren. Diese ist ähnlich wie die Hilfe, die gewährt wird, solange eine Rückkehr nicht möglich ist. Es handelt sich um ein Grundrecht, das unveräußerlich ist. Selbst wenn der Person eine andere Lösung (Rückkehrhilfe) angeboten und abgelehnt wurde, muss ihr diese Hilfe gewährt werden. Denn gemäss BGE 131 I 166 E. 4.4. «ist das verfassungsmässige Recht jeder Person auf ein Existenzminimum unabhängig von ihrem Status zu berücksichtigen. So darf die soziale Nothilfe nicht zeitlich begrenzt oder von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die gesuchstellende Person ihre Rückkehr in ihr Land vorbereitet». Diese Hilfe muss unabhängig vom Status der betroffenen Person erfolgen, nur die Notwendigkeit, sie zu erhalten, ist relevant. Die Nothilfe kann jedoch auch in Form von Sachleistungen erfolgen, sei es

durch die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Kleidung oder das Angebot einer Unterkunft, auch in einer Sammelunterkunft.

Darüber hinaus muss der Sozialdienst auf der Grundlage von Art. 97 GIG und 82b VZAE das zuständige kantonale Amt für Migration unaufgefordert darüber informieren, dass er Sozialleistungen (in diesem Fall Nothilfe) an Herrn Aabibi auszahlt. Es wird Aufgabe dieser Behörde sein, die Rückführung von Herrn Aabibi in sein Wohn- oder Herkunftsland zu verlangen und zu vollziehen, sofern dies möglich ist (in Verbindung mit möglichen Rückübernahmeabkommen zwischen der Schweiz und seinem Herkunftsland Algerien). Eine Rückkehrhilfe kann jedoch immer vom zuständigen Sozialdienst gewährt werden.

Antwort:

Der Sozialdienst der Stadt Siders muss eine Rückkehrhilfe oder Nothilfe vorschlagen und übernehmen, je nachdem, ob Herr Aabibi ausreisen möchte oder im Land bleibt.

Autor: Roland Favre

DEEPL PRO